

BUNDESRAT

Bericht über die 297. Sitzung

Bonn, den 15. Juli 1966

Tagesordnung:

- | | | | |
|---|-------|---|-------|
| Zur Tagesordnung | 127 A | Gesetz zur Änderung des Gesetzes über eine Schlachtgewichtsstatistik (Drucksache 275/66) | 128 A |
| Patentanwaltsordnung (Drucksache 262/66) | 127 B | Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG | 128 A |
| Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG | 127 C | Gesetz über die Unterbringung von Rüböl aus inländischem Raps und Rüben (Drucksache 274/66) | 128 A |
| Drittes Gesetz zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes (Drucksache 276/66) | 127 C | Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG | 128 B |
| Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG | 127 D | Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1966 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1966) (Drucksache 297/66) | 128 B |
| Gesetz zur Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes und des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Drucksache 307/66, zu Drucksache 307/66) | 127 D | Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG | 128 B |
| Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG | 127 D | Gesetz zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft (Drucksache 309/66, zu Drucksache 309/66) | 128 B |
| Gesetz zu der Sechsten Zusatzvereinbarung vom 24. Mai 1965 zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über Sozialversicherung über die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über die Altershilfe für Landwirte (Drucksache 298/66) | 128 A | Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG | 128 C |
| Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG | 128 A | Gesetz zu dem Übereinkommen vom 4. Dezember 1965 zur Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank (Drucksache 296/66) | 128 C |
| | | Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG | 128 C |

- a) Gesetz zu dem Vertrag vom 4. Februar 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Korea über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 271/66)
- b) Gesetz zu dem Vertrag vom 8. April 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Sierra Leone über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 272/66)
- c) Gesetz zu dem Vertrag vom 28. Juni 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ecuador über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 273/66)
- d) Gesetz zu dem Vertrag vom 7. Februar 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Sudan über die Förderung von Kapitalanlagen (Drucksache 302/66)
- e) Gesetz zu dem Vertrag vom 4. Dezember 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kenia über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 303/66)
- f) Gesetz zu dem Vertrag vom 30. Januar 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Republik Tansania über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 304/66)
- g) Gesetz zu dem Vertrag vom 8. November 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Ceylon über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 306/66) 128 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 129 A
- Gesetz zu dem Vertrag vom 9. Juni 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über einzelne Fragen der Schifffahrt und der Wasserstraßen (Drucksache 300/66) 129 A
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 129 A
- Gesetz über eine Statistik der Kraftfahrzeugfahrleistungen 1966/67 (Drucksache 301/66) 129 A
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 129 A
- Viertes Gesetz zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes (Drucksache 295/66) . 129 B
- Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 87 b Abs. 1 Satz 3 GG 129 B
- Gesetz zur Änderung der Frist des § 190 a des Bundesentschädigungsgesetzes (Drucksache 308/66) 129 B
- Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . 129 B
- Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes (Drucksache 299/66) 129 B
- Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . 129 C
- Entwurf eines Achten Strafrechtsänderungsgesetzes (Drucksache 264/66) 129 C
- Dr. Leverenz (Schleswig-Holstein),
Berichterstatter 129 C
- Dr. Jaeger, Bundesminister der Justiz 131 C,
140 B
- Dr. Lauritzen (Hessen) 136 C
- Dr. Heinsen (Hamburg) 137 D
- Wacher (Bayern) 140 A
- Dr. Kiesinger (Baden-Württemberg) . 141 A
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 141 D
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 75 GG) (Drucksache 265/66) 141 D
- in Verbindung mit
- Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes (Drucksache 266/66) 142 A
- Wolters (Rheinland-Pfalz),
Berichterstatter 142 A
- Lücke, Bundesminister des Innern . . 142 C
- Frau Meyer-Sevenich (Niedersachsen) 143 D
- Dr. Heinsen (Hamburg) . . 144 A, 146 A
- Dr. Haußmann (Baden-Württemberg) . 144 B
- Dr. Lauritzen (Hessen) 144 D
- Dehnekamp (Bremen) 145 B
- Dr. Leverenz (Schleswig-Holstein) . . 145 C

- Beschluß zu Punkt 17:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. 145 D
- zu Punkt 18: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 146 D
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Reichsabgabenordnung und der Finanzgerichtsordnung (AOAG 1966)** (Drucksache 241/66) 146 D
- Pütz (Nordrhein-Westfalen),
Berichtersteller 146 D
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 147 C
- Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Deutschen Bundesbahn an die Veränderungen auf dem Verkehrsmarkt — Bundesbahn-Anpassungsgesetz — (BbAG)** (Drucksache 243/66) 147 D
- Wacher (Bayern), Berichtersteller . . . 147 D
- Dr.-Ing. Seebohm, Bundesminister für Verkehr 149 D
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG; Staatssekretär Wacher und Ministerialrat Ringelmann (Bayern) werden zur Vertretung der Beschlüsse des Bundesrates im Deutschen Bundestag bestellt 153 C
- Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr** (Drucksache 249/66) 153 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 153 D
- Siebentes Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes** (Drucksache 305/66) 153 D
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 154 A
- Entwurf eines Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz)** (Drucksache 252/66) 154 A
- Dr. Heinsen (Hamburg) 154 A
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 154 D
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 11. Juni 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kolumbien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 281/66) 154 D
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 156 A
- Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 20 (Schweinefleisch), Nr. 21 (Eier) und Nr. 22 (Geflügelfleisch) des Rates der EWG sowie zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft** (Drucksache 258/66) 155 A
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 156 A
- Entwurf eines Gesetzes zu der Erklärung vom 5. März 1964 über den vorläufigen Beitritt Islands zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen und zum Protokoll vom 14. Dezember 1965 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung vom 5. März 1964 über den vorläufigen Beitritt Islands zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen** (Drucksache 282/66) 155 A
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 156 A
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Richtlinien zur Bewertung des Grundvermögens** (Drucksache 253/66) 155 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG 156 A
- Verordnung zur Durchführung des § 81 des Bewertungsgesetzes** (Drucksache 254/66) . 155 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 156 A
- Verordnung zur Durchführung des § 90 des Bewertungsgesetzes** (Drucksache 255/66) . 155 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 156 A
- Verordnung zur Durchführung des § 122 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes** (Drucksache 256/66) 155 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 156 A

- Dritte Verordnung über den Abzug von Spenden zur Förderung staatspolitischer Zwecke** (Drucksache 267/66) 155 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 156 A
- Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung** (Drucksache 257/66) . . . 155 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 156 A
- Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für geschlachtetes Geflügel und für Geflügelteile** (Drucksache 232/66) 155 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 156 A
- Verordnung über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen in Eisenbahnwagen bei Tiertransporten im Verkehr mit dem Ausland** (Drucksache 234/66) 155 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 156 A
- Verordnung zur Änderung der Bekanntmachung betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen** (Drucksache 235/66) 155 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 156 A
- Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über das Verbot der Einfuhr und der Durchfuhr von Klautieren und Fleisch aus den Niederlanden sowie zur Änderung der Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Klautieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Klautieren, von tierischem Dünger sowie Rauhfutter und Stroh** (Drucksache 260/66) 155 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 156 A
- Verordnung zur Änderung der Seemannsamtungsverordnung** (Drucksache 245/66) . . . 155 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 156 A
- Einunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen** (Drucksache 251/66) 155 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 156 A
- Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Achten, Neunten, Zwölften, Dreizehnten, Vierzehnten, Fünfzehnten, Achtzehnten, Neunzehnten, Einundzwanzigsten, Zweiundzwanzigsten und Siebenundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Änderung und Ergänzung der Verzeichnisse der Herkunft- und Aufnahmeeinrichtungen)** (Drucksache 250/66) 155 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 156 A
- Verordnung über die Inanspruchnahme des Stellenvorbehalts nach § 10 Abs. 4 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes im Rechnungsjahr 1966** (Drucksache 246/66) . . . 155 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 156 A
- Verordnung über die Laufbahnen der Angehörigen des Zivilschutzkorps (ZSK-LV)** (Drucksache 280/66) 155 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 156 A
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift nach § 18 Abs. 4 des Fremdrentengesetzes** (Drucksache 283/66) 155 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG 156 A
- Veräußerung des ehem. Standortübungsplatzes Worms-Hochheim an die Stadt Worms** (Drucksache 284/66) 156 A
- Beschluß: Zustimmung 156 A
- Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Mühlengesetzes** (Drucksache 259/66) 156 A
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 156 B

Entwurf eines Bundesgesetzes zur Einführung des Bundesgesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz — BRÜG) im Saarland (BRÜG-Saar) (Drucksache 268/66) 156 B

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 156 C

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Deckungsverfahrens in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten (Drittes Rentenversicherungs-Änderungsgesetz — 3. RVÄndG) (Drucksache 277/66) 156 C

Hemsath (Hessen), Berichterstatter . . . 156 C

Hemsath (Hessen) 158 B

Kattenstroth, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung 158 D

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 159 D

Entwurf eines Gesetzes zu der Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (Drucksache 279/66) 160 A

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 160 A

Zweite Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1965 (Drucksache 226/66) 160 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 160 A

Verordnung zur Änderung der Käseverordnung (Drucksache 227/66) 160 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 160 B

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Krankenversorgung nach dem Bundesentschädigungsgesetz (Drucksache 285/66) . . . 160 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 160 C

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau (Drucksache 248/66) 160 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 160 D

Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung (Drucksache 221/66) 160 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 160 D

Vorschläge der Kommission der EWG für Richtlinien des Rates für die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über

a) Meßgeräte im allgemeinen,

b) medizinische Quecksilberglasthermometer mit Maximumvorrichtung

c) Blockgewichte der mittleren Fehlergrenzenklasse von 5 bis 50 Kilogramm

d) zylindrische Gewichtsstücke der mittleren Fehlergrenzenklasse von 1 Gramm bis 10 Kilogramm (Drucksache 176/66) 160 D

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 161 A

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates, die in Anwendung des Artikels 94 EWG die Bedingungen und Einzelheiten der Anwendung bestimmter Vorschriften des Artikels 93 EWG festlegt (Drucksache 175/66) 161 B

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 161 B

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 26 des Rates (Drucksache 145/66) 161 C

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 161 C

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über Maßnahmen, die von den Erzeugermitgliedstaaten auf dem Gebiet der Preise und zur Festsetzung der gemeinsamen Schwellenpreise in Nichterzeugermitgliedstaaten für Reis und Bruchreis im Wirtschaftsjahr 1966/1967 zu treffen sind (Drucksache 197/66) 161 C

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 161 C

- Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rates für die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über landwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern (Höchstgeschwindigkeit, Beifahrersitze und Ladepritschen) (Drucksache 174/66) 161 D
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 161 D
- Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates zur Durchführung einer Lohnerhebung in der Industrie — Jahr 1966 — (Drucksache 207/66) . . . 161 D
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 161 D
- Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates zur Durchführung einer Erhebung über die Löhne im Straßenverkehrsgewerbe der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Jahr 1966 — (Drucksache 166/66) 162 A
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 162 A
- Vorschlag zur Ernennung von Mitgliedern für den Versicherungsbeirat und den Beirat für Bausparkassen beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen (Drucksache 242/66) 162 A
- Beschluß: Die in Drucksache 242/1/66 genannten Herren werden vorgeschlagen 162 B
- Vorschlag für die Berufung eines Vertreters der Landesregierungen für den Deutschen Ausschuß für explosionsgeschützte elektrische Anlagen (Drucksache 244/66) . 162 B
- Beschluß: Obergewerberat Dipl.-Ing. Kührt wird vorgeschlagen 162 B
- Vorschlag für die Berufung eines Vertreters der Landesregierungen für den Deutschen Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten (Drucksache 289/66) 162 B
- Beschluß: Obergewerberat Dipl.-Ing. Georg Wilhelm Schulz wird vorgeschlagen 162 B
- Vorschlag für die Berufung eines Vertreters der Landesregierungen für den Deutschen Aufzugausschuß (Drucksache 290/66) 162 B
- Beschluß: Obergewerberat Dipl.-Ing. Brückmann wird vorgeschlagen 162 B
- Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 7/66) 162 B
- Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt zu den Verfahren in Drucksache — V — 7/66 unter Nr. I wird abgesehen. Die unter Nr. II vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Organklage des Bundesrates wird beschlossen 162 C
- Beförderung von Beamten des höheren Dienstes im Sekretariat des Bundesrates 162 D
- Beschluß: Der vorgeschlagenen Beförderung wird zugestimmt 162 D
- Nächste Sitzung 162 D

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Bundesratspräsident Dr. Altmeier,
Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz

Schriftführer:

Pütz, Finanzminister

Baden-Württemberg:

Dr. Kiesinger, Ministerpräsident
Dr. Filbinger, Innenminister
Leibfried, Minister für Ernährung, Landwirtschaft,
Weinbau und Forsten
Dr. Haußmann, Justizminister

Bayern:

Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten
Dipl.-Ing. Wachter, Staatssekretär

Berlin:

Brandt, Regierender Bürgermeister
Schütz, Senator für Bundesangelegenheiten und
Senator für Post- und Fernmeldewesen
Dr. König, Senator für Wirtschaft

Bremen:

Dehnkamp, Präsident des Senats, Bürgermeister
Dr. Graf, Senator für Justiz und Verfassung,
Senator für kirchliche Angelegenheiten

Hamburg:

Dr. Heinsen, Senator, Bevollmächtigter der
Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Hessen:

Dr. Zinn, Ministerpräsident
Dr. Lauritzen, Minister der Justiz und für Bundesangelegenheiten
Hemsath, Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen

Niedersachsen:

Kubel, Minister der Finanzen
Frau Meyer-Sevenich, Minister für Bundesangelegenheiten,
für Vertriebene und Flüchtlinge

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Meyers, Ministerpräsident
Weyer, Innenminister und Stellvertreter des
Ministerpräsidenten
Pütz, Finanzminister
Lemmer, Minister für Bundesangelegenheiten
Grundmann, Arbeits- und Sozialminister

Rheinland-Pfalz:

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

Saarland:

von Lautz, Minister der Justiz

Schleswig-Holstein:

Dr. Lemke, Ministerpräsident
Dr. Leverenz, Justizminister

Von der Bundesregierung:

Dr. Jaeger, Bundesminister der Justiz
Lücke, Bundesminister des Innern
Niederalt, Bundesminister für Angelegenheiten
des Bundesrates und der Länder
Dr.-Ing. Seebohm, Bundesminister für Verkehr
Grund, Staatssekretär des Bundesministeriums
der Finanzen
Kattenstroth, Staatssekretär im Bundesministerium
für Arbeit und Sozialordnung

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

297. Sitzung

Bonn, den 15. Juli 1966

Beginn: 9.05 Uhr.

Präsident Dr. Altmeyer: Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 297. Sitzung des Bundesrates.

Der Bericht über die 296. Sitzung liegt Ihnen vor. Wenn keine Einwendungen dagegen erhoben werden — das ist nicht der Fall —, darf ich feststellen, daß der Bericht genehmigt ist.

Es liegt Ihnen auch die vorläufige Tagesordnung für die heutige Sitzung vor. Die Punkte

- (B)
- 51. Verordnung über Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Vorratsschutzmittel in oder auf Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft (Höchstmengen-VO — Pflanzenschutz —)
 - 53. Verordnung über die Ausführung von Bauarbeiten in der Zeit vom 1. November bis 31. März (Winterbau V)
 - 57. Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für nicht der Ernährung dienende Gartenbauerzeugnisse
- und
- 67. Umbenennung des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen

werden von der Tagesordnung abgesetzt und den Ausschüssen zur erneuten Beratung zugewiesen.

Hinzu kommt als Punkt 69 der Tagesordnung:

Beförderung von Beamten des höheren Dienstes im Sekretariat des Bundesrates

Wenn Sie die vorläufige Tagesordnung mit diesen Änderungen billigen — das ist der Fall —, dann kann ich feststellen, daß die Tagesordnung genehmigt ist.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Patentanwaltsordnung (Drucksache 262/66).

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, an der im ersten Durchgang vertretenen Auffassung, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates

bedarf, festzuhalten und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Damit hat der Bundesrat entsprechend beschlossen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Drittes Gesetz zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes (Drucksache 276/66).

Das vorliegende Gesetz geht auf einen Initiativgesetzentwurf des Bundesrates zurück, den dieser in der 289. Sitzung am 26. November 1965 beschlossen hatte. Dem Anliegen des Bundesrates, bei den Jugendlichen entsprechend der Regelung bei den Erstuntersuchungen ein Beschäftigungsverbot eintreten zu lassen, wenn die im Jugendarbeitsschutzgesetz vorgeschriebene Nachuntersuchung nicht bis zum Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres durchgeführt ist, wurde durch das vom Deutschen Bundestag verabschiedete Gesetz im wesentlichen Rechnung getragen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt daher, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Der Bundesrat hat demgemäß beschlossen.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes und des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Drucksache 307/66, zu Drucksache 307/66).

Unter Bezug auf die bereits beim ersten Durchgang bejahte Zustimmungsbefähigung der Vorlage empfiehlt der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat demgemäß beschlossen.

(D)

(A) Punkt 4 der Tagesordnung:

Gesetz zu der Sechsten Zusatzvereinbarung vom 24. Mai 1965 zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über Sozialversicherung über die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über die Altershilfe für Landwirte (Drucksache 298/66).

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Erhebt sich gegen diese Empfehlung Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz **zuzustimmen**.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über eine Schlachtgewichtsstatistik (Drucksache 275/66).

Der federführende Agrarausschuß empfiehlt, zu dem Gesetz einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Wenn nicht widersprochen wird — das ist nicht der Fall —, hat der Bundesrat **entsprechend beschlossen**.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Gesetz über die Unterbringung von Rüböl aus inländischem Raps und Rübsen (Drucksache 274/66).

(B) Der Agrarausschuß schlägt Ihnen vor, zu dem Gesetz einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**.

(Dr. Heinsen: Hamburg enthält sich der Stimme!)

— Hamburg enthält sich der Stimme. Im übrigen wird nicht widersprochen. Ich stelle fest, daß der Bundesrat dementsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1966 (ERP-Wirtschaftsplangesetz) (Drucksache 297/66).

Bestehen gegen die Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses, zu dem Gesetz einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**, Bedenken, oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat demgemäß **beschlossen**.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Gesetz zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft (Drucksache 309/66, zu Drucksache 309/66).

Neben der übereinstimmenden Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses und des Rechtsausschusses, zu dem Gesetz einen Antrag

gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen, liegt Ihnen in Drucksache 309/1/66 ein Antrag des Freistaates Bayern vor, der die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus den dort angegebenen Gründen zum Gegenstand hat. (C)

(Dr. Heubl: Bayern zieht den Antrag zurück!)

— Der Antrag ist zurückgezogen worden. Ich kann dann feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, zu dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**

(Zurufe)

— bei Enthaltung von Bayern, Hamburg und Baden-Württemberg.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 4. Dezember 1965 zur Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank (Drucksache 296/66).

Wird der Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**, widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Danach hat der Bundesrat **so beschlossen**.

Punkt 10 der Tagesordnung:

a) **Gesetz zu dem Vertrag vom 4. Februar 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Korea über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 271/66),** (D)

b) **Gesetz zu dem Vertrag vom 8. April 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Sierra Leone über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 272/66),**

c) **Gesetz zu dem Vertrag vom 28. Juni 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ecuador über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 273/66),**

d) **Gesetz zu dem Vertrag vom 7. Februar 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Sudan über die Förderung von Kapitalanlagen (Drucksache 302/66),**

e) **Gesetz zu dem Vertrag vom 4. Dezember 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kenia über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 303/66),**

f) **Gesetz zu dem Vertrag vom 30. Januar 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Republik Tansania über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 304/66),**

g) **Gesetz zu dem Vertrag vom 8. November 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Ceylon über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 306/66).**

(A) Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, diesen sieben Gesetzen gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. Wird das Wort gewünscht oder werden Bedenken dagegen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle fest, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Vertrag vom 9. Juni 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über einzelne Fragen der Schifffahrt und der Wasserstraßen (Drucksache 300/66).

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, zu dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz **keinen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen**. — Ich stelle fest, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Gesetz über eine Statistik der Kraftfahrzeugfahrleistungen (Drucksache 301/66).

Ich verweise auf die Empfehlung des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post, zu dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz **keinen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen**. — Ich stelle fest, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 13 der Tagesordnung:

(B) **Viertes Gesetz zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes** (Drucksache 295/66).

Der Ausschuß für Verteidigung empfiehlt dem Bundesrat, an der im ersten Durchgang vertretenen **Auffassung, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf**, festzuhalten und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG und Art. 87 b Abs. 1 Satz 3 GG **zuzustimmen**.

Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Der Bundesrat hat demgemäß **beschlossen**.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung der Frist des § 190 a des Bundesentschädigungsgesetzes (Drucksache 308/66).

Der federführende Sonderausschuß für Wiedergutmachungsfragen empfiehlt **festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf**, und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Darf ich fragen, ob dieser Empfehlung widersprochen wird. — Das ist nicht der Fall. Der Bundesrat hat dementsprechend **beschlossen**.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes (Drucksache 299/66).

Die Bundesregierung hat den Gesetzentwurf seinerzeit ohne die Zustimmungsklausel in den Ein-

gangsworten vorgelegt. Der Bundesrat hat beim ersten Durchgang die Auffassung vertreten, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. Das Gesetz ist vom Deutschen Bundestag — übereinstimmend mit der Auffassung der Bundesregierung — ohne Änderung der Eingangsworte verabschiedet worden. (C)

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, **an seiner Auffassung über die Zustimmungsbefürftigkeit des Gesetzes festzuhalten** und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat in dem soeben vorgetragenen Sinne **beschlossen** hat.

Ich rufe nunmehr Punkt 16 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Achten Strafrechtsänderungsgesetzes (Drucksache 264/66).

Ich gebe dazu dem Berichterstatter, Herrn Minister Dr. Leverenz (Schleswig-Holstein), das Wort.

Dr. Leverenz (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Rechtsausschuß hat in seiner letzten Sitzung den Entwurf eines Achten Strafrechtsänderungsgesetzes sehr eingehend erörtert, nachdem zuvor schon ein aus Vertretern aller Länder gebildeter Unterausschuß den Gesetzentwurf beraten hatte.

Der dem Bundesrat von der Bundesregierung im ersten Durchgang zugeleitete Entwurf bringt eine **Neufassung der Staatsschutzbestimmungen** des Strafgesetzbuches und ergänzt in weiteren Bestimmungen das Strafverfahrensrecht. Die amtliche Begründung bezeichnet es als eines der **Hauptziele des Entwurfs**, die Tatbestände des Staatsschutzstrafrechts unter größtmöglicher Präzisierung so weit, wie es kriminalpolitisch überhaupt vertretbar ist, einzuschränken. Insbesondere solle das Strafrecht von allem freigehalten werden, was förderliche Kontakte zwischen beiden Teilen Deutschlands und was die geistige Auseinandersetzung mit dem Kommunismus in irgendeiner Form behindern könne. Der Entwurf will ferner einige Fragen regeln, die in jüngster Zeit aktuelle Bedeutung erlangten, nämlich das Problem des sogenannten publizistischen Landesverrats und die Frage des illegalen Staatsgeheimnisses. Der Entwurf bringt aber nicht nur Einschränkungen des geltenden Staatsschutzrechts, sondern sieht auch neue Tatbestände zur Bekämpfung als strafwürdig bezeichneter Methoden von staatsgefährdenden Bestrebungen vor, die — so jedenfalls die Begründung — erst in den letzten Jahren deutlich erkennbar geworden seien. (D)

Im verfahrensrechtlichen Bereich des Staatsschutzrechts verschafft der Entwurf in beachtlichem Ausmaß dem **Opportunitätsprinzip** Geltung. Dadurch soll es bei bestimmten bedeutsamen Tatbeständen ermöglicht werden, von einer Strafverfolgung Abstand zu nehmen, wenn dies aus überwiegenden öffentlichen Interessen geboten erscheint. Der Entwurf

(A) will es vermeiden, daß Strafverfahren in diesem Bereich selbst dann durchgeführt werden müssen, wenn dies gefährliche politische Auswirkungen, insbesondere im Bereich der deutschen Frage, haben kann.

Im ganzen gesehen wird man wohl nicht sagen können, daß der Entwurf im materiellen Recht die strafrechtlichen Tatbestände in einem augenfälligen Maße verringert oder einschränkt. Das Bestreben, allen denkbar gefährlichen Angriffen auf Bestand und Sicherheit der Bundesrepublik möglichst lückenlos begegnen zu können, ist unverkennbar. Die im Verfahrensrecht vorgesehene Einschränkung des Legalitätsprinzips hingegen ist in ihrem Ausmaß beachtlich. Sie dürfte wohl geeignet sein zu verhindern, daß die Bundesrepublik in ihrem Verhältnis zu fremden Mächten durch gesetzlichen Zwang zur Strafverfolgung in ausgesprochene Verlegenheit gebracht wird.

Im Endergebnis billigt der **Rechtsausschuß** die Gesamtkonzeption des Entwurfs. Vorschläge zu drastischer Einschränkung des materiellen Strafrechts im Bereich des Staatsschutzes, im Rechtsausschuß namentlich von Hamburg und Hessen vorgebracht, haben nicht die Zustimmung der Ausschußmehrheit gefunden. Nach ihrer Auffassung erfordert die Sicherheit der Bundesrepublik und ihrer verfassungsmäßigen Ordnung einen strafrechtlichen Schutz etwa in dem im Entwurf geregelten Umfang.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist zu bemerken:

1. Bei den Vorschriften über die Staatsgefährdung ist besonders auf § 89 hinzuweisen, der die **Förderung verfassungsfeindlicher Vereinigungen** mit Strafe bedroht, die sich **außerhalb des Bundesgebietes** befinden. Diese Bestimmung ist nicht unproblematisch im Hinblick auf Kontakte mit sowjetzonalen Organisationen, da sie tatbestandsmäßig nicht erfordert, daß der Täter selbst verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgt. Anträgen, die Bestimmung zu streichen oder in ihrem subjektiven Tatbestand auf Absichtstäter zu beschränken, ist der Rechtsausschuß jedoch nicht gefolgt. Er ist nicht der Auffassung, daß der § 89 förderungswürdige Kontakte mit dem anderen Teil Deutschlands beeinträchtigt.

2. Ohne Vorläufer im geltenden Recht sind die §§ 90 und 91, die sich besonders gegen solche **Agenten** richten, die sich mit **Sabotageaufträgen** befassen. Konkret ist dabei an Agenten gedacht, die überhaupt erst in Krisenzeiten in Aktion treten sollen. Auf die Empfehlung des Innenausschusses und des Rechtsausschusses zur Fassung des § 90 Abs. 1 Nr. 1 unter Nr. 1 der Drucksache 264/1/66 darf ich hinweisen. Sie bezweckt eine Einschränkung des Tatbestandes.

3. Gegen **verfassungsfeindliche Schriften** richtet sich, als Nachfolgevorschrift zu § 93 StGB des geltenden Rechts, der § 94 des Ihnen heute vorliegenden Entwurfs. Der Anwendungsbereich dieser Bestimmung ist durch Aufnahme zusätzlicher subjektiver Tatbestandsmerkmale gegenüber dem geltenden Recht eingeschränkt worden. Von einer auf Streichung der Strafbestimmung lautenden Empfehlung ist indessen vor allem im Hinblick auf rechts-

radikales, neonazistisches und antisemitisches Schrifttum abgesehen worden. (C)

4. Bei den Vorschriften über den Landesverrat ist zunächst auf § 100 d hinzuweisen, der die Definition des Staatsgeheimnisses enthält. Der sogenannte materielle Geheimnisbegriff der bisher in der Rechtsprechung entwickelten Vorstellungen ist beibehalten worden. Den Weg, das „illegale“ Staatsgeheimnis schon an dieser Stelle insgesamt aus dem Geheimnisbegriff auszuklammern, ist der Entwurf nicht gegangen. Er bringt stattdessen in § 99 a Abs. 5 eine Sonderregelung für die Offenbarung von an sich geheimhaltungsbedürftigen Sachverhalten, die die verfassungsmäßige Ordnung verletzen. In Anlehnung an die vom Bundesgerichtshof im „Pätsch-Urteil“ entwickelten Grundsätze macht der Entwurf die **Befugnis zur Offenbarung** von einer Güterabwägung abhängig. Die Offenbarung soll nach diesem Abs. 5 dann „nicht rechtswidrig“ sein, wenn die Tat nach den Umständen, namentlich im Hinblick auf den gewählten Weg der Offenbarung, ein angemessenes Mittel zu dem erstrebten Zweck ist. Die Offenbarung muß ferner den Zweck haben, der Verletzung der verfassungsmäßigen Ordnung entgegenzuwirken.

Nach dem Entwurf soll die Bestimmung allerdings nur zum Zuge kommen, wenn die Verletzung der verfassungsmäßigen Ordnung „offensichtlich“ ist. Der Rechtsausschuß empfiehlt, übereinstimmend mit dem Innenausschuß, auf das Merkmal „offensichtlich“ zu verzichten, da die sonst gegebene Beschränkung der Offenbarungsbefugnis sachlich kaum zu rechtfertigen wäre. Es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, jeder Verletzung der verfassungsmäßigen Ordnung unter den sonstigen Voraussetzungen des § 99 a Abs. 5 straflos entgegenzutreten zu können. (D)

5. Eine besondere Regelung erfährt jetzt auch der „**publizistische Landesverrat**“ in den §§ 90, 99 und 99 a. Danach wird die öffentliche Bekanntmachung eines Staatsgeheimnisses dem gewöhnlichen Landesverrat, d. h. der Übermittlung des Staatsgeheimnisses unmittelbar an die fremde Macht oder deren Mittelsmann, nur dann gleichgesetzt, wenn die Tat begangen wird, „um die Bundesrepublik Deutschland zu benachteiligen oder eine fremde Macht zu begünstigen“. Fehlt es an dieser inneren Einstellung des Journalisten, so ist er nur wegen einer mit milderer Strafe bedrohten vorsätzlichen Offenbarung eines Staatsgeheimnisses nach § 99 a verantwortlich.

6. Besonders hinzuweisen ist ferner auf § 100, der **geheimdienstliche Betätigung** mit Strafe bedroht. Zur Kennzeichnung des Dienstes, für den der Täter arbeitet ist erforderlich, daß sich der Geheimdienst oder seine Tarneinrichtung unter anderem auch mit der Beschaffung von Staatsgeheimnissen befaßt. Der Täter selbst braucht sich hingegen nicht mit der Beschaffung von Staatsgeheimnissen zu befassen. Es genügt nach dem Wortlaut des Entwurfs, daß er „Nachrichten von geheimdienstlichem Interesse über politische, wirtschaftliche oder wissenschaftliche Angelegenheiten der Bundesrepublik Deutschland oder solche ihrer Sicherheit“ liefern soll. Damit werden

(A) mittelbar auch Bereiche geschützt, die an sich nicht unter besonderem Geheimschutz stehen. Diese Reichweite der Strafbestimmung erklärt sich aus dem Bestreben, die geheimdienstliche Betätigung als solche zu bekämpfen. Der Entwurf geht in dieser Hinsicht über das geltende Recht, den bisherigen § 100 e StGB, hinaus.

Der Rechtsausschuß hat im Ergebnis gegen diese Vorschrift keine Einwendungen erhoben. Er schlägt jedoch eine Fassung vor, die den Begriff des Geheimdienstes oder der Tarneinrichtung, für die der Täter sich betätigt haben muß, besser umschreibt, als dies seines Erachtens im Entwurf geschehen ist. Auf die Empfehlung Nr. 5 der Drucksache 264/1/66 darf ich verweisen.

7. Im verfahrensrechtlichen Teil des Entwurfs, im Art. 3, ist von besonderer Bedeutung die **Einfügung eines § 153 d in die Strafprozeßordnung**. Die Bestimmung ermächtigt den Generalbundesanwalt, in Fällen bestimmter, aufgezählter Staatsschutzdelikte von einer Verfolgung abzusehen, wenn — so heißt es im Gesetz — „der Verfolgung überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen“. Unter denselben Voraussetzungen kann er auch eine bereits erhobene öffentliche Klage zurücknehmen. In keinem Falle bedarf er dafür gerichtlicher Zustimmung. Die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts ist auch dann gegeben, wenn das Verfahren bei den Staatsanwaltschaften oder Gerichten der Länder anhängig ist.

8. In die **Strafprozeßordnung** soll ferner ein (B) § 153 e eingefügt werden, der es dem Generalbundesanwalt gestattet, vorübergehend von einer Verfolgung abzusehen, wenn ein eines Staatsschutzdeliktes Verdächtiger in das Bundesgebiet einreist und dieses unverzüglich freiwillig wieder verläßt. Nach der Begründung des Entwurfes soll diese Bestimmung „eine politisch wünschenswerte schnelle Lösung einiger besonderer Fälle“ ermöglichen. Bei den Beratungen im Rechtsausschuß wurde geltend gemacht, daß die Fassung des Entwurfes den Anschein erwecke, als werde im § 153 e einer Bundesbehörde ein verfassungsrechtlich bedenkliches **Weisungsrecht gegenüber Landesbehörden** eingeräumt. Der Rechtsausschuß schlägt deshalb eine andere Fassung des § 153 e vor, die klarstellen soll, daß dem Generalbundesanwalt kein Weisungsrecht gegenüber Landesbehörden eingeräumt wird. Die Wirkungen der Entscheidung des Generalbundesanwalts, von der Verfolgung einstweilen abzusehen, ergeben sich für die Landesbehörden unmittelbar aus dem Gesetz. Auch insoweit darf ich auf die Empfehlung des Rechtsausschusses, diesmal unter Ziffer 7 der Drucksache 264/1/66, hinweisen.

Von der Erörterung einiger weiterer Vorschläge des Rechtsausschusses zu Punkten minderer Bedeutung möchte ich hier absehen; ich darf insoweit ebenfalls auf die genannte Drucksache verweisen.

Namens des Rechtsausschusses schlage ich dem Hohen Hause vor, die Empfehlungen gemäß Drucksache 264/1/66 zu beschließen und im übrigen gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Präsident Dr. Altmaier: Ich danke dem Herrn (C) Berichterstatter und gebe das Wort Herrn Bundesjustizminister Dr. Jaeger.

Dr. Jaeger, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Hohes Haus! Mit dem Entwurf eines Achten Strafrechtsänderungsgesetzes, der Ihnen im ersten Durchgang vorliegt, soll das **Recht des strafrechtlichen Staatsschutzes**, das seit 1951 schon manche Ergänzung und Änderung erfahren hat, grundlegend erneuert werden. Das ist eine Aufgabe von großer rechts-, justiz- und staatspolitischer Bedeutung. Die Fragen, um die es geht, berühren die Grundlagen unseres Staates und seiner Verfassung. Sie berühren gleichzeitig die politische Situation Gesamtdeutschlands, das noch 21 Jahre nach Kriegsende geteilt ist.

Einer Regelung des strafrechtlichen Staatsschutzes muß eine klare Konzeption zugrunde liegen. Diese Konzeption bietet das Grundgesetz. Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ist ein Lehrbeispiel für den Wert geschichtlicher Erfahrung, weil es aus den Mängeln der Weimarer Verfassung, insbesondere aus deren unbegrenzter Liberalität gegenüber verfassungsfeindlichen politischen Kräften, die entscheidend zum Zusammenbruch der auf ihr beruhenden Republik beitrug, klare Konsequenzen gezogen hat. Das vom Grundgesetz vorgezeichnete Staatsbild ist das einer werterfüllten freiheitlichen Demokratie, die zur Verteidigung ihrer Werte entschlossen ist.

Der Verteidigung des Bestands dieses Staates, seiner wesentlichen Verfassungsgrundsätze und seiner Sicherheit dient das Recht des strafrechtlichen Staats- (D) schutzes.

Daß auf seine Normen und damit auf ein wichtiges **Abwehrmittel gegen sicherheits- und staatsgefährdende Angriffe**, namentlich gegen totalitäre Machtbestrebungen, nicht verzichtet werden kann, brauche ich in diesem Kreise nicht zu betonen. Denn auch im Bereich der Verantwortung der Länder werden die zum Schutze unseres freiheitlichen Gemeinwesens erforderlichen Ermittlungen und Strafverfahren durchgeführt. Die dadurch gewonnene unmittelbare Anschauung von den Methoden der gegen Verfassung und Sicherheit gerichteten Aggression vermittelt jedem Verantwortlichen die Einsicht in die Notwendigkeit ihrer Abwehr auch mit den Mitteln des Strafrechts.

Gewiß ist das Heil nicht allein beim Strafrecht zu suchen. In erster Linie müssen alle für unser Staatswesen wirkenden politischen Kräfte darum bemüht sein, dem Gemeinwesen **freiheitliche politische Verhältnisse** zu bewahren; denn nur zu ihrer Verteidigung fühlt sich der einzelne aufgerufen, weil er nach den Erfahrungen totalitärer Zwangsregime weiß, daß für die Verteidigung der Freiheit kein Preis zu hoch ist. Es gilt, im Volk das Bewußtsein der Mitverantwortlichkeit für die Geschehnisse der Gemeinschaft und für das politische Leben in ihr lebendig zu erhalten und zu festigen. Es ist erforderlich, die Wirtschaftskraft der Gemeinschaft zu stärken und damit die materiellen Voraussetzungen für stabile innenpoli-

(A) tische Verhältnisse zu schaffen und zu erhalten. Der strafrechtliche Staatsschutz ist also nur eines von vielen Mitteln, deren sich eine auf Selbsterhaltung bedachte freiheitliche Gesellschaft bedienen muß, um rechtswidrige Angriffe, wie sie insbesondere von den Trägern totalitärer Bestrebungen ausgehen, abzuwehren. Als solches ist es aber nicht zu entbehren; denn der Kampf der Verfassungsfeinde, der darauf hinzielt, im Volk die Treue zur Verfassung zu untergraben, und der ständige Versuch, durch Ausforschung wichtiger Geheimnisse die Macht fremder Staaten auf Kosten der Bundesrepublik Deutschland zu erhöhen, hat nicht nachgelassen. Die Träger dieser Bestrebungen bedienen sich vielmehr der modernsten wissenschaftlichen und technischen Hilfsmittel, um ihr Ziel zu erreichen.

Von dieser Seite her gesehen würde also kein Anlaß zu einer grundlegenden Erneuerung des Staatsschutzstrafrechts bestehen. Auch der Blick oder die Spekulation auf Ansätze zu weltpolitischen Veränderungen oder auf aktuelle Ereignisse oder Vorhaben von größerer politischer Bedeutung können hierzu keinen Anlaß geben, solange der namentlich auf Unterwühlung und Ausforschung gerichtete Kampf der gegen unseren Staat und seine Ordnung arbeitenden Kräfte unvermindert anhält und nicht nachhaltig eingestellt wird. Die bisherigen Erfahrungen machen es zudem fraglich, ob totalitäre Mächte jemals ihre aggressiven Ziele fallen lassen können, ohne ihr eigenes Wesen aufzugeben. Politischen Tagesereignissen darf sich das Recht des strafrechtlichen Staatsschutzes nicht jeweils anpassen wollen

(B) und müssen.

Um es von solchen schwankenden Einflüssen weitgehend unabhängig zu machen, muß es also auf längere Dauer angelegt sein. Dabei sollte es aber seine Positionen von vornherein nicht zu weit ausbauen, sondern sich auf das Notwendige beschränken. Das **Staatsschutzstrafrecht einer freiheitlichen Demokratie** liegt von Natur aus in dem Spannungsfeld zwischen der Notwendigkeit, die Grundlagen der freiheitlichen Ordnung vor rechtswidrigen Angriffen zu schützen, und ihrem Grundprinzip, die Freiheit des einzelnen nur da zu beschränken, wo es um höherer Gemeinschaftszwecke willen unerläßlich ist.

Mit dem Entwurf soll versucht werden, ausgehend von den in den letzten fünfzehn Jahren gewonnenen tatsächlichen und rechtlichen Erkenntnissen durch sorgfältige Verteilung der Gewichte dem Staatsschutzstrafrecht den richtigen Platz in diesem Spannungsfeld zuzuweisen. Die seit 1951 gesammelten umfangreichen tatsächlichen und rechtlichen Erfahrungen, die in dem Ihnen vorliegenden Entwurf der Bundesregierung ausgewertet worden sind, ermöglichen es meines Erachtens, die Grenzen richtig zu setzen und die Einschränkungen vorzunehmen, die im Interesse einer möglichst starken Sicherung des Raums freier politischer Betätigung notwendig sind.

Nicht nur die Rechtsprechung der für Staatsschutzsachen zuständigen Strafgerichte hat hier zu größerer Klarheit verholfen. Das Bundesverfassungsgericht, das im Jahre 1951 mit seiner Arbeit begann,

hat in einer Fülle von Entscheidungen die Verfassung so weit transparent gemacht, daß insbesondere die **Grundrechte**, die nicht nur ein wesentliches Schutzobjekt des Staatsschutzstrafrechts sind, sondern gleichzeitig Maßstäbe für seine Ausgestaltung enthalten, in ihrer Bedeutung und Tragweite klarer zu erkennen sind, als dies bei Schaffung des ersten Strafrechtsänderungsgesetzes möglich war. Aus dem geklärten Verständnis der Grundrechte sind nun Folgerungen für die Ausgestaltung des Staatsschutzstrafrechts zu ziehen.

Weiteren Anlaß zur Novellierung gibt der Umstand, daß einzelne Straftatbestände in der Ausprägung, die ihnen die Rechtsprechung gegeben hat, einer möglichst freien Gestaltung der menschlichen Beziehungen über die Zonengrenze hinweg hinderlich entgegenstehen.

Eine **Erneuerung des Rechts des strafrechtlichen Staatsschutzes** ist also aus einer Reihe gewichtiger Gründe seit langem geplant. So sollte schon der im wesentlichen von der Großen Strafrechtskommission erarbeitete Entwurf eines Strafgesetzbuches beachtliche Fortschritte bringen. Die darin vorgesehene Einschränkung der Strafbarkeit durch eine grundlegende Umgestaltung der Organisationstatbestände ist durch das Vereinsgesetz im Jahre 1964 bereits in das geltende Strafgesetzbuch eingeführt worden. Der Sonderausschuß „Strafrecht“ des Deutschen Bundestages war sich schon in der letzten Wahlperiode darin einig, daß im Rahmen der Strafrechtsreform die Erneuerung des Staatsschutzstrafrechts vordringlich sei. Dieser Auffassung war auch der Bundesrat, als er den Entwurf des Strafgesetzbuches 1962 beriet. Der Initiativgesetzentwurf der SPD-Fraktion vom 8. Dezember 1965 hat in dem Bemühen, die angewachsenen Probleme zu klären, weitere Anregungen gegeben. Der Entwurf der Bundesregierung geht zwar in vieler Hinsicht andere Wege als der SPD-Entwurf; die Gemeinsamkeiten in der Zielrichtung führen aber andererseits auch zu manchen Übereinstimmungen in der Ausgestaltung.

Den bereits erwähnten Gründen, die zu einer Novellierung drängen, entsprechen die **Hauptziele des Entwurfs** der Bundesregierung. Er versucht, im gesamtdeutschen Interesse Hindernisse zu beseitigen, die einer Aufrechterhaltung und Vertiefung der menschlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Menschen aus beiden Teilen Deutschlands entgegenstehen könnten. Er präzisiert den Begriff des Staatsgeheimnisses und engt ihn sachlich ein. Er versucht, die Problematik des publizistischen Landesverrats und des sogenannten illegalen Staatsgeheimnisses zu lösen. Er sieht weitgehende Einschränkungen der Strafbarkeit nach Grund und Maß vor und ist bemüht, die in der Vorausehbarkeit der strafrechtlichen Reaktion liegende Garantiefunktion des Strafgesetzes durch klarere Abgrenzung mancher Tatbestände zu verbessern. Neu eingeführt werden sollen einige Strafvorschriften, für die nach den praktischen Erfahrungen und nach neueren Erkenntnissen sowie im Hinblick auf einschneidende Einschränkungen des geltenden Rechts ein dringendes Bedürfnis besteht.

(A) Ich möchte nicht auf alle Einzelheiten des Entwurfs eingehen. Dagegen erscheint es mir sinnvoll, wenigstens in großen Zügen zu skizzieren, auf welchem Wege diese Hauptziele verwirklicht werden sollen, und dabei auf einige Einwendungen und Mißverständnisse einzugehen, die in der bisherigen, in der Öffentlichkeit meist mit Leidenschaft, aber nicht immer mit genügender Sachkunde geübten Kritik hervorgetreten sind.

Den erwähnten **gesamddeutschen Belangen** wird hauptsächlich durch den vorgeschlagenen Verzicht auf § 92 des Strafgesetzbuchs gegen den staatsgefährdenden Nachrichtendienst sowie auf § 100 d Abs 2 über staatsgefährdende Beziehungen Rechnung getragen. Namentlich § 92 wurde in der Praxis auf Fälle einer Betätigung für verfassungsfeindliche sowjetzonale Stellen angewandt, die nicht durchweg als gefährliche Angriffshandlungen gegen unsere Verfassungsgrundsätze betrachtet werden können. Auf gefährliche und unzweifelhaft strafwürdige Angriffshandlungen soll aber das Recht der Staatsgefährdung beschränkt werden.

Der neu vorgeschlagene § 89 des Entwurfs, der das verfassungsfeindliche **treuwidrige Unterstützen aggressiver Bestrebungen auswärtiger Parteien und Vereinigungen** gegen den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze treffen soll, stellt keine Gefahr für die Unterhaltung wünschenswerter Kontakte mit Personen in der SBZ dar. Mit dieser Vorschrift, die nur Deutsche trifft, welche ihre Lebensgrundlage in der Bundesrepublik Deutschland haben, soll in einem engen Teilbereich die Lücke teilweise geschlossen werden, die durch die vorgeschlagene Streichung des § 100 d Abs. 2 in Verbindung mit der bereits durch das Vereinsgesetz erfolgten erheblichen Einschränkung der Organisationsdelikte entsteht.

Ohne eine Strafvorschrift dieser Art wäre in Zukunft ein sogenannter Rückversicherer zwar strafbar, wenn er der illegalen KPD 10 000 DM zukommen läßt, nicht aber, wenn er den als Westarbeit bezeichneten, gegen unsere Verfassung gerichteten Kampf der SED mit einem solchen Betrag unterstützt. Wer sich nicht auf diese oder ähnliche Weise zum Handlanger oder Gefolgsmann der staatsgefährdenden Bestrebungen auswärtiger Parteien oder Vereinigungen macht, gerät nicht in die Gefahr einer Strafverfolgung nach dieser Vorschrift. Aus politischen Gründen nicht erfaßt wird auch der Korrespondent einer sowjetzonalen Zeitung, der sich lange Jahre in der Bundesrepublik aufhält, da er seine Lebensgrundlage in der SBZ hat.

Der vorgeschlagene § 100 Abs. 1, mit dem auch der von Geheimdiensten ausgehende **Wirtschafts- und Wissenschaftssplionage** entgegengewirkt werden soll, beengt gleichfalls entgegen mancher in der Öffentlichkeit geäußelter Befürchtungen nicht die Kontakte, Begegnungen, Gespräche und Beziehungen, die im gesamddeutschen Interesse dem Bereich des Strafbareren entrückt sein sollen.

Im Zusammenhang mit der Förderung gesamddeutscher Beziehungen sind auch die neu vorgeschlagene-

nen Verfahrensvorschriften zu sehen, mit denen eine **Lockerung des Verfolgungszwangs** für bestimmte Delikte erreicht werden soll. Sie sollen unter anderem ermöglichen, politisch unerwünschte und unter Umständen gefährliche Störungen im Verhältnis zur SBZ zu vermeiden. Daß diese Problematik nicht allein mit einer Reform des materiellen Strafrechts gelöst werden kann, sollte jedem klar sein, der sich etwas näher mit dem vielseitigen Fragenkreis beschäftigt hat.

Einschneidende Änderungen sieht der Entwurf im Bereich der **Landesverratsvorschriften** vor, insbesondere zur Lösung der aktuellen Problematik des publizistischen Landesverrats.

Der **Begriff des Staatsgeheimnisses** wird — unter Beibehaltung des materiellen Geheimnisbegriffs — durch neuartige Merkmale in einer Weise umschrieben, daß er sehr viel schärfere Konturen erhält als im geltenden Recht. Daß er ohne Beeinträchtigung seiner Substanz und seiner Praktikabilität darüber hinaus nicht weiter in einer Weise präzisiert werden kann, die alle Schwierigkeiten in der Praxis beheben könnte, liegt in der Natur der Sache. Auf die Heranziehung von Sachverständigen wird man auch in Zukunft sehr häufig nicht verzichten können. Die Neufassung gibt aber der Rechtsprechung Ansatzpunkte dafür, stärker als bisher auf das Gewicht und die Bedeutung einer geheimen Angelegenheit abzuheben, wenn es darum geht, Staatsgeheimnisse von Geheimnissen minderen Ranges zu unterscheiden.

Bei der Ausgestaltung der Tatbestände des Landesverrats berücksichtigt das geltende Recht nicht ausreichend die je nach Absicht und Handlungsweise des Täters große **Spannweite in Art und Gewicht von Unrecht und Schuld**. Zwischen dem gegen Geld mit dem Feind konspirierenden gemeinen Landesverräter, der ohne Rücksicht auf vielleicht schwerwiegende Gefahren für die Sicherheit des eigenen Volkes dem Gegner wichtige Geheimnisse zuspielt, und dem Presseangehörigen, der das Ziel verfolgt, die Öffentlichkeit über politisch bedeutsame Vorgänge zu unterrichten, und der dabei über die im Interesse der äußeren Sicherheit auch ihm gesetzten Grenzen hinaus schießt, besteht ein wesentlicher Unterschied.

Das gegenwärtige Strafgesetzbuch sieht beide Sachverhalte nur unter dem Gesichtspunkt des verletzten Rechtsgutes; es kennt nur den Landesverräter, dem es eine Zuchthausstrafe androht. Demgegenüber war der Entwurf eines Strafgesetzbuches von 1962 bereits ein Fortschritt, da er immerhin für minder schwere Fälle des Landesverrats eine Gefängnisstrafe vorsieht. Doch wäre mit einer solchen Regelung die grundsätzliche Gleichstellung der so verschiedenartigen Täter im Gesetz noch nicht beseitigt.

Auch der verfassungsrechtlich garantierten **Funktion der Presse** und der übrigen Publikationsorgane in einer auf öffentliche Auseinandersetzung angelegten freiheitlichen demokratischen Gesellschaft wird damit allein nicht ausreichend Rechnung getragen. Der Presse kommt als wichtigster Informationsquelle die Funktion einer Mittlerin für die Bil-

(A) dung der öffentlichen Meinung und damit mittelbar für die Teilhabe des einzelnen am Staat und an dessen Willensbildung zu.

Diese verfassungsrechtlich geschützte Aufgabe der Presse prägt die Eigenart der journalistischen Tätigkeit. Auch wo diese in dem Bestreben, ihre eigentliche Funktion zu erfüllen, die Grenzen rechtlich zulässigen Handelns überschreitet, sollte das Gesetz bei Bestimmung der Rechtsfolgen für die Gesetzesverletzung diese grundsätzliche Eigentümlichkeit der Pressearbeit berücksichtigen. Den geltenden Rechtszustand, der solchen Erwägungen keine Rechnung trägt, will der Entwurf verbessern. Er will dazu aber kein ausdrückliches gesetzliches Sonderprivileg für die Presse schaffen. Wesentliche, das Unrecht der Handlung prägende Unterschiede zum Tatbild des gemeinen Landesverrätters gibt es auch bei Tätern, die nicht für die Presse tätig sind oder sich ihrer bedienen. Schließlich wäre mit einer auf die Presse beschränkten Sonderregelung — abgesehen von Bedenken allgemeiner Art, die gegen strafrechtliche Ausnahmeregelungen für bestimmte Berufsstände sprechen — auch dem rechtverstandenen Interesse der Presseangehörigen kein guter Dienst erwiesen. Entsprechendes gilt für die übrigen Publikationsorgane, auf die sich meine Ausführungen in gleicher Weise beziehen.

(B) Auch der SPD-Entwurf steht auf dem Standpunkt des Regierungsentwurfs, wenn er versucht, den gemeinen Landesverrat von anderen Formen der Bekanntgabe von Staatsgeheimnissen nach allgemeingültigen Kriterien zu unterscheiden. Der Regierungsentwurf sieht vor, daß nur der Täter, der — meist als Agent — unmittelbar mit einer fremden Macht zusammenarbeitet, sowie derjenige, den die Absicht leitet, die Bundesrepublik Deutschland zu benachteiligen oder eine fremde Macht zu begünstigen, als Landesverräter mit Zuchthaus bestraft wird. Davon unterschieden wird der Täter, der ohne unmittelbares Konspirieren mit einer fremden Macht und ohne diese böse Absicht vorsätzlich ein Staatsgeheimnis an Unbefugte gelangen läßt oder öffentlich bekanntmacht. Dieser Täter wird wegen Offenbarung von Staatsgeheimnissen grundsätzlich mit Gefängnis bestraft, wobei in minder schweren Fällen bis auf sechs Monate herabgegangen werden kann. Wo also gegenwärtig eine Zuchthausstrafe von mindestens einem Jahr angedroht ist, soll in Zukunft eine Gefängnisstrafe verhängt werden, wobei in besonderen Fällen selbst die Möglichkeit einer Strafsetzung zur Bewährung nicht ausgeschlossen ist.

Mit dieser gesetzlichen Unterscheidung zwischen Landesverrat und Offenbarung von Staatsgeheimnissen und mit einer entsprechenden Differenzierung bei der Nachfolgevorschrift gegen die Ausspähung von Staatsgeheimnissen wird dem verschiedenen Unrechtsgehalt der Taten in vollem Umfang Rechnung getragen und nur das verräterische Verhalten im engeren Sprachsinne als Landesverrat gekennzeichnet, ohne daß der notwendige, umfassende Schutz der Staatsgeheimnisse aufgegeben wird.

Mit der Problematik des illegalen Staatsgeheimnisses greift der Entwurf eine gesetzgeberische Auf-

(C) gabe von außergewöhnlicher Schwierigkeit auf. Das Ziel ist, ein möglichst hohes Maß an Rechtsklarheit zu schaffen und demjenigen, der gegen tatsächliche oder vermeintliche Verfassungswidrigkeiten angehen will, einen Weg zu weisen, der mit geringstmöglicher Gefährdung der Allgemeinheit verbunden ist. Die Frage, ob und inwieweit ein verfassungswidriger Sachverhalt ein Staatsgeheimnis sein kann und ob und unter welchen Voraussetzungen er im Interesse des allgemeinen Wohls als geheimhaltungsbedürftig angesehen werden kann, ist deswegen besonders schwierig, weil es dabei nicht nur um Fragen des Verhältnisses von Macht und Recht geht, sondern weil hier verschiedene Rechtsgüter und Rechtsideen in Konflikt geraten. Der Notwendigkeit, echte und ernste Gefahren für die äußere Stellung, insonderheit für die Sicherheit des Staates und damit der Allgemeinheit, abzuwehren, steht das Bedürfnis entgegen, alles zu tun, um verfassungswidrige Zustände zu beseitigen.

Über die rechtliche Grundauffassung und über den rechtsphilosophischen Standpunkt, von dem aus diese Problematik gesehen werden muß, mag sich streiten lassen. Praktische kriminalpolitische Erwägungen drängen zu der im Entwurf vorgesehenen Regelung, die auch der theoretischen Fundierung nicht entbehrt. Für den Gesetzgeber, der das Problem anpackt, muß der Umstand entscheidend sein, daß es sich in der Praxis viel weniger um die Frage handelt, wie bewußtem Verfassungsbruch von Staatsorganen begegnet werden kann, als darum, wie Fälle von zunächst zweifelhafter Verfassungswidrigkeit zu beurteilen sind, und vor allem darum, wie derjenige zu behandeln ist, der in Verkennung des wahren Sachverhalts einen solchen Verstoß irrig annimmt.

(C) Würden verfassungswidrige Sachverhalte allgemein vom Begriff des Staatsgeheimnisses ausgenommen, dann würde nach den Regeln der Irrtumsrechtsprechung auch der Täter straflos bleiben, der einen solchen Sachverhalt aus grober Leichtfertigkeit irrig annimmt. Er könnte selbst dann nicht bestraft werden, wenn er einer gegnerischen Macht wichtige Staatsgeheimnisse gegen hohe Summen konspirativ zuspähen würde, falls ihm ein solcher Irrtum nur nicht mit letzter Sicherheit zu widerlegen wäre. Soll ein Täter, der bewußt zum Schaden der Allgemeinheit wichtige Geheimnisse an den Gegner verrät und dadurch — vielleicht absichtlich — die äußere Stellung des Staates gefährdet, straflos bleiben, weil er, ohne sich die Mühe einer Prüfung zu machen, leichtfertig davon ausging, der Sachverhalt enthalte eine Verfassungswidrigkeit?

Solche rechtspolitisch untragbaren Ergebnisse sprechen entscheidend gegen jede Herausnahme des verfassungswidrigen Geheimnisses aus dem Staatsgeheimnisbegriff. Statt dessen will der Entwurf einen Rechtfertigungsgrund für denjenigen schaffen, der mit der Offenbarung eines Staatsgeheimnisses einem offensichtlichen Verfassungsverstoß entgegenwirken will, wenn er eine sachgerechte Abwägung der Rechtsgüter getroffen und insbesondere den schonendsten Weg der Offenbarung gewählt hat. Vor einem Schritt an die Öffentlichkeit soll der Tä-

(A) ter danach grundsätzlich den Weg zu einer zuständigen Behörde oder zu einem Abgeordneten des Bundestages wählen und sich bemühen, zunächst auf diesem Wege dem Verfassungsverstoß entgegenzuwirken.

Eine besondere **Irrtumsregelung** stellt sicher, daß der irrende Täter dann bestraft werden kann, wenn er seinen Irrtum verschuldet hat. Wer die Flut unbegründeter Verfassungsbeschwerden kennt, die beim Bundesverfassungsgericht eingehen, weiß, daß hier, wo es um die Sicherheit des Staates vor äußeren Gefahren geht, Vorsicht geboten ist.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich noch ein Wort zu der in der Öffentlichkeit so heiß umstrittenen Strafvorschrift gegen **Verbreitung staatsgefährdender Schriften** sagen, die im Regierungsentwurf als § 94 in eingeschränkter Form wiederkehrt. Es erfüllt mich mit Befriedigung, daß die beteiligten Ausschüsse dieses Hohen Hauses mit großer Mehrheit für die Beibehaltung einer solchen Vorschrift eingetreten sind. Ihre Streichung würde zu einer nach Auffassung der Bundesregierung nicht zu verantwortenden Lücke im strafrechtlichen Staatsschutz führen, weil namentlich neonazistische oder andere rechtsradikale verfassungsfeindliche Schriften, aber auch raffiniert genug angelegte antisemitische Pamphlete nicht mehr eingezogen und ihre Verfasser und Verbreiter nicht mehr strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden könnten.

Ich habe dies in einiger Ausführlichkeit in meiner Rede vor dem Deutschen Bundestag anlässlich der ersten Lesung des SPD-Entwurfs begründet. Die Bundesregierung hält es nicht lediglich im Hinblick auf die Empfindlichkeit des Auslandes gegenüber tatsächlichen und gegenüber angeblichen neonazistischen und antisemitischen Regungen in der Bundesrepublik Deutschland für untragbar, ein solches Ergebnis als Frucht einer Staatsschutzreform in Kauf zu nehmen. Den Gedanken, daß solche, die einst Wortführer und Propagandisten eines verbrecherischen Regimes waren und sich durch die schrecklichen Folgen ihres früheren Wirkens nicht haben belehren lassen, mit ihren Gesinnungsgenossen von heute wieder dreist in Schrift, Bild und Ton ihre Stimme erheben können, um eben die verfassungsmäßige Ordnung zu unterwühlen, welche wir uns auf den Trümmern, die jenes Regime hinterlassen hat, aufgebaut haben, — diesen Gedanken halte ich für unerträglich. Solche Konsequenzen will gewiß niemand, der hier oder im Bundestag für eine Streichung des bisherigen § 93 StGB eintritt. Sie würde aber so sicher eintreten, wie andererseits durch eine solche Streichung der sogenannte Zeitungsaustausch nicht verwirklicht werden kann. Wie seine Verwirklichung möglich ist, hat die Bundesregierung in dem von Ihnen bereits gebilligten und dem Bundestag in absehbarer Zeit zugehenden besonderen Entwurf gezeigt.

Die Rechtsprechung hat dem geltenden § 93 StGB im übrigen einen so klaren Inhalt gegeben, daß der Auffassung, die Grenze des danach strafbaren Verhaltens zur zulässigen Ausübung der Meinungsfreiheit durch kritische Äußerungen sei kaum zu ziehen,

nicht beigetreten werden kann. Dies gilt noch mehr für die in § 94 des Entwurfs vorgeschlagene Neufassung, die weitere Präzisierungen und Einschränkungen des Tatbestands enthält. (C)

Der Entwurf bringt darüber hinaus noch eine Reihe von **Einschränkungen der Strafbarkeit**. Neben den bereits erörterten §§ 92 und 100 d Abs. 2 des Strafgesetzbuchs sollen die Strafvorschriften gegen landesverräterische Lügenpropaganda, landesverräterische Beweisvernichtung und den sogenannten diplomatischen Landesverrat gestrichen werden. Zum Teil erhebliche Einschränkungen werden bei der Geheimbündelei, den Vorschriften über staatsgefährdende Sabotage, staatsgefährdende Zersetzung, Strafverschärfung bei staatsgefährdender Absicht und über den Vertrauensbruch durch Mitteilung geheimhaltungsbedürftiger amtlicher Schriftstücke — dem § 353 c des Strafgesetzbuchs — vorgeschlagen. Die für das Staatsgefährdungsrecht besonders bedeutungsvolle einschränkende Umgestaltung der Organisationsdelikte in Ungehorsamsdelikte gegen ein förmliches Partei- oder Vereinigungsverbot ist durch das Vereinsgesetz bereits vorweggenommen worden; sie wird in dem Entwurf unverändert übernommen.

Neben dem bereits in anderem Zusammenhang erwähnten neuen § 100 Abs. 1 des Entwurfs, der sich auch gegen geheimdienstliche Wirtschafts- und Wissenschaftsspionage richtet, enthält der Entwurf einzelne Strafvorschriften, mit welchen **neuartigen** und besonders gefährlichen **Erscheinungsformen** verfassungsfeindlicher und sicherheitsgefährdender Aggressionen entgegengetreten werden soll. Die von außen gesteuerten Schweigeagenten, die gewalt-same Sabotageakte für Krisenzeiten vorbereiten, das innerdeutsche Gegenstück der Sabotagegruppen sowie die sogenannten Einfluß- oder Irreführungsagenten sollen in den vorgeschlagenen neuen §§ 90, 91 und 100 c des Entwurfs strafrechtlich erfaßt werden. Ihre Tätigkeit ist so gefährlich, daß es verantwortungslos wäre, wenn der Strafgesetzgeber seine Augen vor ihrem Wirken verschließen wollte. (D)

Gestatten Sie mir schließlich noch ein Wort zu den neu vorgeschlagenen **Verfahrensvorschriften**, mit denen das in mancher Hinsicht schon jetzt gelockerte **Legalitätsprinzip** bei bestimmten Straftaten des Staatsschutzstrafrechts in vorsichtiger Weise **gelockert** werden soll.

Die Problematik war bereits Gegenstand eingehender früherer Beratungen mit meinen Herren Kollegen aus den Ländern. Sie beschäftigte außerdem bei den Beratungen zum Strafprozeß-Änderungsgesetz den Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages im Jahre 1964, und zwar — bemerkenswerterweise — auf Anregung des Bundestagsausschusses für gesamtdeutsche und Berliner Fragen. Nachdem die Frage im Rahmen der Kleinen Strafprozeßnovelle nicht geregelt worden war, hatten die Fraktionen der FDP und der CDU/CSU im Februar 1965 einen Initiativgesetzentwurf eingebracht, der in der vergangenen Wahlperiode jedoch nur noch in erster Lesung beraten werden konnte.

Wenn der Regierungsentwurf den Gedanken erneut aufgreift, dann nicht deswegen, weil auf ver-

(A) fahrensrechtlichem Weg Schwierigkeiten beseitigt werden sollen, die auch durch eine vertretbare Änderung des materiellen Rechts gelöst werden könnten. Es ist keineswegs so, daß die Bundesregierung mit diesem Vorschlag für ein unnötiges Zuviel an materiellem Strafrecht ein prozessuales Ventil schaffen wollte. Es gibt vielmehr, wie die Praxis eindringlich gelehrt hat und worauf ich bereits hingewiesen habe, eine ganze Reihe von Fällen, die auch nach der bestmöglichen Erneuerung des materiellen Rechts unüberwindliche Schwierigkeiten bereiten würden, weil sie weiterhin unter Strafvorschriften fielen, während überwiegende öffentliche Interessen für ein Absehen von der Verfolgung sprächen. Es handelt sich hier um Spannungen, die sich zwangsläufig aus der Tatsache der Teilung Deutschlands ergeben, Spannungen, an deren gleichermaßen unerfreulichen wie schwierigen rechtlichen und politischen Konsequenzen wir nun einmal nicht vorbeisehen können.

Um jede Ausweitung und erst recht um das uneingeschränkte Opportunitätsprinzip auszuschließen, setzt der Entwurf für das **Absehen von der Strafverfolgung** und für die Zurücknahme einer bereits erhobenen Klage in dem vorgeschlagenen § 153 d StPO voraus, daß der Verfolgung überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Bei der Frage, wer die erforderliche Abwägung zwischen dem staatlichen Verfolgungsinteresse einerseits und dem der Verfolgung entgegenstehenden öffentlichen Interesse andererseits vorzunehmen und die **endgültige Entscheidung** zu treffen hat, hat sich die Bundesregierung im Interesse einheitlicher Handhabung

(B) und in Übereinstimmung mit den Ausschüssen des Hohen Hauses für eine Konzentration bei einer Behörde, und zwar bei dem **Generalbundesanwalt**, entschieden. Eine Mitwirkung des Bundesgerichtshofs sollte nicht vorgesehen werden, auch nicht in den Fällen der Klagerücknahme. Ob überwiegende öffentliche Interessen der Strafverfolgung entgegenwirken, wird häufig eine Frage von wesentlich politischer Natur sein, die letztlich nicht judizierbar ist. Der Bundesgerichtshof müßte an Entscheidungen mitwirken, die seiner von politischen Erwägungen freien richterlichen Funktion wesensfremd sind. Das sollte ihm nicht zugemutet werden.

Meine Damen und Herren, ich möchte meine Ausführungen nicht abschließen, ohne dem Hohen Hause und Ihnen allen meinen **Dank für die Förderung** auszusprechen, die dem Regierungsentwurf **durch die Länder** zuteil geworden ist. Ihre Mitarbeit durch vorbereitende schriftliche Stellungnahmen zu dem ersten Referentenentwurf und bei der Beratung dieses Entwurfs im Bundesjustizministerium hat sehr geholfen, den Regierungsentwurf zu verbessern. Ich danke Ihnen auch besonders für das Verständnis, das Sie der durch die Schwierigkeit der Materie und die Dringlichkeit einer Novellierung bedingten gedrängten zeitlichen Planung bei der Vorbereitung des Entwurfs entgegengebracht haben.

Zum Schluß darf ich — in die, wie ich hoffe, nahe Zukunft blickend — dem Wunsch Ausdruck geben, daß am Ende dieser Gesetzgebungsarbeit ein Werk stehen möge, das alle an dieser Arbeit Beteiligten billigen können. Die unzweifelhaft gemeinsame Ziel-

setzung und die Sachlichkeit der bisherigen parlamentarischen Erörterungen ermutigen mich zu der Hoffnung, daß eine fruchtbare weitere Arbeit in den gesetzgebenden Körperschaften zu einer Einigung über die besten sachlichen Lösungen der vielen schwierigen Fragen führen wird. Wir sollten nicht vergessen: das Recht, um dessen Erneuerung es hier geht, ist nicht nur ein Recht zum Schutz des Staates und der verfassungsmäßigen Ordnung; es ist ein Recht zum Schutze des Volkes und damit zum Schutze aller Staatsbürger.

Präsident Dr. Altmeier: Ich erteile das Wort Herr Minister Dr. Lauritzen (Hessen).

Dr. Lauritzen (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir haben heute schon sehr viel über politisches Strafrecht gehört. Erlauben Sie mir daher ein paar kritische Bemerkungen dazu.

Nach der Begründung des uns vorliegenden Entwurfs eines Achten Strafrechtsänderungsgesetzes ist es eines der **Hauptziele** dieses Gesetzesvorhabens, die Tatbestände des Staatsschutzrechtes unter größtmöglicher Präzisierung so weit einzuschränken, wie es kriminalpolitisch überhaupt vertretbar erscheint. Insbesondere solle das Gesetz — so heißt es in der Begründung — von allem freigehalten werden, was die Kontakte zwischen den Menschen aus beiden Teilen Deutschlands und die notwendige geistige Auseinandersetzung mit dem Kommunismus behindern könnte.

Dieser Zielsetzung, die dem allgemeinen Unbehagen an dem seit 1951 geltenden politischen Strafrecht und der aus dem seitherigen Gesetzesstand resultierenden Rechtsprechung Rechnung tragen will, genügt der Gesetzentwurf leider nur in einem Maße, das nach **Auffassung der Hessischen Landesregierung** nicht befriedigen kann.

Ein nahezu perfektes System präventiver Normen, deren Mängel bei unnötiger Beibehaltung von entbehrlichen Konkurrenztatbeständen vor allem in dem Fehlen einer klaren dogmatischen Trennung von Täter- und Beihilfehandlungen zu finden sind, erstreckt das politische Strafrecht weitgehend auf die Bewohner der Zone. Wie eine solche Gesetzesregelung dem Grundgedanken der Wiedervereinigung dienlich sein soll, der doch dem Grundgesetz als Leitgedanke vorangestellt ist, ist nicht ganz zu erkennen. Der Blick auf Einzelvorschriften des Entwurfs, dessen Lektüre sich jeder Staatsbürger vornehmen sollte, kann nur jeden mit Sorge erfüllen, der die große staatspolitische Bedeutung dieses als Regelung einer Spezialmaterie des Strafrechts gesetzestechnisch nicht leicht lesbaren Gesetzestextes erkennt. Die Hessische Landesregierung hält es für ihre Pflicht, eindringlich darauf hinzuweisen, daß die in der Öffentlichkeit mit Recht erhobenen Einwände gegen das geltende Recht, wie sie z. B. in der Diskussion über den Redneraustausch, über den privaten Verkehr zwischen den Einwohnern der Bundesrepublik und der Zone, über den innerdeutschen Sport- und Jugendverkehr deutlich geworden sind und sich auch bei der Erörterung der „Spiegel“-

(A) affäre und der anlässlich des Pätsch-Urteils bekanntgewordenen Problematik des sogenannten publizistischen Landesverrats und des illegalen Staatsgeheimnisses zwangsläufig ergeben haben, durch den Entwurf der Bundesregierung nicht ausgeräumt werden. Die Einwände erhalten im Gegenteil durch einzelne Vorschriften des Entwurfs neues Gewicht.

Betrachtet man z. B. den § 89 des Entwurfs, so drängt sich doch die Frage auf, ob durch diese Vorschrift die Wiedervereinigung der beiden Teile Deutschlands nicht nur nicht unterstützt, sondern unter Umständen sogar erschwert wird. Alle Gespräche über die Wiedervereinigung, die notwendigerweise Kontakte mit Funktionären der SED voraussetzen, werden damit an die Grenze der Strafbarkeit gerückt. Aber nicht nur das; auch der innerdeutsche Reiseverkehr, die persönlichen Beziehungen zu unseren Landsleuten in der Sowjetzone werden fast unmöglich gemacht. Jeder Bürger der Bundesrepublik, der in die Sowjetzone fährt und dort im Interesse seiner Gastgeber vielleicht an einer Veranstaltung einer sowjetzonalen Vereinigung teilnimmt, läuft damit die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung. Eine solche Regelung kann man nicht billigen. Das Land Hessen hält daher ihre Streichung für notwendig.

(B) Lassen Sie mich zu der Bestimmung in § 92 des Entwurfs, kommen. Obwohl sich bisher in der Praxis kein einziger Fall ergeben hat, daß durch einen Streik der Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik gefährdet wurde, hält die Bundesregierung eine Strafbestimmung in dieser Richtung für notwendig. Überlegt man sich nun einmal, was mit dieser Bestimmung erreicht werden soll, so liegt doch die Frage nahe, ob hier etwa die Notstandsregelung, und zwar die Regelung des inneren Notstands, auf einem Umwege Gesetz werden soll. Praktisch soll durch diese Bestimmung das **Streikrecht** dann nicht ausgeübt werden können, wenn sich der Streik als sogenannter politischer Streik gegen Maßnahmen der Bundesregierung wenden würde.

Meine Damen und Herren! Ein wichtiges Recht jeder freiheitlichen Verfassung ist das Recht der Meinungsfreiheit. Die Meinungsfreiheit ist aber nur dann gewährleistet, wenn der Bürger auch das Recht hat, sich frei zu informieren. Diese Möglichkeit der freien Information wird aber durch § 94 des Entwurfs für **Schriften aus den Ostblockstaaten** weitgehend ausgeschaltet. Ich frage Sie: Haben wir es wirklich zu fürchten und bedeutet es wirklich eine Gefährdung der Sicherheit unseres Staates, wenn sich der Staatsbürger mit ideologischen Schriften aus den Ostblockstaaten befaßt? Das Gesetz über den Zeitungsaustausch, das uns heute angekündigt worden ist, schafft hier keine Abhilfe, da dadurch nur Zeitungen zugelassen werden, deren Einfuhr von der Bundesregierung genehmigt ist. Der Eingriff des Staates in die Rechte der Bürger ist mit der freiheitlichen Ordnung der Bundesrepublik nicht vereinbar. Deshalb muß nach unserer Auffassung diese Strafbestimmung wegfallen.

Wie die Meinungsfreiheit, so ist auch die Pressefreiheit durch das Grundgesetz gewährleistet. Mir

(C) erscheint es nun zweifelhaft, ob die Regelung des Entwurfs zum publizistischen Landesverrat und zum sogenannten **illegalen Staatsgeheimnis** noch das Recht der Pressefreiheit gewährleistet. Um es gleich vorwegzunehmen: Ich bin der Auffassung, daß es ein sogenanntes illegales Staatsgeheimnis weder geben kann noch geben darf. Nicht nur die Presse, sondern jeder Staatsbürger muß das Recht haben, einen Sachverhalt, der Verfassungsnormen verletzt, öffentlich bekanntzugeben, um der Verletzung entgegenzuwirken. Er handelt dann nicht rechtswidrig. Handelt er aber nicht rechtswidrig, dann brauchen wir keine Abwägungsklausel, weil dadurch praktisch die Rechte des Bürgers wieder eingeschränkt würden.

Ich darf noch einmal auf den **publizistischen Landesverrat** zurückkommen. Ich glaube feststellen zu sollen, daß der Entwurf gegenüber der Strafvorschrift des Landesverrats nur eine Milderung im Strafraum bringt. Der Entwurf enthält jedoch keinen besonderen Schutz für den Publizisten, obwohl ein grundlegender, an den Kern des Unrechtsgehalts rührender Unterschied besteht zwischen dem Landesverräter und dem Publizisten, der ein Staatsgeheimnis öffentlich bekanntgibt. Damit wird aber die Pressefreiheit eingeschränkt. Folgt man dem Vorschlag des Landes Hessen, den Publizisten durch Einführung einer formellen Sekretur in den Staatsgeheimnisbegriff zu schützen, dann entfallen alle diese Schwierigkeiten.

(D) Meine Damen und Herren, lassen Sie mich zum Schluß noch darauf hinweisen, daß die Vorschriften über das **Absehen vom Verfolgungszwang** den Gesetzgeber nicht verleiten sollten, in das materielle Recht Straftatbestände aufzunehmen, die wieder das gleiche Unbehagen herbeiführen, das ich zu Beginn meiner Ausführungen erwähnt habe. Perfektionistische Straftatbestände zu schaffen, um jede auch nur denkbare Lücke zu schließen, dann aber die daraus entstehenden Schwierigkeiten durch Auflockerung des Verfolgungszwangs beseitigen zu wollen, halten wir rechtspolitisch — im Interesse unseres Rechtsstaates und im Interesse der Rechtssicherheit — für einen bedenklichen Weg.

Aus allen diesen Überlegungen, die ich kurz vorgetragen habe, ergeben sich die Anträge des Landes Hessen auf Streichung der §§ 89, 90, 91, 92 und 128 sowie auf Änderung der §§ 93, 99 a Abs. 1 und Abs. 5. Ich darf insoweit auf die schriftliche Begründung unserer Anträge Bezug nehmen.

Präsident Dr. Altmeier: Ich erteile das Wort Herrn Senator Dr. Heinsen (Hamburg).

Dr. Heinsen (Hamburg): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wie die Hessische Landesregierung begrüßt auch der Senat der **Freien und Hansestadt Hamburg** die Absicht des Regierungsentwurfs, den Bereich der Strafbarkeit im Staatsschutzrecht einzuengen. Wie die Hessische Landesregierung sind wir aber auch der Auffassung, daß der Entwurf auf diesem Wege nicht konsequent genug fortschreitet und daß ihm insbesondere an einigen Stellen, wo er den Bereich der Strafbarkeit

(A) gegenüber dem gegenwärtigen Rechtszustand noch erweitert, nicht zugestimmt werden kann. Aus dieser Haltung heraus begrüßen und unterstützen wir die Anträge Hessens.

Für den Fall, daß die Anträge des Landes Hessen auf Streichung der §§ 89, 90 und 91 nicht die Mehrheit dieses Hohen Hauses finden sollten, haben wir den Hilfsantrag gestellt, dann wenigstens bei der Alternative des Sich-in-den-Dienst-Stellens die Worte „oder wissentlich“ zu streichen. Wir lassen uns dabei von folgender Überlegung leiten. Das geltende Staatsschutzrecht verlangt durchweg heute schon das Vorliegen einer **verfassungsfeindlichen Absicht**. Entgegen der Tendenz einer Einschränkung des Bereichs der Strafbarkeit geht hier der Entwurf den Weg, daß er bei dem Sich-in-den-Dienst-Stellen eine — wie wir meinen, unbegründete — Erweiterung schon auf wissentliche Taten, also auf direkten Vorsatz, vorsieht. Das steht im Widerspruch zu der erklärten Tendenz des Gesetzes, und das halten wir für nicht gerechtfertigt.

Es ist hier heute schon wiederholt von dem § 94, also den **verfassungsfeindlichen Schriften**, gesprochen worden. Wir beantragen, diese Vorschrift zu streichen, dafür aber den § 95 a zu erweitern. Wir gehen aus von der hier bereits erwähnten Problematik, die das Verbot von Schriften hat, insbesondere auch im Hinblick auf das von Herrn Kollege Dr. Lauritzen erwähnte grundgesetzlich geschützte Recht der freien Information aus allgemein zugänglichen Quellen. Wir stützen uns dabei auch auf die **(B)** — überwiegende Meinung der Sachverständigen — Professoren und Praktiker — in den Hearings des Sonderausschusses des Bundestages für die Strafrechtsreform. Wir sind mit ihnen der Auffassung, daß hier ein Verbot, eine Strafbarkeit, nicht erforderlich ist, daß andererseits aber bei einer Gefahr der Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die Möglichkeit des Einschreitens auf dem Verwaltungswege gegeben ist, die, wo sie nicht ganz ausreicht, notfalls etwas erweitert werden müßte. Das geht z. B. durch eine entsprechende Erweiterung des Verbringungs-gesetzes durch Einfügung etwa von Einziehungsvorschriften. Auch eine wirksamere Benutzung des uns in Art. 18 GG gegebenen Mittels der Aberkennung von Grundrechten kommt hier in Frage.

Es sind sich wohl alle darin einig — auch der Herr Bundesjustizminister hat es betont —, daß die Stoßrichtung des § 94 des Entwurfs vor allem gegen **rechtsradikales Schrifttum** geht. Die wirklich gefährlichen Schriften, insbesondere die kommunistischen und die Schriften anderer verbotener, auch rechtsradikaler Vereinigungen, sind ohnehin schon durch die §§ 87 und 88 des Entwurfs zu fassen. Ein wesentlicher Bereich der antisemitischen Schriften ist durch § 130 zu fassen. Was für § 94 übrigbleibt, ist also im wesentlichen das Schrifttum von rechtsradikalen Einzelgängern.

Wir sind der Auffassung, daß aus diesem Bereich strafwürdig und wirklich gefährlich insbesondere die Verunglimpfung und Verleumdung der Bundesrepublik und der demokratischen Einrichtungen und

Freiheiten ist, das also, wogegen der § 95 a des Entwurfs im Kern zielt. **(C)**

Wir sind der Meinung, daß § 95 a durch das erweitert werden muß, was in dem nach unserem Willen zu streichenden § 94 steht, daß das dann aber ausreicht. Was nämlich darüber hinausgeht — wenn z. B. von rechtsradikalen Einzelgängern Verfassungsgrundsätze offen diskutiert und in Frage gestellt werden —, ist nach unserer Meinung relativ harmlos und kann nicht mit Strafe bedroht werden. Dabei haben wir den Hintergedanken: Wo die öffentliche Sicherheit und Ordnung wirklich bedroht ist, kann man auch auf dem Verwaltungsweg eingreifen. Auch bei dem vom Bundesjustizminister erwähnten Beispiel, daß — fassen wir es einmal so — die „tausendjährige Vergangenheit“ offen glorifiziert werden soll, sehen wir die Möglichkeit, auf dem Verwaltungsweg wegen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einzugreifen, ohne daß hier eine besondere Strafvorschrift geschaffen werden muß.

Wir halten das für den besseren Weg und geben allenfalls noch zu erwägen, ob eventuell der § 130 im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens noch etwas erweitert werden muß, etwa so, daß auch Angehörige anderer Völker geschützt werden. Ich denke an den Ihnen allen bekannten Hamburger Nieland-Fall vor einigen Jahren.

Auf jeden Fall sind wir der Auffassung, die ich hier schon in anderem Zusammenhang — als vor einigen Wochen über den Zeitungsaustausch gesprochen wurde — vorgetragen habe: Das deutsche Volk ist reif genug, auch einen gewissen Prozentsatz antidemokratischer Schriften zu verdauen; andererseits ist eine gewisse Dosis des Giftes im Sinne einer Immunisierung durchaus förderlich. **(D)**

(Dr. Lauritzen: Meinen Sie damit die „Sol-datenzeitung“?)

— Auch die meine ich durchaus mit. Wo die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet ist, gibt es, wie gesagt, andere Mittel. Das ist aber da meistens nicht der Fall.

Nun zu § 96. Diese Bestimmung sehen wir rechtssystematisch als ganz und gar unglücklich an, und zwar auch noch als Rückschritt hinter den alten § 94, der immerhin noch einen genau umrissenen Katalog enthält, während uns hier jetzt eine Generalklausel angeboten wird. Obwohl das Staatsschutzrecht, wie Herr Kollege Dr. Lauritzen eben mit Recht gesagt hat, sehr umfassend ist, wird hier noch einmal eine Generalklausel als Auffangtatbestand für alle sonstigen Tatbestände des allgemeinen Strafrechts vorgesehen, wenn dort — zufällig oder nicht zufällig — zugleich auch eine verfassungsfeindliche Tendenz mitspielt.

Es war bezeichnend, daß die Herren Vertreter der Bundesregierung in den Ausschüssen, insbesondere im Rechtsausschuß, nicht in der Lage waren, auf sehr bohrende Fragen der Ausschußmitglieder auch nur ein einziges konkretes Beispiel zu nennen, wo nicht ohnehin **Idealkonkurrenz zu anderen Staats-**

(A) **schutzdelikten** vorlag. Als Beispiel nenne ich den berühmten Stalin-Fall: Stalin als Bankräuber, um die kommunistische Partei zu unterstützen. Bei uns würde dann auf Grund der §§ 87 und 88 eingegriffen. Das ist nur ein Beispiel, das zeigt, daß alle diese Fälle gedeckt sind.

Wir sind also der Auffassung, daß diese Vorschrift überflüssig ist, zumal Einhelligkeit darüber besteht, daß die Strafrahmen des allgemeinen Strafrechts vollkommen ausreichen. Das ist auch gar nicht der Grund für diese Norm. Wir sind der Meinung, daß es gesetzestechisch unglücklich und rechtspolitisch gefährlich ist. Der einzige Grund, der für diesen § 96 vielleicht — ich sage: vielleicht — durchschlägt, ist der Wunsch, in solchen Fällen die Zuständigkeit der politischen Strafkammer nach § 74 a GVG zu begründen. Das kann man ohne diese rechtspolitischen und rechtssystematischen Bedenklichkeiten besser und schlanker machen, wenn man es so macht wie wir, indem man nämlich den § 74 a GVG entsprechend ändert.

Auch § 100 a ist nach unserer Meinung rechtspolitisch außerordentlich bedenklich. Unser Antrag zielt darauf ab, diese Vorschrift auf Täter zu beschränken, denen eine Treuepflicht zur Bundesrepublik obliegt, während der Entwurf z. B. auch Auslandsstaten von Ausländern und von Sowjetzonenbewohnern drüben begangene Taten strafrechtlich erfaßt.

(B) Gegenüber den Bedenken, die daraus hergeleitet worden sind, haben die Vertreter der Bundesregierung im Ausschuß auf die möglichen Rechtfertigungsgründe des Völkerrechts verwiesen. Wir sind der Auffassung, daß dieser Ausweg zu unsicher und in der Optik falsch und außerdem nicht ausreichend ist. Wenn beispielsweise ein Amerikaner Beziehungen zu einer amerikanischen Gewerkschaft oder irgendeiner anderen amerikanischen Organisation aufnimmt, um Zwangsmaßnahmen gegen die Bundesrepublik herbeizuführen, worunter auch ein Boykott deutscher Waren verstanden werden könnte, so wäre das völkerrechtlich nicht gerechtfertigt. Wenn der Mann etwa so leichtsinnig wäre, hierher zu kommen, müßte er hier verhaftet und verurteilt werden. Das geht zu weit. In der Beziehung zur SBZ lassen sich vielleicht noch viel mehr und krassere Beispiele denken.

In unserer Formulierung hinsichtlich der „Lebensgrundlage“ haben wir uns dem Entwurf der Bundesregierung in § 89 angepaßt.

Nun zum Begriff des **Staatsgeheimnisses**. Der Begriff ist so, wie er jetzt gefaßt ist, nach unserer Meinung schon ein wesentlicher Fortschritt. Andererseits halten wir es für ausreichend, diesen Begriff auf die **Gefährdung der äußeren Sicherheit** zu beschränken, d. h. auf den Schutz der Landesverteidigung im weitesten Sinne einschließlich z. B. der Spionageabwehr und einschließlich z. B. des wichtigsten Teils der äußeren Beziehungen wie die Stellung der Bundesrepublik innerhalb der NATO, die gewiß zur äußeren Sicherheit gehört.

(C) Wir halten es dagegen nicht für sinnvoll — im Zeitalter der UNO und der überregionalen Organisationen auf jedem Gebiet —, auch noch diplomatische Geheimnisse im klassischen Sinne, also reine **Regierungsgeheimnisse**, zu schützen. Wir halten das heute einfach nicht mehr für zeitgemäß. Es besteht sowohl von der Vorwerfbarkeit als auch von der Schuld und von der Schutzwürdigkeit her ein deutliches Ranggefälle zwischen der äußeren Sicherheit des Staates einerseits und dem Regierungsgeheimnis andererseits. Wir sind daher der Auffassung, daß die „Beziehungen der Bundesrepublik zu einer anderen Macht“ hier zu streichen sind. Der wichtigste Teil dieser Beziehungen — immer dort, wo er die äußere Sicherheit betrifft — wird von dem Begriff „äußere Sicherheit“ umfaßt.

Schließlich zur teilweisen **Lockerung des Verfolgungszwangs**. Auch diesen Vorschriften stimmen wir im Prinzip zu, zumal der Katalog, für den die Vorschriften gelten sollen, jetzt eng genug gefaßt ist. Wir sind aber der Auffassung, daß sowohl aus verfassungsrechtlichen und verfassungspolitischen als auch aus Zweckmäßigkeitserwägungen die Entscheidung in diesen Fällen **nicht beim Generalbundesanwalt zentralisiert** werden dürfte. Verfassungsrechtlich oder verfassungspolitisch bedenklich ist das darin immer noch liegende bindende Weisungsrecht des Generalbundesanwalts gegenüber den Staatsanwaltschaften der Länder in den Fällen, wo der Generalbundesanwalt das Verfahren nicht an sich gezogen hat.

(D) Wesentlicher ist folgender Gesichtspunkt. Zur Vermeidung unliebsamer Publizität erscheint es dringend geboten, daß eine Entscheidung in solchen Fällen so schnell wie möglich ergeht. Bei den Polizeien der Länder haben wir praktische Fälle. Ich nenne als Beispiel, daß die Polizei in Hamburg im Hafen einen Zonenbewohner auf einem Schiff festnimmt und ihn festhalten muß, womöglich mehrere Tage lang, bis über die zuständige Staatsanwaltschaft die Entscheidung des Generalbundesanwalts eingeholt werden kann. In solchen und ähnlichen Fällen haben wir es in der Vergangenheit immer wieder erlebt, daß sich in der Presse hier und vor allen Dingen auch drüben und im Ausland heftige Kritik gegen unsere Polizei erhoben hat, wenn der Generalbundesanwalt nach einigen Tagen oder einer Woche oder noch länger den Mann hat laufen lassen. Auch der Generalbundesanwalt ist in seiner Entscheidung darüber, ob er das Verfahren einstellen bzw. von der Verfolgung absehen soll, nicht so frei, wenn er im Feuer der öffentlichen Kritik steht, als wenn das still und in aller Ruhe geschehen kann.

Wir sind daher der Auffassung, daß dort, wo — wie in der Mehrheit der Fälle — die Staatsanwaltschaften der Länder zuständig sind, nicht die einzelne Staatsanwaltschaft, sondern der jeweilige Generalstaatsanwalt die Entscheidung treffen sollte, um die Sache zu beschleunigen und diese Gefahren zu vermeiden. Man mag dagegen einwenden, daß sich möglicherweise widersprechende Entscheidungen gerade auf diesem Gebiet gefährlich seien.

- (A) Wir sehen dieses Bedenken durchaus, meinen aber, daß man dieser Gefahr weitgehend durch Richtlinien steuern kann, die zwischen dem Generalbundesanwalt und den Generalstaatsanwälten zu vereinbaren wären.

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Unsere und die hessischen Änderungsanträge sind meines Erachtens geeignet, die gegen den Regierungsentwurf in der gegenwärtigen Fassung bei Fachleuten, in der Presse und sonst in der Öffentlichkeit geäußerten erheblichen Bedenken zu zerstreuen und das zu erreichen, worauf es auch dem Herrn Bundesjustizminister, wie er hier ausgeführt hat, ankommt, daß nämlich dieses Kernstück unseres Strafrechts, der Schutz des Staates und der freiheitlich-demokratischen Ordnung, nicht nur im Parlament, sondern auch in der Öffentlichkeit eine breite Zustimmung findet. Nur so können wir unseren Staat tatsächlich wirksam schützen.

Ich bitte Sie daher, unsere Anträge anzunehmen.

Präsident Dr. Altmeier: Ich erteile das Wort Herrn Staatssekretär Wachter (Bayern).

Wachter (Bayern): Herr Präsident! Hohes Haus! Bayern lehnt die Anträge der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Hessen zum Entwurf eines Achten Strafrechtsänderungsgesetzes entschieden ab. Die Bayerische Staatsregierung ist der Meinung, daß die vorliegende Fassung des Entwurfs nicht weiter abgeschwächt werden darf. Nach ihrer Ansicht sind schon jetzt einige Vorschriften des Entwurfs gegenüber dem geltenden Recht so weit eingeschränkt, daß es zweifelhaft erscheinen muß, ob sie den Bedürfnissen eines wirksamen Staatsschutzes noch Rechnung tragen. Die Bayerische Staatsregierung ist der Auffassung, daß im weiteren Gesetzgebungsverfahren der Entwurf noch einmal sorgfältig auf seine Vereinbarkeit mit den Bedürfnissen der Staatssicherheit zu prüfen ist.

Präsident Dr. Altmeier: Ich erteile das Wort dem Herrn Bundesjustizminister.

Dr. Jaeger, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich darf zu den Ausführungen, die meine verehrten Herren Kollegen aus Hamburg und Hessen gemacht haben, hier nur in zwei Punkten Stellung nehmen, die mir besonders bedeutsam erscheinen. Da ich mich grundsätzlich schon geäußert habe, verzichte ich darauf, in jedem einzelnen Punkt zu erwidern.

Herr Kollege Dr. Lauritzen hat hier in etwa gesagt, in der Frage des **publizistischen Landesverrats** seien nicht neue Tatbestände geschaffen, sondern sei nur der Strafrahmen ermäßigt worden. Das ist nicht richtig. Zwar wäre die Ermäßigung des Strafrahmens von Zuchthaus auf Gefängnis schon recht beachtlich; aber es ist ja viel mehr geschehen. Neben den Tatbestand des Landesverrats ist der der **Offenbarung von Staatsgeheimnissen** getreten. Das heißt, der Journalist, der über die auch ihm

gesetzte Grenze hinausgeht, wird nicht nur nicht mit Zuchthaus bestraft, sondern nur mit Gefängnis, ja, er kann sogar mit Strafaussetzung verurteilt werden; darüber hinaus wird er auch nicht mit dem Brandmal des Landesverrats belastet, sondern im Urteil steht: wegen Offenbarung von Staatsgeheimnissen. Hier ist also tatsächlich ein neuer Tatbestand geschaffen worden. Darin sehe ich einen der größten, wenn nicht den größten Fortschritt dieses Gesetzgebungswerkes.

Außerdem muß ich mich in dem Zusammenhang dagegen wehren, daß man hier den Vorschlag macht, das Staatsgeheimnis mit einer **formellen Sekretur** zu versehen mit der Folge, daß sich nur dann der Journalist daran halten müsse. Wenn heute eine neue, bahnbrechende Erfindung auf dem Gebiete der Militärtechnik gemacht würde, wenn beispielsweise jemand in unserem Lande — was nur zu wünschen wäre — die Antiraketenrakete erfinden würde, dann stände sie eben nicht unter einem formalen Schutz — weil es sie bisher noch nicht gegeben hat. Trotzdem könnte durch kaum eine Maßnahme das Interesse unseres Landes schwerer gefährdet werden, als wenn dieses Geheimnis der Antiraketenrakete bereits in der Presse veröffentlicht würde. Oder stellen sie sich vor, daß ein neues Flugzeug von uns oder einem unserer Verbündeten plötzlich vom Himmel stürzt. Das kann doch keine formale Sekretur haben. Niemand weiß, daß es herabstürzen wird. Der Journalist aber, der darüber berichtet, verstößt wiederum in ganz erheblicher Weise gegen das Wohl der Bundesrepublik.

Ich möchte Ihnen damit deutlich machen, daß eine formelle Sekretur hier nicht ausreicht. Andererseits aber würde sie dazu führen, daß wir noch viel mehr formale Geheimstempel bekämen, als wir jetzt schon in Bund und Ländern haben, und das könnte schon garnicht im Interesse der Presse sein.

Zum **Antrag des Landes Hessen zu § 99 a Abs. 5** darf ich folgendes sagen: In der Begründung zu diesem Antrag heißt es:

Im Interesse der Rechtsstaatlichkeit und der Rechtssicherheit muß im Gesetz festgelegt werden, daß es keine Staatsgeheimnisse geben kann, die zur verfassungsmäßigen Ordnung des Bundes oder eines Landes

— ich wiederhole: oder eines Landes —

in Widerspruch stehen. Zur verfassungsmäßigen Ordnung gehören alle

— ich wiederhole: alle —

Verfassungsnormen.

In der Verfassung des Freistaates Bayern — die ich von den Länderverfassungen am besten kenne, weil es sich um die Verfassung meiner Heimat handelt — wird das Pilzesammeln im Walde unter den Schutz der Verfassung gestellt. Es ist also sicherlich eine Verfassungsnorm und gehört damit zur verfassungsmäßigen Ordnung eines Landes im Sinne der Darlegungen des Landes Hessen. Wenn Sie nun in einem pilzreichen Waldgebiet ein geheimzuhaltendes Munitionslager einrichten, dann wird sich

(A) sicher nicht nur ein altes Weiblein, sondern auch irgendein Gemeinderat oder sonst ein Vertreter finden, der behauptet, hier sei ein verfassungswidriger Zustand geschaffen, gegen den man protestieren müsse. Meine Damen und Herren, dieser etwas extreme Fall

(Zuruf: Etwas?)

soll Ihnen zeigen, daß Sie auf die Güterabwägung hier doch nicht verzichten können.

(Zuruf: Das liegt aber an der bayerischen Verfassung! — Heiterkeit.)

Präsident Dr. Altmeier: Das Wort hat Herr Ministerpräsident Kiesinger.

Dr. Kiesinger (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Vor die Wahl gestellt, entweder den Entwurf der Bundesregierung anzunehmen oder den Entwürfen Hamburgs oder Hessens zuzustimmen, wird die **Regierung des Landes Baden-Württemberg** dem Entwurf der Bundesregierung im ersten Durchgang zustimmen. Das bedeutet aber nicht, daß wir in der Bedrängnis der ersten Lesung nicht doch gewisse Zweifel bei dem einen oder anderen Problem hätten. Es ist eben die alte Situation, die uns immer wieder zwingt, einen wichtigen Gegenstand in einer verhältnismäßig kurzen Frist zu durchdenken. Aber wir werden ja Gelegenheit haben, im weiteren Fortgang des Verfahrens und schließlich im zweiten Durchgang noch einmal zu der einen oder anderen Frage Stellung zu nehmen. Im ganzen halten wir den Entwurf der Bundesregierung für gut und gut durchdacht und werden ihm für heute unsere Zustimmung geben.

(B)

Präsident Dr. Altmeier: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich Sie um Abstimmung bitten.

Zur Abstimmung liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 264/1/66, der Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg in Drucksache 264/2/66 (neu) und der Antrag des Landes Hessen in Drucksache 264/3/66. Über die Empfehlungen und Anträge lasse ich in der Reihenfolge der Paragraphen des Gesetzentwurfs abstimmen.

Ich rufe zunächst aus dem Antrag des Landes Hessen Drucksache 264/3/66 den Buchst. a) auf. Wer ihm zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ich rufe dann aus dem Antrag Hamburg Drucksache 264/2/66 (neu) die Ziff. 1 auf. — Das ist ebenfalls die Minderheit.

Ich rufe sodann aus dem Antrag des Landes Hessen den Buchst. b) auf. — Das ist die Minderheit.

Ich lasse jetzt aus den Empfehlungen der Ausschüsse Drucksache 264/1/66 über die Ziff. 1 abstimmen. — Das ist die Mehrheit.

Nunmehr kommt wieder der Antrag des Landes Hamburg Drucksache 264/2/66 (neu), und zwar lasse ich abstimmen über Ziff. 2. — Minderheit!

Ziff. 3! — Minderheit!

Wir kehren wieder zu dem Antrag des Landes Hessen Drucksache 264/3/66 zurück und stimmen ab über Buchst. c). — Minderheit!

Buchstabe d)! — Minderheit!

Wir stimmen jetzt ab über Ziff. 4 des Antrages Hamburg. — Minderheit!

Ich rufe nunmehr aus dem Antrag Hamburg Ziff. 5 auf, und zwar Buchstaben a) und b) gemeinsam, da sie zusammengehören. — Das ist wiederum die Minderheit.

Wir stimmen dann über die Vorschläge der Ausschüsse in Drucksache 264/1/66 Ziff. 3 ab. — Das ist die Mehrheit.

Aus der Drucksache 264/1/66 kommt nunmehr Ziff. 2 zur Abstimmung. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Über Ziff. 3 der Ausschlußempfehlungen wurde bereits entschieden.

In der Reihenfolge der Abstimmung rufe ich jetzt aus dem Antrag Hamburg Ziff. 6 Buchstaben a) und b) zur gemeinsamen Abstimmung auf. — Minderheit!

Ich rufe nunmehr aus dem Antrag des Landes Hessen Buchst. e) auf. — Minderheit!

Wir kommen nunmehr zurück zu den Empfehlungen der Ausschüsse Drucksache 264/1/66 und stimmen ab über Ziff. 4. — Mehrheit!

Wir kommen dann wieder zum Antrag des Landes Hessen, Buchst. f). — Minderheit!

(D)

Nunmehr wieder Drucksache 264/1/66, und zwar Ziff. 5! — Mehrheit!

Sodann aus dem Antrag Hamburg Ziff. 7! — Minderheit!

Ziff. 8! — Minderheit!

Antrag Hessen Buchst. g)! — Minderheit!

Wir kommen jetzt wieder zu den Empfehlungen der Ausschüsse Drucksache 264/1/66 und stimmen ab über Ziff. 6. — Das ist die Mehrheit.

Aus dem Antrag Hamburg Ziff. 9 und 10! — Minderheit!

Dann stimmen wir ab über die Empfehlung des Rechtsausschusses Drucksache 264/1/66 Ziff. 7. — Mehrheit!

Ziff. 8! — Mehrheit!

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf eines Achten Strafrechtsänderungsgesetzes die soeben angenommene Stellungnahme beschlossen. Im übrigen erhebt der Bundesrat keine Einwendungen.

Ich rufe gemeinsam auf Punkt 17 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 75 GG) (Drucksache 265/66).

und

(A) Punkt 18 der Tagesordnung:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes (Drucksache 266/66).

Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Staatsminister Wolters (Rheinland-Pfalz) das Wort.

Wolters (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes hat vornehmlich den Zweck, eine gemeinsame Ausgangsbasis zur Wiederherstellung und Sicherung einer **einheitlichen Besoldungsstruktur bei Bund und Ländern** zu schaffen. Die Vorlage knüpft an den in der abgelaufenen Legislaturperiode nicht mehr Gesetz gewordenen Teil des Entwurfs eines „Vierten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften“ — Bundesratsdrucksache 246/65 — an. Sie enthält außer Bestimmungen über den Aufbau und das System der Besoldungsordnungen bei Bund und Ländern insbesondere Vorschriften über

1. Die Verzahnung der Spitzenämter in den Besoldungsgruppen A 4, A 8 und A 12 mit den Eingangsbesoldungsgruppen der nächsthöheren Laufbahn,
2. die Eröffnung der Besoldungsgruppe B 3 und hieran anknüpfend eine gewisse Umstrukturierung der Besoldungsgruppe B,
3. eine Neuregelung der Festsetzung des Besoldungsdienstalters, das künftig in allen Laufbahnen einheitlich mit dem 21. Lebensjahr beginnen und bei Beförderungen nicht mehr hinausgeschoben werden soll, sowie
4. eine Änderung der Tabelle der Grundgehälter der Besoldungsordnung A, die im Zusammenhang mit dem neuen System für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters zu einer zum Teil wesentlich früheren Erreichung des Endgrundgehaltes führt.

Mit der Vorlage haben sich der Bundesratsausschuß für Innere Angelegenheiten federführend sowie der Rechtsausschuß und der Finanzausschuß befaßt. Das Ergebnis der Ausschüßberatungen liegt Ihnen schriftlich vor. Danach wird die Vorlage von allen beteiligten **Ausschüssen** im Grundsatz gebilligt. Im einzelnen schlagen sie jedoch eine Reihe von **Empfehlungen** vor, von denen ich die wesentlichsten herausgreifen darf.

Nach Auffassung des Innenausschusses muß § 5 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes bis zu der beabsichtigten Ergänzung des Art. 75 GG von der Geltung für die Länder ausgenommen bleiben, da in dieser Bestimmung Fragen des Organisationsrechts, der Dienstpostenbewertung und des Stellenschlüssels behandelt sind, die nach den gegenwärtigen verfassungsrechtlichen Kompetenznormen vom Bund nicht mit verbindlicher Wirkung für die Länder geregelt werden können.

Der Rechtsausschuß strebt eine weitere Vorverlegung der sogenannten automatischen Durchstufung der **Richter** vom Beginn der achten auf den Be-

ginn der siebenten Dienstaltersstufe, die Eingruppierung des Amtes des Finanzgerichtsrats nach A 15 sowie die Hinzufügung je zweier weiterer Dienstalterszulagen für die Richter und Staatsanwälte in den Besoldungsgruppen A 14 und A 15 an. Der ersten Empfehlung des Rechtsausschusses haben der Innenausschuß und der Finanzausschuß, den übrigen hat der Finanzausschuß ausdrücklich widersprochen, im wesentlichen deshalb, weil die empfohlene Regelung einen der Grundsätze der besoldungsmäßigen Gleichbehandlung zuwiderlaufenden Eingriffe in die Besoldungsstruktur darstellen würde.

Wegen der weiteren Ausschüßempfehlungen darf ich auf die Ihnen vorliegende Empfehlungsdruksache 266/1/66 verweisen.

Präsident Dr. Altmeier: Ich erteile das Wort dem Herrn Bundesinnenminister.

Lücke, Bundesminister des Innern: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Beamtenbesoldung in Bund und Ländern, einschließlich der Gemeinden, hat sich in den letzten Jahren zunehmend auseinanderentwickelt. Es liegt sowohl im Interesse des Beamtentums selbst als auch im Interesse der öffentlichen Verwaltungen sowie im allgemeinen staatspolitischen Interesse, daß wieder eine größere **Einheitlichkeit des Besoldungsgefüges in Bund und Ländern** hergestellt wird. Hierüber besteht, so glaube ich, Einmütigkeit zwischen Bund und Ländern.

Ein erster Schritt auf dem Weg einer Harmonisierung soll der Ihnen vorliegende Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes sein. Er hat zum Ziel, eine bessere Ausgangslage für eine Vereinheitlichung der Beamtenbesoldung zu schaffen, als es jetzt der Fall ist. Während dieser erste Schritt nach Auffassung der Bundesregierung keine verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten des Bundes auf besoldungsrechtlichem Gebiet erfordert, wird die nächste Stufe der Neuordnung der Beamtenbesoldung, die nach Auffassung der Bundesregierung schon bald eingeleitet werden sollte und wird, nicht ohne eine Erweiterung der jetzigen verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten des Bundes verwirklicht werden.

In den Ausschüßberatungen ist vereinzelt darauf hingewiesen worden, daß eine Harmonisierung der Beamtenbesoldung auch durch ein Verwaltungsabkommen zwischen dem Bund und den Ländern geregelt werden könnte. Dies trifft nach den Erfahrungen der Vergangenheit deshalb nicht zu, weil Verwaltungsabkommen die Regierungen, aber nicht die Parlamente binden. Die Bundesregierung hat sich daher in Übereinstimmung mit der Anregung der gemeinsamen Kommission Bund — Länder für die Finanzreform entschlossen, erneut eine **Ergänzung des Art. 75 GG** vorzuschlagen. Diese Änderung entspricht im wesentlichen dem Entwurf, den die Bundesregierung schon in der letzten Legislaturperiode eingebracht hatte, der aber vom Bundestag nicht mit der erforderlichen Mehrheit gebilligt worden war. Es handelt sich um eine maßvolle Erweiterung

(A) rung der Befugnisse des Bundesgesetzgebers, Rahmenvorschriften für die Besoldung zu erlassen. Nach Auffassung der Bundesregierung können gegen eine solche Erweiterung weder verfassungsrechtliche noch verfassungspolitische Bedenken erhoben werden.

In den Ausschlußberatungen ist auch auf Art. 79 Abs. 3 GG hingewiesen worden. Dazu ist zu bemerken, daß die vorgesehene Erweiterung der **Rahmenkompetenz des Bundes** keinesfalls die föderale Struktur der Bundesrepublik Deutschland in Frage stellt. Eine Erweiterung würde auch nicht zur Folge haben, daß die Länder keine besoldungsrechtlichen Regelungen von Gewicht mehr treffen könnten. Auch wenn künftig sowohl das Besoldungssystem als auch Mindest- und Höchstbeträge bundesgesetzlich geregelt werden könnten, bliebe den Ländern noch ein hinreichender Spielraum für eigene Regelungen. Im übrigen sind Besoldungsregelungen nur ein Teil der Rechtsverhältnisse des öffentlichen Dienstes, auf die sich die Rahmenkompetenz des Bundes nach Art. 75 Nr. 1 GG bezieht. Schließlich sollte nicht übersehen werden, daß die Ausübung der zusätzlichen Kompetenzen, die der Bundesgesetzgeber durch die Erweiterung des Art. 75 GG erhalten soll, an die Zustimmung des Bundesrates gebunden ist. Der Bundesrat wird also künftig bei allen Regelungen, die das Besoldungssystem betreffen — Mindest- und Höchstbeträge festzulegen usw. —, die Möglichkeit haben, die Belange der Länder zu wahren.

(B) Mit dem vorliegenden Dritten Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes löst die Bundesregierung ihr Versprechen ein, noch vor der Sommerpause einen **Gesetzentwurf** einzubringen, der in einer ersten Stufe die **Grundlagen zur Neuregelung** legt. Der vorliegende Gesetzentwurf ist nach intensiven gemeinsamen Vorarbeiten in der Bund-Länder-Kommission zustande gekommen. Die Bundesregierung hatte gegen Ende der letzten Legislaturperiode des Bundestages den Entwurf eines Vorschaltgesetzes zur Besoldungsneuregelung vorgelegt; er hatte im ersten Durchgang im Grundsätzlichen die Billigung dieses Hohen Hauses gefunden. Jedoch kam es nicht mehr zur Verabschiedung. Die jetzige Vorlage führt die damaligen Vorschläge weiter und berücksichtigt insbesondere auch die Empfehlungen, die im Bundesrat im letzten Jahr gegeben worden sind.

Ein wesentlicher Teil des Gesetzentwurfes besteht — ebenso wie in den früher erwähnten Vorlagen — darin, Grundlagen für eine **einheitliche Bewertung von Ämtern** zu schaffen. Dieses Problem hat in den Ausschlußberatungen wiederum eine größere Rolle gespielt. Die Verwirklichung unserer Vorschläge ist eine notwendige Voraussetzung, um auf dem Wege einer Neuordnung, die so dringend erforderlich ist, voranzukommen.

In diesem Zusammenhang kommt den rahmenrechtlichen Vorschriften über die **Richterbesoldung** — der Herr Berichterstatter hat die Frage angesprochen — große Bedeutung zu. Hierzu sind in den Ausschlußberatungen Vorschläge diskutiert worden, die über den Regierungsentwurf hinaus gehen. Ich

möchte zu den Vorschlägen im einzelnen, jetzt nicht (C) Stellung nehmen. Ganz allgemein wird es aber doch das Ziel der neuen Besoldungsregelungen sein müssen, ausgewogene Lösungen zu finden. Mir scheint, daß das am besten dadurch gewährleistet wird, wenn die Berufsaussichten in den verschiedenen Laufbahnen ein und derselben Laufbahngruppe einander angenähert werden. Das setzt allerdings noch eine Reihe von Untersuchungen und Analysen voraus; entsprechende Unterlagen sind in Vorbereitung.

Der Gesetzentwurf enthält als zweiten neuen Schwerpunkt eine **Modernisierung und Vereinfachung des Gehaltssystems**. Soweit ich sehe, haben diese Vorschläge allgemeine Zustimmung gefunden; ebenso die Einrichtung neuer Beförderungsamter für herausgehobene Spitzenleistungen vom einfachen bis zum höheren Dienst.

Ich darf die Gelegenheit benutzen, für die gute Zusammenarbeit mit den Vertretern der Länder in den Ausschüssen zu danken. Zugleich hoffe ich, daß die parlamentarische Behandlung der vorliegenden Materien zu einem guten Ergebnis führt, nämlich zu dem Ziel, zu einer einheitlichen Besoldungsregelung in Bund und Ländern zusammenzufinden. Das ist nicht nur im Interesse unseres Staates erforderlich, sondern auch im Interesse eines modernen Beamtentums wünschenswert.

Präsident Dr. Altmeier: Ich erteile das Wort Frau Minister Meyer-Sevenich (Niedersachsen).

Frau Meyer-Sevenich (Niedersachsen): Herr (D) Präsident, meine Herren! Ich habe für das Land Niedersachsen folgende Erklärung abzugeben.

Das Land Niedersachsen erhebt gegen die Einbeziehung der Lehrer in die rahmenrechtliche Regelung keine Einwendungen, weist aber darauf hin, daß die Einzelheiten der Einbeziehung zu gegebener Zeit einer Überprüfung bedürfen.

Die **Unterscheide** zwischen den Ländern in der **Lehrerbesoldung** sind weniger auf das Fehlen wirksamer Koordinationsmöglichkeiten zurückzuführen als darauf, daß sich die Strukturen der Schule und das System der Lehrerbildung in einer lebhaften, noch nicht abgeschlossenen Bewegung befinden. Die Bemühungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister, des Wissenschaftsrates, des Bildungsrates und der Westdeutschen Rektorenkonferenz um die Studienreform, um die Zuordnung der Volksschullehrerausbildung zu den Universitäten und um eine strukturelle Neuordnung des Schulwesens zeigen die Problematik des Bereiches. Sie berechtigen zugleich zu der Hoffnung, daß die Lehrerbildung für die verschiedenen Schulen bzw. ihre Stufen in absehbarer Zeit wieder harmonisiert werden kann. Erst dann liegen die Voraussetzungen dafür vor, die Lehrerbesoldung abschließend zu ordnen. Hierfür behält sich das Land Niedersachsen zu gegebener Zeit eine Initiative vor.

Präsident Dr. Altmeier: Das Wort hat Herr Senator Dr. Heinsen (Hamburg).

(A) **Dr. Hejnsen** (Hamburg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das Hamburger Parlament, die Bürgerschaft, hat einstimmig, mit allen drei Fraktionen, den Grundsatz beschlossen, daß **Volks- und Real-(Mittel-)schullehrer** neben der Universitätsausbildung auch die Möglichkeit erhalten sollen, ein sogenanntes **Referendariat** abzuleisten und damit die Voraussetzungen für den höheren Dienst zu erfüllen. Ein entsprechendes Gesetz wird der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg der Hamburger Bürgerschaft nach den Parlamentsferien — voraussichtlich im Winter — vorlegen.

Wenn dieses Gesetz, wie anzunehmen ist, von unserer Bürgerschaft so beschlossen werden wird, dann wird es, jedenfalls für eine Übergangszeit, zwei verschiedene Arten von Volks- und Real-schullehrern geben. Diejenigen, die von dieser Möglichkeit zunächst keinen Gebrauch machen und wie bisher ohne das Referendariat gleich in den Schuldienst eintreten, werden dann wie bisher und wie in allen anderen Ländern üblich besoldet. Das ist in diesem Zusammenhang kein Problem. Bei den Lehramtskandidaten aber, die sich für das Referendariat entscheiden und dann die Voraussetzungen für den höheren Dienst erfüllen, muß die Konsequenz gezogen werden und die Besoldung nach den Vorschriften des höheren Dienstes, also hier speziell A 13, erfolgen.

Hier sehen wir uns jetzt vor dem Problem, daß diese Möglichkeit unter Umständen durch den vorliegenden Entwurf verhindert wird. Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat mich ausdrücklich ermächtigt und beauftragt, hier zu erklären, daß eine in die ausschließliche Zuständigkeit der Länder fallende Befugnis, die Ausbildung der Lehrer zu regeln — im Rahmen unserer Kulturhoheit —, nicht durch die Hintertür eines Besoldungsgesetzes beschnitten werden darf. Auch der Art. 75 des Grundgesetzes, dessen Änderung wir zustimmen werden, gibt dem Bund ein solches Recht nicht. Ich bin ausdrücklich ermächtigt und beauftragt, hier zu erklären: Wenn unser Antrag, der Ihnen in der Drucksache 266/2/66 vorliegt — mit der Änderung eines Schreibfehlers —, nicht Eingang in dieses Gesetz findet, wie es endgültig vom Bundestag und Bundesrat verabschiedet wird, wenn also durch ein Bundesgesetz in die Kulturhoheit speziell unseres Landes eingegriffen wird, werden wir uns genötigt sehen, das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe anzurufen. Ich sage das mit allem Ernst hier. Ich bitte Sie daher, diesen Antrag anzunehmen, und darf darauf hinweisen, daß dieser Vorbehalt erstens nur für die Länder gilt, die diese Möglichkeit vorsehen wollen, und zweitens nur für die Lehrer, die auch tatsächlich die Voraussetzungen des höheren Dienstes erfüllen.

Präsident Dr. Altmeier: Ich erteile das Wort Herrn Justizminister Dr. Hausmann (Baden-Württemberg).

Dr. Hausmann (Baden-Württemberg): Die Landesregierung von Baden-Württemberg hält es für

erforderlich, daß der automatische Aufstieg der **Richter** und der **Staatsanwälte** von der Besoldungsgruppe A 13 nach A 14 auf die siebente Dienstaltersstufe vorverlegt wird, wie dies der Rechtsausschuß vorschlägt. Der Entwurf der Bundesregierung, der für den automatischen Aufstieg die achte Dienstaltersstufe, im günstigsten Falle also die Vollendung des 35. Lebensjahres vorsieht, würde auf die Dauer erhebliche Nachteile für die Richter und Staatsanwälte mit sich bringen. (C)

Der juristische Vorbereitungsdienst ist um ein Jahr verkürzt worden. Die Bemühungen um die Straffung des Studiums werden zu einer weiteren Kürzung der Ausbildungszeit führen. Das hat zur Folge, daß die jungen Assessoren in Zukunft mit etwa 27 bis 28 Jahren in den Staatsdienst eintreten. Im höheren Verwaltungsdienst erfüllt der Beamte nach drei Jahren Probezeit und drei Jahren Dienstzeit als Regierungsrat die laubahnrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung zum Oberregierungsrat A 14, das ist also mit 33 Jahren. Dabei ist nicht berücksichtigt, daß diese Dienstzeiten im Einzelfall auch noch abgekürzt werden können. Angesichts der überall wesentlich verbesserten Stellenverhältnisse ist davon auszugehen, daß jedenfalls die tüchtigen Juristen in diesem Alter auch zum Oberregierungsrat befördert werden.

Beim Richter und Staatsanwalt ist das mit Rücksicht auf die starre Automatik nicht möglich. Er kann, und mag er noch so qualifiziert sein und eine Beförderung verdienen, nach dem Entwurf der Bundesregierung die Besoldungsgruppe A 14 im günstigsten Falle erst mit Vollendung des 35. Lebensjahres erreichen. Diese offenbare Schlechterstellung der Richter und Staatsanwälte hätte einen erheblichen nachteiligen Einfluß auf die Gewinnung geeigneten Nachwuchses, auf den wir mit Rücksicht auf die Bedeutung der Rechtspflege und der ihr übertragenen Aufgaben in besonders hohem Maße angewiesen sind. Versäumnisse jetzt würden sich in den nächsten Jahrzehnten ungünstig und nicht reparabel auswirken. Die Landesregierung von Baden-Württemberg ist aus diesen Gründen der Auffassung, daß der Empfehlung des Rechtsausschusses unter Ziff. 2 a der Drucksache 266/66 zugestimmt werden sollte. (D)

Präsident Dr. Altmeier: Herr Minister Dr. Lauritzen (Hessen).

Dr. Lauritzen (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte nur zu zwei Einzelfragen kurz Stellung nehmen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht in § 6 vor, daß Regelungen, die mit dem bisherigen § 53 der Rahmenvorschriften nicht in Einklang standen, nicht zu **Herabstufungen** führen sollen. Um diese Vorschrift zu verbessern, hat der Innenausschuß einen **Stichtag** vom 1. Januar 1966 vorgesehen. Ich glaube, daß diese Regelung nicht ausreicht; denn ein Stichtag vom 1. Januar 1966 ist kaum zu begründen. Entweder man nimmt alle bisherigen Regelungen von der Herabstufung aus; jeder Stichtag muß dann will-

- (V) kürlich erscheinen. Wir können genauso gut 1. Oktober 1965 oder 1. April 1966 sagen. Deswegen haben wir den Antrag eingebracht — insoweit möchte ich meinen Antrag in der Drucksache 266/4/66 ändern —, daß alle Regelungen bis zum 15. Juli 1966 von einer Herabstufung ausgenommen werden.

Die zweite Frage ist die der **Richterbesoldung**. Herr Kollege Haußmann hat soeben sehr eingehend auf dieses Problem aufmerksam gemacht. Ich meine aber, daß dem Vorschlag der Drucksache 266/1/66 unter 2 b eine mindestens so weitgehende Bedeutung, wenn nicht eine größere Bedeutung zukommt.

Wir müssen doch feststellen, daß es in den letzten Jahren zu wesentlichen Veränderungen im allgemeinen Besoldungsgefüge gekommen ist. Nicht umsonst nennt der Bund seine Vorlage eine Harmonisierungsnovelle. Wesentliche Abweichungen sind darauf zurückzuführen, daß die Stellenrelation der Eingangs- und der Beförderungsgruppen sich stark verändert hat, daß durch eine Dienstpostenbewertung die Stellenpläne eine wesentliche Veränderung erfahren haben. Das hat allgemein zu größeren Verbesserungen der Beförderungsmöglichkeiten geführt, nur nicht bei den Richtern. Die Richter waren dabei nicht beteiligt. Das ergibt sich ganz einfach daraus, daß die Besoldungsverhältnisse der Richter über eine Änderung des Stellenplanes nicht verbessert werden können; denn die Einstufung der Richter ergibt sich praktisch aus der Gerichtsorganisation und dem Gerichtsverfassungsgesetz, und damit entzieht sie sich der Veränderung über den Stellenplan. Die Richter sollen aber nicht benachteiligt werden.

- (B) Im übrigen möchte ich das unterstreichen, was Herr Kollege Haußmann gesagt hat. Wir dürfen nicht auf die Dauer zu einer **Benachteiligung der Richter** kommen, wie sie jetzt praktisch durch die Verbesserung der allgemeinen Beförderungsverhältnisse eingetreten ist. Daher ist bei den Richtern eine wesentliche Verbesserung der Besoldung notwendig, wie dies in dem Vorschlag des Rechtsausschusses in der Drucksache 266/1/66 unter Ziff. 2 b vorgesehen ist, indem an die Besoldungsgruppen A 14 und A 15 je zwei weitere Dienstalterszulagen angehängt werden sollen. Das wäre wirklich eine entscheidende Verbesserung.

Präsident Dr. Altmaier: Herr Senator Dehnkamp.

Dehnkamp (Bremen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Für den **Senat der Freien Hansestadt Bremen** habe ich folgende Erklärung abzugeben.

Die Freie Hansestadt Bremen unterstützt die Bestrebungen zur Vereinheitlichung des Besoldungsgefüges in Bund und Ländern. Ein solches Bemühen erscheint uns heute um so dringender, als wir am Beginn einer Neuordnung der Beamtenbesoldung stehen und somit die Möglichkeit haben, die aus personalwirtschaftlichen, aber auch aus haushaltspolitischen Gründen wünschenswerte **Einheitlichkeit im gesamten öffentlichen Dienstrecht** wiederzuerlangen.

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen geht (C) bei der Zustimmung zu der Verfassungsänderung von der Erwartung aus, daß die Bundesregierung die ihr übertragene erweiterte Kompetenz, insbesondere auf dem Gebiete der **Lehrerbesoldung**, so anwendet, daß die in den Ländern heute noch unterschiedliche Ausbildung der Lehrer in den rahmenrechtlichen Bestimmungen angemessen berücksichtigt wird und daß die Vereinheitlichung der Besoldung nicht die künftig in den Ländern notwendig werdenden Veränderungen in der Lehrerbildung erschweren oder verhindern wird.

Präsident Dr. Altmeier: Ich gebe das Wort Herrn Justizminister Dr. Leverenz (Schleswig-Holstein).

Dr. Leverenz (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herr Kollege Haußmann hat seitens des Landes Baden-Württemberg soeben darauf hingewiesen, daß das Land Baden-Württemberg den Antrag, die Durchstufung der Richter in der Gruppe A 13 von der siebenten auf die sechste Altersstufe vorzulegen, unterstütze. Um keine Mißverständnisse aufkommen zu lassen, möchte ich hier vor dem Plenum sagen, daß im Rechtsausschuß alle Länder sich darüber einig waren, daß dies auf jeden Fall erreicht werden sollte.

Präsident Dr. Altmeier: Weitere Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Ich kann die Besprechung schließen. (D)

Wir kommen zur Abstimmung, zunächst über **Punkt 17** der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 75 GG) (Drucksache 265/66)

Die Empfehlung der Ausschüsse liegt in der Drucksache 265/1/66 vor. Wer dieser Empfehlung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Einstimmige Annahme.

Demnach hat der Bundesrat zu dem Entwurf die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen** und **im übrigen keine Einwendungen** gegen den Entwurf erhoben.

Wir kommen zur Abstimmung über **Punkt 18:**

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes (Drucksache 266/66)

Für die Beratung und die Abstimmung liegen vor: in der Drucksache 266/1/66 die Empfehlungen der Ausschüsse, in der Drucksache 266/2/66 ein Antrag des Landes Hamburg, in der Drucksache 266/4/66 ein Antrag des Landes Hessen. Über die Länderanträge lasse ich an den dafür in Frage kommenden Stellen abstimmen.

Ich rufe nunmehr zunächst die Ausschussempfehlungen aus Drucksache 266/1/66 auf.

Ziff. 1! Ich bitte um Ihr Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(A) Ziff. 2 a! Ich mache darauf aufmerksam, daß diese Empfehlung im Zusammenhang mit Ziff. 8 steht. Wer der Ziff. 2 a zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Ziff. 2 b! Diese Empfehlung steht ebenfalls im Zusammenhang mit Ziff. 8. Wer 2 b zustimmt, gebe bitte das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2 c! — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Ziff. 3! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 4 a! Diese Empfehlung steht im Zusammenhang mit Ziff. 4 f und 6 a. Wer Ziff. 4 a zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt.

Ich rufe dann auf Ziff. 4 b und bitte um Ihr Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 4 c! Diese Empfehlung steht im Zusammenhang mit Ziff. 6 a. Wer 4 c zustimmt, gebe bitte das Handzeichen. — Das ist die Minderheit, abgelehnt.

Ich rufe nun Ziff. 4 d auf.

Dr. Heinsen (Hamburg): Herr Präsident! Ich bitte darum, getrennt abzustimmen. Es liegt ein teilweiser Widerspruch des Innenausschusses und des Finanzausschusses vor, so daß wir getrennt über die Richter und Staatsanwälte einerseits und den gehobenen und mittleren Justizdienst andererseits abstimmen müssen.

(Zurufe: Sehr richtig! — Weitere Zurufe: Das habe ich nicht verstanden!)

(B) **Präsident Dr. Altmeier:** Dann stelle ich entsprechend dem Wunsch Hamburgs unter Ziff. 4 d zunächst zur Abstimmung die Empfehlung, soweit sie die Richter und Staatsanwälte betrifft. Auf Seite 10 der Drucksache finden Sie beim Widerspruch des Innen- und des Finanzausschusses eine Unterscheidung, die es notwendig macht, zuerst zu fragen, ob der Vorschlag 4 d lediglich Richter und Staatsanwälte betreffen soll. Wer dem zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wer stimmt zu, daß unter Ziff. 4 d auch der gehobene und mittlere Justizdienst berücksichtigt werden soll? — Das ist die Minderheit.

Ich rufe jetzt Ziff. 4 e auf. Wer der Empfehlung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nun kommt der Antrag Hamburgs auf Drucksache 266/2/66 zur Abstimmung. Wer dem Antrag Hamburgs zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt.

Ich komme jetzt wieder zurück zu den Ausschussempfehlungen. Ziff. 4 f ist bereits erledigt.

Ich lasse abstimmen über Ziff. 4 g. Diese Empfehlung steht im Zusammenhang mit Ziff. 4 i. Wer Ziff. 4 g zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ziff. 4 h! — Mehrheit!

Ziff. 4 i ist schon bei Abstimmung über Ziff. 4 g mitbehandelt worden.

Ziff. 5! — Mehrheit!

Ziff. 6 a ist bei der Abstimmung über den Komplex unter Ziff. 4 a bzw. 4 c mitbehandelt worden.

Ich lasse jetzt abstimmen über den Antrag des Landes Hessen Drucksache 266/4/66 mit der Maßgabe, daß es nicht mehr „1. August“, sondern „15. Juli“ heißen soll. — 20 Stimmen, Minderheit; abgelehnt.

Wir stimmen jetzt ab über Ziff. 6 b auf Seite 13 der Drucksache 266/1/66, und zwar zunächst ohne das eingeklammerte Wort „vorläufig“. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt.

(Zurufe: Jetzt Abstimmung mit „vorläufig“!)

— Wenn alles wegfällt, dann fällt doch auch das Wort „vorläufig“ weg. Die Formulierung ist im ganzen abgelehnt worden, dann können wir auch nichts mehr hinzufügen.

(Dr. Heinsen: Offensichtlich haben einige Länder die Tragweite dieser Entscheidung nicht erkannt!)

— War das unklar? — Es bleibt dabei.

Nachdem Ziff. 6 b abgelehnt ist, müssen wir nun über Ziff. 6 c abstimmen. — Mehrheit!

Ziff. 7! — Mehrheit!

Ziff. 8 ist bereits bei den vorangegangenen Abstimmungen mitbehandelt worden.

Ich darf feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem vorliegenden Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen** hat. **Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.** Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 19 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Reichsabgabenordnung und der Finanzgerichtsordnung (AOAG 1966) (Drucksache 241/66).

Ich gebe Herrn Finanzminister Pütz zur Berichterstattung das Wort.

Pütz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen! Meine Herren! Kernstück des Ihnen vorliegenden Entwurfs ist die **Einführung der verbindlichen Auskunft im Steuerrecht**. Der Bundesrat hat diese Materie bereits einmal, und zwar in der 269. Sitzung am 15. Mai 1964, behandelt. Er hatte damals dem Gesetzentwurf, der außerdem noch die Neuregelung der Verjährungsvorschriften enthielt, zugestimmt. Der Bundestag sah sich jedoch in der Endphase der abgelaufenen Legislaturperiode aus Zeitmangel nicht mehr in der Lage, die Vorschriften über die verbindliche Auskunft eingehend zu beraten. Deshalb wurde dieser Teil des Entwurfs seinerzeit ausgeklammert und nunmehr erneut vorgelegt.

Der jetzige Entwurf unterscheidet sich in seinen Grundzügen nicht von der damaligen Vorlage. Er

(C)

(D)

(A) geht nach wie vor davon aus, dem Steuerbürger vor Verwirklichung eines für ihn wirtschaftlich erheblichen Vorhabens eine verbindliche Auskunft der Finanzverwaltung über die daraus zu erwartenden steuerlichen Belastungen zu gewährleisten. Denn nur auf dieser Grundlage kann der Steuerbürger mit der nötigen Sicherheit disponieren.

Der Finanzausschuß hat sich auch jetzt grundsätzlich zu der seinerzeit vertretenen Auffassung bekannt. Angesichts der anhaltend starken Belastung der Finanzämter und der Aufgaben, die insbesondere mit der bevorstehenden Einheitsbewertung auf die Finanzverwaltung zukommen, sah er sich jedoch veranlaßt, besonders sorgfältig zu prüfen, ob die zusätzliche Belastung, die sich fraglos aus dem neuen Rechtsinstitut ergeben wird, verantwortet werden kann.

Mit dem vorliegenden Entwurf glaubt jedoch der Finanzausschuß sowohl dem berechtigten Interesse des Steuerbürgers an einer verbindlichen Auskunft wie auch der arbeitsmäßigen Belastung der Finanzämter gerecht zu werden. Die verbindliche Auskunft wird auf die Fälle mit erheblichen steuerlichen Auswirkungen beschränkt, ihre Erteilung in das pflichtgemäße Ermessen der Finanzämter gestellt. Dadurch wird die Belastung der Finanzämter in überschaubaren und vertretbaren Grenzen gehalten. Jede Ausweitung der vorgesehenen Regelung, beispielsweise die Einführung einer Verpflichtung der Finanzämter, auf jeden Antrag des Steuerpflichtigen und damit auch in Fällen von geringerer Bedeutung eine verbindliche Auskunft zu erteilen, würde die Leistungsfähigkeit der Finanzämter eindeutig überfordern. Damit würde zugleich die Erteilung verbindlicher Auskünfte in den wirklich wichtigen Fällen in Frage gestellt. Der **Finanzausschuß** hält es für notwendig, auf die Gefahr, die in einer Ausweitung der verbindlichen Auskunft liegt, unmißverständlich hinzuweisen, und empfiehlt daher dem Hohen Hause die Annahme einer **Entscheidung**, wie sie in der Drucksache 241/1/66 unter Ziff. 1 niedergelegt ist.

Gemäß Ziff. 4 der soeben erwähnten Drucksache empfiehlt der Finanzausschuß ferner, den Gesetzentwurf um eine Vorschrift zu erweitern, durch die die **Bestimmungen** des Finanzverwaltungsgesetzes über den **Steuerausschuß** gestrichen werden. Bis zum Inkrafttreten der Finanzgerichtsordnung am 1. Januar 1966 hatten die bei den Finanzämtern gebildeten Steuerausschüsse im wesentlichen die Aufgabe, über Einsprüche gegen Steuerverwaltungsakte dann zu entscheiden, wenn der Steuerbürger dies verlangte. Nachdem in den letzten Jahren nur noch in ganz geringem Maße von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht worden ist, hatte die Finanzgerichtsordnung dem Steuerausschuß diese Aufgabe genommen. Dem Steuerausschuß verblieb noch eine beratende Funktion, die allerdings bisher schon kaum praktisch geworden war. Die verbleibenden Aufgaben sind nach Meinung des Finanzausschusses nicht gewichtig genug, um den Fortbestand der Steuerausschüsse zu rechtfertigen.

Die Empfehlungen des Finanzausschusses gemäß Ziff. 2 und 3 der Drucksache 241/1/66 sind Folge-

änderungen, die sich aus dem Wegfall des Steuer-

ausschusses ergeben. (C)
Namens des Finanzausschusses empfehle ich, den in der Drucksache 241/1/66 enthaltenen Vorschlägen zu folgen und im übrigen gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben.

Präsident Dr. Altmeier: Wird das Wort weiterhin gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksachen 241/1/66 und 241/2/66 zur Hand zu nehmen. Ich lasse zunächst über den Antrag Hamburg in Drucksache 241/2/66 abstimmen. Ich weise darauf hin, daß bei Annahme dieses Antrages auch Art. 2 der Regierungsvorlage zu streichen wäre.

Wer dem Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg in Drucksache 241/2/66 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ich lasse nunmehr über Ziff. 1 der Drucksache 241/1/66 abstimmen. — Das ist die Mehrheit.

Ich lasse sodann über die Ziff. 2, 3 und 4 der gleichen Drucksache wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam abstimmen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Der Bundesrat hat demnach gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. Er erhebt im übrigen **keine Einwendungen** und ist der **Ansicht, daß das Gesetz** — wie in den Eingangsworten bereits vorgesehen — **seiner Zustimmung bedarf**.

(D)

Punkt 20 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Deutschen Bundesbahn an die Veränderungen auf dem Verkehrsmarkt — Bundesbahn-Anpassungsgesetz — (BbAG) (Drucksache 243/66).

Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Staatssekretär Wachter (Bayern) das Wort.

Wachter (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Hohes Haus! Der Entwurf des Bundesbahn-Anpassungsgesetzes Drucksache 243/66 ist federführend vom Ausschuß für Verkehr und Post und mitberatend vom Finanzausschuß behandelt worden. Ich habe die Ehre, Ihnen über die Beratungen des federführenden Ausschusses Bericht zu erstatten.

Ich darf folgende einführende Bemerkungen vorausstellen. Die besorgniserregende **Entwicklung der Wirtschaftslage der Deutschen Bundesbahn** in den letzten Jahren hat dazu geführt, daß sowohl vom Bund als auch von den Ländern eingehende Überlegungen angestellt worden sind, was unternommen werden muß und welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um diesem für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung der Bundesrepublik unentbehrlichen Verkehrsträger wieder eine wirtschaftlich gesunde Grundlage zu geben. Die Länder waren dabei der Auffassung, daß es in erster Linie Sache des Bundes als des Eigentümers des Sondervermögens Deutsche Bundesbahn sei, für eine Bereinigung der finanziel-

(A) len Verhältnisse dieses Unternehmens und für eine angemessene Kapitalausstattung zu sorgen. Obgleich die Länder es aus diesem Grunde ablehnten, von ihrer Seite zu den defizitären Verkehren der Deutschen Bundesbahn dauernd finanzielle Beiträge zu leisten, haben sie sich — was hier nicht unerwähnt bleiben soll — doch bereit gefunden, der Deutschen Bundesbahn erhebliche Mittel zur Elektrifizierung von Haupt- und Nebenstrecken zur Verfügung zu stellen. Auch die Ihnen bekannte Entschließung des Bundesrates vom 9. Juli 1965 zeigt das grundsätzliche Verständnis, das die Länder den Problemen der Deutschen Bundesbahn stets entgegengebracht haben.

Von seiten des Bundes wurden die grundsätzlichen Überlegungen zuletzt im **verkehrspolitischen Programm der Bundesregierung** zur 5. Legislaturperiode zusammengefaßt. Gestatten Sie, daß ich aus diesem Dokument mit Genehmigung des Herrn Präsidenten folgende Sätze zitiere:

Wichtigste Aufgabe der Verkehrspolitik im Rahmen des verkehrspolitischen Programms ist . . . die Umgestaltung der Deutschen Bundesbahn. Dies soll durch eine Gesamtheit von abgestimmten Maßnahmen erreicht werden. Ihr Ziel ist, durch Verzicht von unwirtschaftlichen Leistungen und durch weitere Rationalisierung des Betriebsablaufs und des Verwaltungsdienstes eine organische Senkung des Personal- und Sachaufwandes und damit eine nachhaltige Verbesserung der Gesamtlage des Unternehmens herbeizuführen. Dabei ist entsprechend dem Kabinettsbeschuß vom 5. Mai 1965 darauf hinzuwirken, daß im Sinne einer optimalen Verkehrsbedien- (B) ung der Flächenverkehr der Deutschen Bundesbahn durch das Leistungsangebot anderer Verkehrsmittel ergänzt oder abgelöst wird.

Im Anschluß an diese Sätze erwähnt das verkehrspolitische Programm der Bundesregierung die Mittel, durch die die Anpassung des Leistungsangebots der Deutschen Bundesbahn an die veränderte Nachfrage auf dem Verkehrsmarkt vollzogen werden soll, nämlich durch Stilllegung von Strecken, durch eine Umorganisation des Güter- und Personenverkehrs und durch die Anpassung der Organisation der Deutschen Bundesbahn mittels einer entsprechenden Konzentration der Aufgaben, d. h. wohl im wesentlichen durch Verminderung der Zahl der Bundesbahndirektionen.

Als Maßnahmen des Bundes sind in dem Programm vorgesehen eine Investitionshilfe des Bundes sowie — und damit komme ich zu dem eigentlichen Thema — der Erlaß eines Bundesbahn-Anpassungsgesetzes. Auch der Inhalt dieses Gesetzes ist in dem Programm bereits kurz skizziert. Ich werde darauf sofort zurückkommen.

Wesentlich erscheint es mir noch, an dieser Stelle zu erwähnen, daß das verkehrspolitische Programm im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen die Fragen der optimalen Verkehrsbedien- (C) ung behandelt und hierbei u. a. auch die Prüfung der Frage vorsieht, ob es erforderlich ist, ein Gesetz zur Verbes-

serung der öffentlichen Verkehrsbedien- (C) ung zu erlassen.

Ich darf hierzu bemerken, daß die Mehrzahl der Länder in der Sitzung des Ausschusses für Verkehr und Post am 6. Juli 1966 der Auffassung war, daß ein **Bundesbahn-Anpassungsgesetz** nicht isoliert und nicht ohne Rücksicht auf die notwendige Ersatzbedien- (D) ung des Verkehrs behandelt werden kann und daß der Entwurf des Bundesbahn-Anpassungsgesetzes so lange zurückgestellt werden sollte, bis sich die Bundesregierung in der Lage sieht, den Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung einer optimalen Verkehrsbedien- (D) ung vorzulegen.

Der Ausschuß hat einen entsprechenden Vorschlag in den Entwurf einer Entschließung aufgenommen, deren Annahme er dem Bundesrat empfiehlt. Der Vorschlag gründet sich auch auf die Überzeugung der Mehrzahl der Länder, daß es erforderlich ist, bei einem Rückzug der Deutschen Bundesbahn aus dem Schienenverkehr in der Fläche Vorsorge dafür zu treffen, daß die Allgemeinheit durch den Wegfall des einzigen Verkehrsträgers mit Betriebs- und Beförderungspflicht im Güterverkehr keine Nachteile erleidet.

Der von der Bundesregierung am 8. Juni 1966 beschlossene Entwurf eines Bundesbahn-Anpassungsgesetzes ist den Ländern mit Schreiben des Herrn Bundesministers für Verkehr vom 13. Juni 1966 zugeleitet worden. Es wurde etwas bedauert, daß mit den Ländern nicht vorher die beabsichtigten Maßnahmen erörtert wurden. Sicherlich hätte sich die eine oder andere unterschiedliche Auffas- (D) sung vermeiden lassen, wenn, wie dies in anderen Fällen bisher regelmäßig geschehen ist, auch dieser Gesetzentwurf etwas früher mit den Ländern erörtert worden wäre.

Der **wesentliche Inhalt des Gesetzentwurfs** kann in folgenden fünf Punkten zusammengefaßt werden:

1. die Stilllegung von Strecken in drei zeitlich festgelegten Stufenplänen, wobei eine Streckenlänge von insgesamt 7900 bis 8400 km von insgesamt etwa 30 000 km Haupt- und Nebenbahnen in Aussicht genommen ist, und die vorbereitende Prüfung weiterer Stufenpläne;

2. die Schließung unwirtschaftlicher Abfertigungen, die Rationalisierung des Abfertigungsdienstes im Reise- und Güterverkehr sowie die Auflasung von Bahnhöfen;

3. die Möglichkeit der Abwendung von Einschränkungsmaßnahmen durch Dritte, z. B. Länder und Gemeinden, durch Übernahme der Aufwendungen der Deutschen Bundesbahn für Betriebsverluste sowie für die Erneuerung der Sachanlagen;

4. die Umgestaltung der Verwaltungsorganisation der Deutschen Bundesbahn zum Zwecke einer zügigen Durchführung der im Gesetz vorgesehenen Einschränkungsmaßnahmen und der Erlaß einer Verwaltungsordnung durch den Bundesminister für Verkehr;

5. die Regelung des finanziellen Ausgleichs für die Deutsche Bundesbahn, falls ihr eine Einschrän-

(A) kungsmaßnahme vom Herrn Bundesminister für Verkehr nicht genehmigt wird, und die finanzielle Unterstützung von seiten des Bundes für Rationalisierungsmaßnahmen nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltslage.

Zu bemerken ist hierzu noch, daß das Gesetz nach der ihm beigegebenen Begründung bezweckt, die im Bundesbahngesetz vorgesehene Bindung des Vorstandes der Deutschen Bundesbahn an die Beschlüsse des Verwaltungsrates insofern zu beseitigen, als es sich um die Durchführung von Einschränkungmaßnahmen und um die Umgestaltung der Organisation der Deutschen Bundesbahn handelt. Damit werden in dem gleichen Umfang auch die in § 52 des Bundesbahngesetzes den Ländern vorbehaltenen Rechte bei Meinungsverschiedenheiten mit dem Verwaltungsrat, nämlich die Anrufung der Bundesregierung und gegebenenfalls des Bundesverfassungsgerichts, gegenstandslos.

Der Ausschuß für Verkehr und Post hat sich unter Verwertung der von einem Unterausschuß erarbeiteten Ergebnisse in seiner Sitzung vom 6. Juli 1966 sehr eingehend mit dem Gesetzentwurf befaßt und hat hierbei neben der schon erwähnten Frage der gleichzeitigen **Regelungen des Ersatzverkehrs** auch die Frage erörtert, ob ein solches Gesetz überhaupt notwendig ist, ob nicht vielmehr der gleiche Zweck schon auf Grund der geltenden Bestimmungen des Bundesbahngesetzes erreicht werden könnte. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, daß die Länder bei der Durchführung des ersten Stufenplanes, für den ja das Anhörungsverfahren nach § 44 des Bundesbahngesetzes schon durchgeführt worden ist, aufgeschlossen mitgewirkt haben. Die Praxis habe damit schon gezeigt, daß für eine gesetzliche Festlegung von Stufenplänen, die in ihrer Durchführung auch an starre Fristen gebunden sind, kein Bedürfnis besteht. Hinzuzufügen sei noch, daß auch das Verfahren vor dem Verwaltungsrat der Deutschen Bundesbahn reibungslos durchgeführt worden ist, so daß etwas schwer einzusehen ist, weshalb der Verwaltungsrat, in den auch vom Bundesrat Mitglieder entsandt werden, bei Einschränkungmaßnahmen in seiner Bedeutung von einem Beschlußorgan zu einer bloßen Anhörstelle herabgemindert werden soll.

Bedenken begegnet ferner die Absicht der Bundesregierung, von den Ländern die Zustimmung zu den drei zeitlich festgelegten Stufenplänen zu verlangen, ohne daß bekannt ist, welche Eingriffe in das Verkehrsnetz der Deutschen Bundesbahn in diesem Rahmen geplant sind. Es war die überwiegende Auffassung des Ausschusses, daß, sofern eine Einschränkung der Verkehrsdienste der Deutschen Bundesbahn erforderlich ist, diese nur einzeln, also nicht mittels globaler Aktionen, und nur nach sorgfältiger Einzelprüfung geschehen solle.

Ein weiterer Einwand gegen die zeitliche Festlegung starrer Stufenpläne ergab sich daraus, daß damit eine Rücksichtnahme auf die Erfordernisse eines kraftfahrergerechten Ausbaues der Ersatzstraßen sowie auf die finanziellen Möglichkeiten von Bund,

Ländern und Gemeinden insofern ausgeschlossen wird. (C)

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post kam auf Grund seiner Beratungen, aus denen ich hier selbstverständlich nur die wesentlichsten Punkte vortragen konnte, mit großer Mehrheit — bei einer Gegenstimme und zwei Stimmenthaltungen — zu dem Ergebnis, dem Bundesrat die Annahme der Ihnen in Drucksache 243/1/66 vorliegenden Entschließung zu empfehlen, deren wesentliche Forderungen ich in meinem Bericht kurz begründet habe. Die gleiche Empfehlung hat auch der Finanzausschuß des Bundesrates in seiner Sitzung am 7. Juli 1966 beschlossen.

Gegen eine Reihe von Bestimmungen des Gesetzentwurfes bestanden darüber hinaus Bedenken. Daher beschloß der **Ausschuß für Verkehr und Post** einstimmig, für den Fall der Einbringung des Gesetzentwurfes dem Bundesrat zu empfehlen, der Bundesregierung die von seinem Unterausschuß ausgearbeiteten **Änderungsvorschläge** zu dem Gesetzentwurf als Material zuzuleiten und darüber auch, Herr Präsident, zu beschließen. Diese Änderungsvorschläge können in folgenden Leitsätzen zusammengefaßt werden:

1. Bei der Planung von Einschränkungmaßnahmen muß das eigenwirtschaftliche Interesse der Deutschen Bundesbahn dann zurücktreten, wenn wesentliche Interessen des Gemeinwohls entgegenstehen; insbesondere müssen die Grundsätze des Bundesraumordnungsgesetzes beachtet werden.

2. Die von der Deutschen Bundesbahn aufzustellenden Stufenpläne für Streckenstilllegungen sollen jeweils in dem im Bundesbahngesetz vorgesehenen Verfahren, d. h. wie bisher, behandelt werden. (D)

3. Die Länder lehnen es nach wie vor ab, die Kosten defizitärer Verkehre der Deutschen Bundesbahn, die aus Gründen des öffentlichen Interesses aufrechterhalten werden müssen, zu übernehmen.

4. Die für Rationalisierungsmaßnahmen der Deutschen Bundesbahn vorgesehene Finanzhilfe des Bundes sollte, natürlich im Rahmen des Haushalts, als besonderer Schwerpunkt behandelt werden.

Schließlich beschloß der Ausschuß einstimmig, dem Bundesrat zu empfehlen, für den Fall der Einbringung des Gesetzentwurfes im Deutschen Bundestag einen Vertreter für die Ausschüsse und für das Plenum des Deutschen Bundestages — den Berichterstatter und im Falle seiner Verhinderung Herrn Ministerialrat Ringelmann — zu bestellen.

Ich darf Sie, meine Damen und Herren, namens des Ausschusses für Verkehr und Post bitten, den vorgetragenen Empfehlungen zu der Vorlage der Bundesregierung beizutreten.

Präsident Dr. Altmeier: Das Wort hat der Herr Bundesverkehrsminister Dr. Seeböhm.

Dr.-Ing. Seeböhm, Bundesminister für Verkehr: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Ihnen vorliegenden Empfehlungen

(A) Ihrer beiden Ausschüsse zu dem Entwurf eines Bundesbahn-Anpassungsgesetzes bringen wohl Verständnis für die Einschränkung der Verkehrsdienste der Deutschen Bundesbahn zum Ausdruck, sprechen sich jedoch gegen „globale Aktionen“ aus, die entgegen dem eigentlichen Sinne des Entwurfs angenommen werden, und gegen Maßnahmen „ohne Rücksicht auf die notwendige Ersatzbedienung“, die keinesfalls beabsichtigt sind, ja gar nicht in Frage kommen; sie schlagen aus diesen beiden unbegründeten Annahmen die Zurückstellung des Entwurfs vor, bis der Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung der optimalen Verkehrsbedienung vorgelegt wird. Gleichzeitig stellt die Empfehlung die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung überhaupt in Frage, da bereits das geltende Recht die im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen ermögliche.

Die Voraussetzungen, von denen die beiden Ausschüsse ausgehen, treffen nicht zu. Das möchte ich nochmals ausdrücklich unterstreichen. Insbesondere ist eine **gesetzliche Regelung** der in dem Entwurf behandelten Materie **politisch und sachlich unerlässlich**.

Gestatten Sie mir, daß ich dies kurz begründe. Der Gesetzentwurf ist die logische Folge:

1.) der Entwicklung im Rahmen der Gemeinsamen Europäischen Verkehrspolitik,

2.) der deutschen Verkehrsgesetzgebung von 1961, die eine Anpassung an das europäische Konzept der Gemeinsamen Verkehrspolitik ermöglichen und erleichtern soll,

(B) 3.) der tiefgreifenden strukturellen Veränderungen in der Gesamtwirtschaft, die sich nachhaltig auf die Verkehrsmärkte auswirken, und der ungewöhnlich dynamischen, fast als revolutionär zu bezeichnenden technischen Entwicklungen in allen Sparten des Verkehrs.

Die Bestrebungen zur Schaffung der **Gemeinsamen Verkehrspolitik in Europa** gehen klar in die Richtung einer kaufmännischen Betriebsführung der Eisenbahnen. Sie werden darüber hinaus den deutschen Verkehr einer wesentlichen Verschärfung des nationalen und internationalen Wettbewerbs der Verkehrsträger aussetzen angesichts der zentralen Lage unseres Landes und des ständig wachsenden Transitverkehrs und grenzüberschreitenden Verkehrs.

In der inzwischen bestätigten Voraussicht auf diese Entwicklung haben die **Verkehrsgesetznovellen** vom 1. August 1961 die deutschen Verkehrsträger und damit — entgegen der bisherigen gesamten Entwicklung des Eisenbahnwesens in Deutschland — die Deutsche Bundesbahn bewußt in den Wettbewerb hineingestellt und daher die Forderung zum Leitsatz des Handelns der Deutschen Bundesbahn erhoben, dieses Verkehrsunternehmen als Wirtschaftsunternehmen nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

Dieser Weg ist tatsächlich unvermeidlich, um uns in der Gemeinsamen Verkehrspolitik innerhalb Europas zu behaupten. Vor allem aber nötigen die sich rapide vollziehenden **Strukturveränderungen** in

der Gesamtwirtschaft und **im Transportwesen** zu (C) einer umfassenden Neuorientierung des Wirtschaftsunternehmens Deutsche Bundesbahn. Ich erinnere an die Entstehung des Rohrleitungsnetzes — gerade hier hat Bayern ganz besonders einschneidend gewirkt, und deswegen ist seine Stellungnahme zu diesen Verkehrsfragen von mir mit besonderem Interesse aufgenommen worden —, ich erinnere an den Rückgang der Massenguttransporte für die Eisenbahnen, vor allem der Kohle, der Erze, des Rohöls, der Erdölprodukte usw., und ich erinnere Sie an die private, revolutionär fortschreitende Motorisierung. Hierzu kommt das Bestreben der verladenden Wirtschaft, durch Verlagerungen des Standortes ihre Transportentfernungen zu verringern und ihre Transportkosten radikal zu senken. Diesen Tendenzen können wir nur durch eine Herabsetzung des Faktors „Zeit“ bei den Transportvorgängen entgegenwirken, also durch Ausbau der Verkehrswege, durch Betonung der Knotenpunktverkehre und durch Verbesserung der Verkehrsbedienung in der Fläche, durch Ersatz veralteter durch modernere Verkehrsbedienungsverfahren.

Die Deutsche Bundesbahn ist also vom Markt her gezwungen worden, sich auf die veränderte Situation betrieblich und organisatorisch so schnell als möglich einzustellen, will sie nicht ständig steigende Milliardenverluste sich vom Staat jährlich ersetzen lassen müssen, um ihre Aufgaben erfüllen zu können, — Milliardenverluste, die unter den gegebenen Umständen auch bei der vollständigen und von mir ja stets erstrebten „Normalisierung der Konten“ nicht zu vermeiden sind. Es handelt sich dabei um einen umfassenden, politisch, verkehrswirtschaftlich und innerbetrieblich höchst bedeutsamen und einschneidenden Anpassungsprozeß, den das beabsichtigte Gesetz — wie der Name ausdrücklich besagt — ermöglichen und erleichtern soll. (D)

Gleichzeitig aber ist es politisch unbedingt erforderlich, daß der Gesetzgeber ein so wesentliches und schwieriges Vorhaben durch ein besonderes Bundesgesetz, nämlich dieses Bundesbahn-Anpassungsgesetz, ausdrücklich sanktioniert. Das **geltende Bundesbahngesetz** reicht als Grundlage für diese weitreichenden, zeitlich zu raffenden Maßnahmen keinesfalls aus; ja, ich glaube, wir würden uns erheblichen Einwendungen aus der Öffentlichkeit und aus den Parlamenten aussetzen, wenn wir das im Jahre 1951 verabschiedete Bundesbahngesetz in dieser Weise auslegten. Denn die im Bundesbahngesetz enthaltenen Ermächtigungen sind nur für eine normale Entwicklung der Bundesbahn aus dieser Zeit heraus gedacht, aber nicht für Maßnahmen, die nach den Ihnen vorliegenden Ergebnissen der Untersuchung der Deutschen Revision- und Treuhand-AG Einsparungsmöglichkeiten in Höhe von 500 bis 600 Millionen DM im Jahr, bezogen auf die derzeitigen Kostenverhältnisse, beinhalten, die bei der schwierigen Lage der Bundesbahn möglichst bald verwirklicht werden sollten, um insbesondere auch umfangreichere Mittel zur positiven Rationalisierung der Eisenbahn freizustellen. Ich bitte daher, die politische und die sachliche Notwendigkeit des Gesetzes zu würdigen und anzuerkennen.

(A) Die in dem Gesetz vorgesehene Straffung der Organisation in allen Verwaltungszweigen und -ebenen — nicht nur auf der Ebene der Direktionen, wie hier soeben ausgeführt wurde — und die **Stillegungen unrentabler Strecken und Abfertigungseinrichtungen** des Schienenverkehrs stellen, obwohl in Stufenplänen, vor allem aus Gründen der sozialen Sicht und zur besseren Übersicht zusammengefaßt, keineswegs globale Aktionen dar. Hinsichtlich der Stillegungen der einzelnen Strecken unterscheidet sich — soweit es die Länderrechte anlangt — das neugewählte **Verfahren** von dem Verfahren nach dem Bundesbahngesetz zuungunsten der Länder praktisch nur unwesentlich, und jene Auswirkungen und Ausweitungen, die hier soeben dargestellt worden sind, sind aus dem Gesetz weder abzulesen noch beabsichtigt. Insbesondere ist darauf Bedacht genommen, daß vor der Genehmigung von aus Einzelobjekten zusammengestellten Stufenplänen der Bundesminister für Verkehr, genau wie dies jetzt nach § 44 des Bundesbahngesetzes bei Streckenstillegungen vorgesehen ist, die Stellungnahme der örtlich beteiligten obersten Landesverkehrsbehörden erbittet und herbeiführt. Ich wiederhole, was ich in der Konferenz der für den Verkehr verantwortlichen Herren Minister und Senatoren der Länder bereits vor Monaten zu diesem Punkt gesagt habe, nämlich daß die **Anhörung der Länder** in jedem einzelnen Fall rechtzeitig und ausreichend erfolgen wird.

Es handelt sich also bei den **Stufenplänen** in Wirklichkeit nicht um eine oder mehrere globale Aktionen, sondern nur um einen Überblick über die beabsichtigten, einzelnen durchzuführenden Schritte. (B) Im übrigen darf ich daran erinnern, daß es gerade meine Herren Kollegen aus den Ländern waren, die seit längerer Zeit verständlicherweise nachdrücklich darauf bestanden hatten, im Rahmen der Stufenpläne und neben ihnen einen Gesamtüberblick über alle beabsichtigten Streckenstillegungen so bald als möglich, also noch vor der Vorlage dieses Gesetzesentwurfes, zu erhalten.

Ich darf ferner unterstreichen: Die Bestimmungen des **Raumordnungsgesetzes** gelten im vollen Umfang neben den Vorschriften des Bundesbahn-Anpassungsgesetzes. Auch dadurch ist sichergestellt, daß bei den Stillegungsmaßnahmen den berechtigten Erfordernissen der Raumordnung Rechnung getragen wird. Eine besondere Erwähnung des Raumordnungsgesetzes im Text des vorliegenden Gesetzentwurfes ist daher nicht erforderlich. Der für die Raumordnung federführende Bundesminister des Innern hat dieser Lösung ausdrücklich zugestimmt.

Schon von Anfang an ist betont, daß das Bundesbahn-Anpassungsgesetz selbstverständlich nicht allein die notwendige **Sanierung** der Deutschen Bundesbahn bewirken kann, sondern daß es einer der notwendigen Bausteine für die Sanierung ist. Zum Erlaß des Bundesbahn-Anpassungsgesetzes haben wir besonderen Anlaß, und zwar nicht nur mit Rücksicht auf die finanzielle Lage des Unternehmens Deutsche Bundesbahn, deren Schwierigkeiten Ihnen allen bekannt sind. Der alsbaldige Erlaß des Gesetzes ist nämlich auch deshalb dringend und un-

bedingt erforderlich, weil die für die Währung und den deutschen **Geld- und Kapitalmarkt** zuständigen verantwortlichen Stellen verbindlich erklärt haben und verbindlich erklären, daß die Deutsche Bundesbahn weder langfristige Anleihen auf dem Kapitalmarkt noch kurz- und mittelfristige Kredite durch Operationen des Geldmarktes erhalten kann und wird, ehe nicht gesetzgeberisch und materiell mit der betrieblichen und der organisatorischen Reorganisation des Unternehmens wirklich Ernst gemacht wird. Meine sehr geehrten Herren, wir müssen doch einsehen, daß kein Unternehmen, das wie die Deutsche Bundesbahn auf Grund gesetzlicher Bestimmungen nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen ist, — ein Unternehmen, das ja nicht auf Gewinnmaximierung hinarbeiten darf —, Hilfe auf dem Geld- und Kapitalmarkt zu erwarten hat, wenn nicht die dafür Verantwortlichen den Eindruck haben, daß für das Unternehmen betrieblich und organisatorisch alles Notwendige veranlaßt ist. Andererseits ist doch eindeutig, daß die dringend notwendige positive Rationalisierung der Eisenbahn ohne Inanspruchnahme des Kapital- und des Geldmarktes nicht in hinreichendem Maße durchführbar ist. (C)

In diesem Zusammenhang darf ich darauf hinweisen, daß wir mit unserem Vorhaben der **Stillegungen und der Organisationsstraffung in Europa** keineswegs allein dastehen. Die Niederlande und Frankreich haben schon vor dem Kriege sehr weitreichende Stillegungsmaßnahmen durchgeführt. Die Niederlande haben mehr als ein Drittel ihres Netzes stillgelegt, und daher ist die niederländische Eisenbahn noch bis zum Vorjahr die einzige Eisenbahn in Europa gewesen, die finanziell gut abgeschlossen hat. Großbritannien hat seit zwei Jahren den gleichen Weg eingeschlagen und verfolgt ihn nach den letzten Parlamentswahlen mit großer Konsequenz. In jüngster Zeit haben Schweden, Italien und — erneut — Frankreich entsprechende konkrete Schritte für die Stillegung von vielen Tausenden von Streckenkilometern eingeleitet. Auch in allen anderen Ländern werden sehr erhebliche Anteile des Streckennetzes stillgelegt. Der Prozentsatz übersteigt in mehreren Ländern unsere Vorstellungen von dem erforderlichen Umfang und trifft z. B. in Schweden, Italien und Frankreich in starkem Maße sogenannte frachtfertige Gebiete. (D)

Ich darf ferner ausdrücklich unterstreichen, daß die Bundesregierung — wie der Gesetzestext und die Begründung beweisen — neben der sogenannten negativen Rationalisierung, die, wie gesagt, durch Straffung der Organisation und durch Stillegungen von Strecken und Betriebseinrichtungen erfolgt, durch die jedoch keine Mitarbeiter entlassen oder zusätzlich belastet werden, sondern nur die Einstellung von Nachwuchskräften unter Sicherung eines verantwortbaren Altersaufbaus eingeschränkt und damit der Personalkörper entscheidend vermindert wird, der **positiven Rationalisierung** des Unternehmens den allergrößten Wert beimißt. Deshalb soll während der nur fünfjährigen Laufzeit des Gesetzes der Bund durch ein vom Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen gebilligtes zusätzliches **Sonderinvesti-**

(A) **tionsprogramm** die Deutsche Bundesbahn durch zweckgebundene Finanzhilfen wirkungsvoll unterstützen, damit die notwendigen Maßnahmen der Rationalisierung und Modernisierung des Unternehmens einschließlich der Umgestaltung ihrer Verwaltungsorganisation wirksam gefördert werden können. Das ist aber nicht ausreichend, wenn nicht gleichzeitig noch der Kapitalmarkt für weitere Rationalisierungen in Anspruch genommen werden kann, was eben voraussetzt, daß dieses Gesetz wirksam wird. Die Bundesregierung ist des besten Willens, auf diesem Wege voranzuschreiten. Die Beratungen sind nachdrücklich im Gange. Daß sie es nur im Rahmen des haushaltsmäßig jeweils Möglichen — das wird jeder der Herren Finanzminister der Länder mir bestätigen — und im Rahmen der Ergiebigkeit des Kapitalmarkts tun kann, ist, glaube ich, Ihnen allen, meine Damen und Herren, in den positiven und auch in den negativen Konsequenzen nicht weniger vertraut als mir.

Der federführende Ausschuß des Bundesrates für Verkehr und Post und, ihm folgend, der Finanzausschuß glauben nun, wir könnten mit dem Bundesbahn-Anpassungsgesetz warten, bis andere Gesetze, insbesondere ein **Gesetz zur Sicherstellung einer optimalen Verkehrsbedienung**, gleichzeitig beraten und verabschiedet werden. Sie wissen — das ist ja auch noch einmal hier vorgetragen worden —, daß das verkehrspolitische Programm der Bundesregierung vom 26. Januar 1966 in einem besonderen Abschnitt ausdrücklich vorsieht, daß eine volkswirtschaftlich optimale Verkehrsbedienung überall und für alle, insbesondere auch eine entsprechende Be-

(B) dienung des Flächenverkehrs, durch das Leistungsangebot aller dazu berufenen Verkehrsmittel sichergestellt wird. Wir werden dabei vor allem auch die wirtschaftlich schwachen und die verkehrsun- günstig gelegenen Gebiete berücksichtigen. Mit unseren einschlägigen Vorarbeiten zu diesem zweiten Gesetzentwurf haben wir keineswegs gezögert, sondern wir sind mit den Arbeiten auf dem besten Wege.

Dabei hat sich zweierlei herausgestellt. Die unmittelbar betroffenen Kreise, die insbesondere durch ihre Wirtschaftsverbände gehört worden sind, haben uns erklärt, daß für den Güterverkehr in der Fläche im gegenwärtigen Stadium der Stilllegungspläne zusätzliche gesetzgeberische Maßnahmen zur Durchführung einer optimalen Verkehrsbedienung nicht notwendig sind. Im Bereich des Personenverkehrs dagegen arbeiten seit längerer Zeit im Zusammenwirken mit außenstehenden Beteiligten meine zuständigen Mitarbeiter daran, jene Änderungen fertigzustellen, die für die optimale Verkehrsbedienung im Rahmen der Personenbeförderung im Bereich des Personenbeförderungsgesetzes erforderlich sind. Wir haben auf diesem Gebiet schon sehr gute Fortschritte gemacht. Noch in diesem Monat werden wir mit den Bundesressorts, mit den Ländern — die Einladungen dazu liegen Ihnen bereits vor — und mit den Verbänden in Verhandlungen über den konkreten Entwurf des Gesetzes eintreten und damit in der Lage sein, diesem Hohen Hause und dem Bundestag in kurzer Zeit die notwendigen Vorschläge für die erforderliche Gesetzgebung zu unter-

breiten, so daß ein nennenswerter Zeitunterschied (C) in der Behandlung der Gesetze nicht eintreten wird. Es ist also unter diesen Gesichtspunkten keinerlei Grund vorhanden, die Behandlung und Verabschiedung des Bundesbahn-Anpassungsgesetzes durch den Deutschen Bundestag zu verschieben.

Ein solcher Grund findet sich auch nicht in der am Schluß der Empfehlung der beiden Ausschüsse geäußerten Besorgnis einer zusätzlichen Belastung der öffentlichen Haushalte. Man befürchtet — wie es dort heißt —, zumindest ein Teil der **Verkehrswege** müsse auf einen kraftfahrerechten Zustand für die **Aufnahme der Ersatzverkehre** gebracht werden. Ich weiß nicht, ob diese Auffassung gerade von Bayern aus auf Grund der dortigen besonderen Verhältnisse der Landesstraßen vorgetragen worden ist. Ich bin der Meinung, dieses Problem besteht tatsächlich nur in Ausnahmefällen. Von etwaigen Ersatzverkehren beanspruchte Straßen müssen auch heute schon einen allgemeinen Güterkraftverkehr aufnehmen. In den meisten Fällen ist ja vielmehr die Tatsache, daß eben der Verkehr schon weitgehend auf die Straße abgewandert ist, der eigentliche Anlaß für die Unwirtschaftlichkeit und der Grund für die Stilllegung einer defizitären Eisenbahnstrecke. In der Regel werden daher nur noch wenige zusätzliche Kraftverkehre eingerichtet werden müssen, um die bisher noch auf den einzustellenden Strecken liegenden Bedienungen zu übernehmen. Die Frage des Ausbaus von Straßen stellt sich daher ebenso wie die der Sicherstellung einer optimalen Verkehrsbedienung im wesentlichen unabhängig von den Streckenstilllegungen. Im übrigen wird sich der Bundesminister für Verkehr, soweit es die Bundesfernstraßen betrifft, für die Beseitigung von örtlichen Schwierigkeiten nachdrücklich einsetzen. Es ist zu hoffen, daß es auch in den Ländern in den wenigen Ausnahmefällen gelingt, für Abhilfe in ihrem Bereich zu sorgen. Eine Verschiebung der dringlichen Maßnahmen für die Deutsche Bundesbahn wäre jedenfalls auch aus diesem Grunde nicht gerechtfertigt.

Der hier erhobene Einwand, in diesem Hohen Hause und in seinen Ausschüssen sei der Entwurf sehr spät bekannt geworden, trifft so nicht zu. Ich darf darauf aufmerksam machen, daß ich selbst in den Konferenzen der Herren Minister und Senatoren, die in den Ländern für den Verkehr zuständig sind, als deren Gast nicht nur über das verkehrspolitische Programm der fünften Legislaturperiode, sondern auch über Zweck und Inhalt des Bundesbahn-Anpassungsgesetzes schon vor mehreren Monaten eingehend berichtet habe. In einer Abteilungsleiterbesprechung der Wirtschafts- und Verkehrsministerien der Länder und des Innenministeriums des Landes Baden-Württemberg haben ferner der von mir beauftragte Ministerialdirektor und ein weiterer meiner Mitarbeiter schon Anfang März 1966 nicht nur das Bundesbahn-Anpassungsgesetz allgemein, sondern auf Wunsch der Beteiligten auch den Inhalt des Entwurfs im einzelnen erläutert.

Ich hatte in der vorgenannten letzten Verkehrsministerkonferenz meinen Herren Kollegen aus den Ländern zugesagt, sie würden den Entwurf sofort

(A) erhalten, sobald das Bundeskabinett über ihn abschließend beraten habe. Diese abschließende Beratung erfolgte bekanntlich am 8. Juni 1966. Ich habe sogleich nach diesem Datum und somit erhebliche Zeit, bevor am 28. Juni der Unterausschuß des Ausschusses für Verkehr und Post dieses Hohen Hauses tagte, Ihnen, meine sehr verehrten Herren Kollegen, die Sie für den Verkehr zuständig sind, Text und Begründung des Bundesbahn-Anpassungsgesetzes zugesandt. Es ist also von mir, meinen Mitarbeitern und von der Bundesregierung im ganzen alles getan worden, um die in den Ländern berufenen Beteiligten so frühzeitig wie möglich ins Bild zu setzen.

Ich darf noch bemerken, daß ich gewisse Darlegungen des Herrn Berichterstatters über das Verhältnis der Organe der Deutschen Bundesbahn zueinander und zum Bundesminister für Verkehr, wie es nach diesem neuen Gesetz eintreten soll, nicht hinnehmen kann, da sie den Darlegungen der Bundesregierung nicht entsprechen, die in den Ausschüssen und Länderverkehrsministerkonferenzen verbindlich vorgetragen wurden, die ich daher hier nicht nochmals darzulegen brauche.

Zusammenfassend möchte ich nachdrücklich erklären, daß ich in Anbetracht der sichtbaren intensiven und konkreten Anstrengungen des Bundes, die Anpassungsprobleme — besonders im Bereich des Ersatzverkehrs — zusammen mit den Ländern zu lösen, das Votum der beiden Ausschüsse politisch und sachlich nicht für gerechtfertigt und auch nicht für vertretbar halte. Ich habe unausgesetzt auf die **Notwendigkeit gemeinsamer Bemühungen von Bund und Ländern** hingewiesen und wiederhole dies auch heute ausdrücklich. Ein weiteres Verzögern der unerläßlichen Maßnahmen für die Deutsche Bundesbahn wird Bund und Länder erheblich teurer zu stehen kommen als ein möglichst frühzeitiger Beginn. Sie werden die mit einem solchen Strukturwandlungsprozeß unvermeidbar verbundenen Spannungen nur steigern und uns von dem Ziel, eine gekräftigte und leistungsfähige Deutsche Bundesbahn zu erhalten, fernhalten.

Ich bitte daher, dem ungewöhnlichen Begehren nach Verschiebung des Bundesbahn-Anpassungsgesetzes in eine spätere Zeit der 5. Legislaturperiode nicht Raum zu geben und die weitere parlamentarische Behandlung des Entwurfs durch den Bundestag nach der Sommerpause auch von Ihrer Seite wirksam zu fördern. Die **Weitergabe des Entwurfs an den Bundestag** kann die Bundesregierung nicht hinausschieben. Das Gesetzgebungsverfahren ist bei uns leider so langwierig, daß Verzögerungen im Hinblick auf die positiven finanzpolitischen Auswirkungen des Gesetzes für die Bundesbahn und auch für den Bund nicht zu vertreten sind. Nur bei baldiger Verabschiedung des Gesetzes können wir in allen Ländern, überall und für alle die dringend erforderliche optimale Verkehrsbedienung und eine gesunde Wirtschaft im Zeitalter einer so überaus dynamischen technischen Wandlung erhalten und sichern.

Präsident Dr. Altmeier: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. (C)

Dann kommen wir zu den Empfehlungen der Ausschüsse Drucksache 243/1/66. Ich lasse zuerst über die Empfehlung unter I abstimmen. Wer Abschnitt I zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(Dr. Heinsen: Bei Stimmenthaltung Hamburgs!)

Unter II wird vorgeschlagen, für den Fall der Einbringung des Gesetzentwurfs durch die Bundesregierung beim Deutschen Bundestag die unter den verschiedenen Punkten aufgeführten Vorschläge als Material zu überweisen.

Unter III wird vorgeschlagen, für diesen Fall die in der Drucksache genannten Herren für die Verhandlungen in den Ausschüssen des Bundestages zu bestellen. Dies setzt wohl voraus, daß eine einheitliche Auffassung des Bundesrates besteht.

Ich lasse jetzt über die Empfehlungen unter II abstimmen. Wer Abschnitt II zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; damit sind diese Empfehlungen beschlossen.

Wer Abschnitt III zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Auch das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen und die Herren Staatssekretär **Wacher** und Ministerialrat **Ringelmann** zur **Vertretung der soeben gefaßten Beschlüsse** im Deutschen Bundestag und in seinen Ausschüssen **bestellt**. (D)

Auf Wunsch des Herrn Bundesverkehrsministers, der gleich zu einer anderen Veranstaltung gehen muß, schlage ich vor, daß wir Punkt 42 der Tagesordnung jetzt vorziehen:

Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (Drucksache 249/66).

Neben der Empfehlung des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post, der Verordnung zuzustimmen, liegt Ihnen in Drucksache 249/2/66 ein Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg vor, der eine Entschließung zum Gegenstand hat. Sie enthält die Erwartung, daß in die vorgesehenen Verhandlungen des Bundesministers für Verkehr mit den obersten Landesbehörden auch Gebührenerhöhungen bei einigen Positionen einbezogen werden sollen.

Wer dem Antrag Hamburgs zu folgen bereit ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Danach hat der Bundesrat entsprechend dem Vorschlag des Ausschusses **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. GG **zuzustimmen**.

Punkt 21 der Tagesordnung:

Siebentes Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes (Drucksache 305/66).

- (A) Der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß schlagen dem Bundesrat vor, hinsichtlich des Gesetzes einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. — Dem wird nicht widersprochen; wir haben demgemäß beschlossen — bei Stimmenthaltung Hamburgs.

Punkt 22 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) (Drucksache 252/66).

Auf eine Berichterstattung wird verzichtet. Wird das Wort gewünscht? — Herr Senator Dr. Heinsen!

Dr. Heinsen (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich bitte um Entschuldigung, daß ich zu unserer „kaiserlichen Werft“ hier noch einmal das Wort nehme.

Am 13. Mai haben wir in diesem Hause das Pflanzenschutzgesetz beraten. Auch damals hatte der Rechtsausschuß empfohlen, die Bestimmung des Regierungsentwurfs, die auf das **Freihafenamt in Hamburg** Bezug nahm, zu streichen. Ich hatte Sie damals gebeten, dieser Empfehlung nicht zu folgen. Dankenswerterweise waren Sie mir damals mit ganz überwiegender Mehrheit gefolgt.

- Jetzt taucht hier das gleiche Problem wieder auf. Die Empfehlung Ziff. 8 des Rechtsausschusses, die mit relativ knapper Mehrheit zustande gekommen ist, empfiehlt wiederum die Streichung der Bezugnahme auf das Freihafenamt. Ich spreche auch heute meine Bitte aus, der so klugen Empfehlung meiner Herren Kollegen Juristen hier nicht zu folgen.

Das Problem betrifft — das darf ich noch einmal betonen — nur Hamburg. Wenn wir die Bestimmung im Regierungsentwurf streichen, kommen wir wieder wie damals beim Pflanzenschutzgesetz, wo es um das gleiche Problem ging, in die Notwendigkeit, einen Staatsvertrag zwischen dem Bund und Hamburg zu schließen, der, weil er dieses Gesetz ändert, wiederum durch ein Bundesgesetz ratifiziert werden muß. Das sollten wir uns ersparen. Irgend-eine weitere Bedeutung hat die Sache nicht.

Präsident Dr. Altmeier: Ich bitte, zur Abstimmung die Drucksache 252/1/66 mit den Empfehlungen der Ausschüsse zur Hand zu nehmen.

Ich rufe zunächst Ziff. 1 auf, und zwar ohne Begründung. Wer Ziff. 1 ohne Begründung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Zu Ziff. 1 liegen zwei Begründungen vor. Ich lasse zunächst über die Begründung a) abstimmen. Wer der Begründung a) zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Wer der Begründung b) zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Minderheit. Anscheinend geht also ohne Begründung.

(Heiterkeit.)

— Ich darf, da sich die Meinung jetzt wohl geändert hat, noch einmal um das Handzeichen derjenigen bitten, die der Begründung b) zustimmen. — Weil es eine Begründung geben muß, ist diese Begründung jetzt beschlossen.

Ziff. 2 a! — Das ist die Mehrheit.

Über Ziff. 2 b bis e und Ziff. 7 a kann gemeinsam abgestimmt werden, weil die Empfehlungen zusammengehören. Wer diesen Empfehlungen zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3 a! — Auch das ist die Mehrheit.

Die Empfehlungen Ziff. 4 a, Ziff. 17 a, Ziff. 18 a und Ziff. 22 gehören zusammen. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Auch über die Empfehlungen Ziff. 4 b bis Ziff. 6 stimmen wir gemeinsam ab. — Auch das ist die Mehrheit.

Ziff. 7 a ist bereits erledigt.

Ziff. 7 b und c! — Das ist die Mehrheit.

Nun kommt die von Hamburg angesprochene Ziff. 8. Wer Ziff. 8 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; Ziff. 8 ist abgelehnt.

Wenn Sie einverstanden sind, lasse ich über Ziff. 9 bis einschließlich 16 gemeinsam abstimmen. Ich bitte um Ihr Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 17 a ist erledigt.

Ziff. 17 b! — Auch das ist die Mehrheit.

Ziff. 18 a ist erledigt.

Ziff. 18 b und Ziff. 19 a! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 19 b! Bei Annahme von Ziff. 19 b entfallen Ziff. 19 c und d. — Das ist die Mehrheit; Ziff. 19 b ist angenommen.

Ziff. 20 und 21. — Mehrheit.

Ziff. 22 ist bereits erledigt.

Zum Schluß noch Ziff. 23! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen.

Wenn Sie damit einverstanden sind, rufe ich nunmehr eine Reihe von Punkten, die in der grünen Drucksache — III — 4/66 zusammengefaßt sind, gemeinsam auf. Es handelt sich um folgende Punkte:

Punkt 23 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 11. Juni 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kolumbien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 281/66).

(A) Punkt 24 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu der Erklärung vom 5. März 1964 über den vorläufigen Beitritt Islands zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen und zum Protokoll vom 14. Dezember 1965 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung vom 5. März 1964 über den vorläufigen Beitritt Islands zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Drucksache 282/66).

Punkt 29 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnungen Nr. 20 (Schweinefleisch), Nr. 21 (Eier) und Nr. 22 (Geflügelfleisch) des Rates der EWG sowie zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft (Drucksache 258/66).

Punkt 31 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Richtlinien zur Bewertung des Grundvermögens (Drucksache 253/66).

Punkt 32 der Tagesordnung:

Verordnung zur Durchführung des § 81 des Bewertungsgesetzes (Drucksache 254/66).

Punkt 33 der Tagesordnung:

Verordnung zur Durchführung des § 90 des Bewertungsgesetzes (Drucksache 255/66).

(B)

Punkt 34 der Tagesordnung:

Verordnung zur Durchführung des § 122 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes (Drucksache 256/66).

Punkt 35 der Tagesordnung:

Dritte Verordnung über den Abzug von Spenden zur Förderung staatspolitischer Zwecke (Drucksache 267/66).

Punkt 36 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung (Drucksache 257/66).

Punkt 37 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für geschlachtetes Geflügel und für Geflügeltelle (Drucksache 232/66).

Punkt 39 der Tagesordnung:

Verordnung über die Beseitigung von Ansteckungstoffen in Eisenbahnwagen bei Tiertransporten im Verkehr mit dem Ausland (Drucksache 234/66).

Punkt 40 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Bekanntmachung betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen (Drucksache 235/66).

(C)

Punkt 41 der Tagesordnung:

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über das Verbot der Einfuhr und der Durchfuhr von Klautieren und Fleisch aus den Niederlanden sowie zur Änderung der Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Klautieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Klautieren, von tierischem Dünger sowie Rauhfutter und Stroh (Drucksache 260/66).

Punkt 43 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Seemannsamtsverordnung (Drucksache 245/66).

Punkt 44 der Tagesordnung:

Einunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetz fallenden Personen (Drucksache 251/66).

Punkt 45 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Achten, Neunten, Zwölften, Dreizehnten, Vierzehnten, Fünfzehnten, Achtzehnten, Neunzehnten, Einundzwanzigsten, Zweiundzwanzigsten und Siebenundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Änderung und Ergänzung der Verzeichnisse der Herkunfts- und Aufnahmeeinrichtungen) (Drucksache 250/66).

(D)

Punkt 46 der Tagesordnung:

Verordnung über die Inanspruchnahme des Stellenvorbehaltes nach § 10 Abs. 4 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes im Rechnungsjahr 1966 (Drucksache 246/66).

Punkt 47 der Tagesordnung:

Verordnung über die Laufbahnen der Angehörigen des Zivilschutzkorps (ZSK-LV) (Drucksache 280/66).

Punkt 49 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift nach § 18 Abs. 4 des Fremdrentengesetzes (Drucksache 283/66).

(A) Punkt 62 der Tagesordnung:

Veräußerung des ehem. Standortübungsplatzes Worms-Hochheim an die Stadt Worms (Drucksache 284/66).

Die Ausschüsse empfehlen übereinstimmend zu den **Punkten 23, 24 und 29**, gegen die Gesetzentwürfe **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **zu erheben, und zu den übrigen** in der Drucksache III—4/66 aufgeführten **Punkten**, den Vorlagen ohne Änderungen **zuzustimmen**. Wer diesen Empfehlungen stattgeben will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Der Bundesrat hat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 25 der Tagesordnung:

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Mühlengesetzes (Drucksache 259/66).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der federführende Agrarausschuß und der Finanzausschuß empfehlen, die sich aus der Drucksache 259/1/66 ergebende Stellungnahme zu beschließen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 259/1/66 zur Hand zu nehmen. Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie der Empfehlung des Agrarausschusses unter Ziff. 1 zustimmen. — Das ist die Mehrheit.

(B) Ich lasse nunmehr über den Vorschlag des Agrarausschusses Ziff. 2 abstimmen. Ich bitte um Ihr Handzeichen. — Abgelehnt.

Da Sie dem Vorschlag des Agrarausschusses nicht zustimmen, sondern dem Widerspruch des Finanzausschusses folgen, lasse ich jetzt über die vom Finanzausschuß empfohlene Entschließung unter Ziff. 3 abstimmen. Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie der Entschließung zustimmen. — Mehrheit!

Demnach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen** und im übrigen gegen den Entwurf **keine Einwendungen erhoben**. Der Bundesrat ist der **Ansicht**, daß das Gesetz, wie in den Eingangsworten vorgesehen, **seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 26 der Tagesordnung:

Entwurf eines Bundesgesetzes zur Einführung des Bundesgesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz — BRüG) im Saarland (BRüG-Saar) (Drucksache 268/66).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 268/1/66 vor. Gemeinsame Abstimmung über die Vorschläge unter I ist, wenn sich kein Widerspruch erhebt, möglich. Wer den Empfehlungen

unter I zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat zu dem Entwurf die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**. Er **erhebt im übrigen keine Einwendungen** und ist der **Ansicht**, daß das Gesetz **seiner Zustimmung bedarf**, wie bereits in den Eingangsworten vorgesehen.

Punkt 27 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Deckungsverfahrens in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten (Drittes Rentenversicherungs-Änderungsgesetz — 3. RVÄndG) (Drucksache 277/66).

Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Staatsminister Hemsath das Wort.

Hemsath (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat, von einem unbedeutenden redaktionellen Änderungsvorschlag abgesehen, gegen den vorliegenden **Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben** und empfiehlt Ihnen, die gleiche Haltung einzunehmen. Trotzdem hat der Ausschuß beschlossen, daß über diesen Gesetzentwurf im Plenum des Bundesrates Bericht erstattet werden sollte. Entscheidend hierfür waren vor allem zwei Gesichtspunkte:

1. daß dieser Entwurf nach Auffassung des Ausschusses neben der Härtenovelle als die wichtigste gesetzliche Maßnahme auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung seit der Neuregelung des Jahres 1957 anzusehen ist und

2. daß im Ausschuß bei der Beratung von Änderungsanträgen, die keine Mehrheit erhielten, Fakten und Gesichtspunkte angesprochen wurden, die die Problematik dieses Entwurfs deutlich machten und dem Plenum ihrer politischen Bedeutung wegen nicht vorenthalten werden sollten.

Der Ihnen vorliegende Entwurf befaßt sich nicht mit dem Leistungsrecht der Rentenversicherung. Er regelt ausschließlich Finanzierungsfragen. Er vollzieht vor allem den Übergang von dem ursprünglichen Anwartschaftsdeckungsprinzip über das Abschnittsdeckungsverfahren des Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes aus dem Jahre 1957 zum unmittelbaren Umlageverfahren mit einjährigem Beitragsabschnitt.

An der Verpflichtung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung zur Erstellung von **sozialversicherungstechnischen Bilanzen** hält der Entwurf ausdrücklich fest. Allerdings wird der Zeitraum, für den diese Bilanzen eine Vorausberechnung der voraussichtlichen Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben und der Vermögensbildung durchführen sollen, von 30 auf 20 Jahre reduziert. Die Bilanzen sollen auch nicht mehr alle zwei Jahre, sondern nur noch alle vier Jahre vorgelegt werden.

(C)

(D)

(A) Gegen diese Neuregelungen wurden im Ausschuß keine Einwendungen erhoben. Um so mehr umstritten war allerdings der **Zeitpunkt der Vorlage der ersten Bilanz**. Das Anliegen des Antrages eines Landes war, daß die erste Bilanz möglichst noch im Jahre 1967 vorgelegt werden sollte, um rechtzeitig Unterlagen für die Beurteilung der Frage, ob und in welchem Umfange und von welchem Zeitpunkt ab Einnahmeerhöhungen, d. h. praktisch Beitragserhöhungen, der Rentenversicherungsträger unbedingt notwendig werden, zur Verfügung zu haben. Der Vertreter der Bundesregierung erklärte demgegenüber, daß die erste Bilanz aus den verschiedensten Gründen frühestens 1969 vorgelegt werden könne. Ein vermittelnder Antrag, der forderte, das Jahr 1968 zu akzeptieren, wurde mit Stimmengleichheit abgelehnt.

Der Gesetzentwurf sieht die **Verkürzung des zehnjährigen Deckungsabschnitts auf einen einjährigen Beitragsabschnitt** vor. Die Beitragssätze sollen in Abständen von vier Jahren für die jeweils vier Beitragsabschnitte im voraus festgesetzt werden. Bei einer derartigen Regelung, die praktisch einem Umlageverfahren gleichkommt, ist es verständlich, daß der Entwurf der Rücklagenbildung nicht mehr die bisherige Bedeutung beißt. Der Entwurf sieht daher vor, daß die Rücklagen etwa in der Höhe des gegenwärtig vorhandenen Vermögens gehalten werden sollen.

Im Ausschuß hat es nicht an kritischen Stimmen gefehlt, die bezweifelten, ob die Beitragsfestsetzung für einen Zeitraum von vier Jahren mit dem Bestreben, einen möglichst zeitnahen und dem Versicherten zumutbaren Beitragssatz zu erhalten, vereinbar ist. Ein Antrag, die Stellungnahme des Bundesrates zu dieser Frage bis zum zweiten Durchgang zurückzustellen, wurde allerdings im Ausschuß nicht ausreichend unterstützt.

(B) Bedenken wurden auch gegen die **Aufgabe des Prinzips der „dynamischen“ Rücklage** geäußert. Sie gingen dahin, daß bei einer wirtschaftlichen Depression die Beitragseinnahmen stark zurückgehen und gleichzeitig die Rentenanträge erheblich zunehmen könnten. Um die Rentenversicherungsträger gegen eine derartige Tendenz abzusichern, sollten nach einem Antrag eines Landes die Rentenversicherungsträger verpflichtet werden, eine Rücklage zu bilden, die das Vierfache einer durchschnittlichen Monatsausgabe des jeweils vorausgehenden Kalenderjahres nicht unterschreiten dürfte. Der Vertreter der Bundesregierung vertrat demgegenüber die Auffassung, daß die Regelung des Regierungsentwurfs weit über die im Antrag geforderten Mindestrücklagen hinausgehe und daß ein weitergehender Vermögensverbrauch als im Entwurf vorgesehen eine Gesetzesänderung erfordere. Der Antrag wurde vom Ausschuß ebenfalls mit knapper Mehrheit abgelehnt.

Einer sehr eingehenden Beratung wurden im Ausschuß die im Mittelpunkt des Entwurfs stehenden **Bestimmungen über die Beitragserhöhung** unterzogen. Der Gesetzentwurf sieht eine Beitragserhöhung ab 1. Januar 1968 um 1 % und ab 1. Januar

1970 um ein weiteres Prozent vor. Zur Erläuterung der Bedeutung dieser Erhöhung darf ich darauf hinweisen, daß eine 1 %ige Beitragserhöhung eine Mehrbelastung der Betroffenen in Höhe von rund 2 Milliarden DM pro Jahr bedeutet.

(C) Die Beitragserhöhung wird damit begründet, daß die finanziellen Belastungen der Rentenversicherungsträger in den nächsten zehn Jahren ständig zunehmen. Nach den versicherungstechnischen Bilanzen kämen im Jahre 1965 41 Versicherten- und Witwenrenten auf 100 Pflichtversicherte; 1974 seien es dagegen 48. Schon jetzt müsse daher durch die vorgesehenen Beitragserhöhungen ein finanzieller Ausgleich geschaffen werden, damit die zunehmenden finanziellen Belastungen aufgefangen und die weitere Anpassung der Renten an die Entwicklung der allgemeinen Bemessungsgrundlage sichergestellt werden könne.

Auch in diesem Hohen Hause — das darf ich als Berichterstatter feststellen — wurde seitens der Bundesregierung schon bei der Beratung der früheren Rentenanpassungsgesetze unter Bezugnahme auf die versicherungstechnischen Bilanzen immer wieder auf die bevorstehende unvermeidbare Verschlechterung der finanziellen Lage der Rentenversicherungsträger und auf die damit verbundene Gefährdung weiterer Rentenanpassungen hingewiesen. Ich darf demgegenüber in aller Nüchternheit, aber auch mit aller Deutlichkeit feststellen, daß sich die **Finanzlage der Rentenversicherungsträger** bis zum heutigen Tage anders als vorausgesagt entwickelt hat. Trotz der jährlich durchgeführten Rentenanpassungen und trotz eines gleichbleibenden Beitragssatzes von insgesamt 14 % konnten die Rentenversicherungsträger alle ihre Verpflichtungen aus ihren Einnahmen erfüllen und dazu eine Rücklage in Höhe von über 27 Milliarden DM bilden, die ihrer Höhe nach sogar über das gesetzlich vorgeschriebene Jahres-Soll hinausgeht. Ich sage das deshalb mit besonderem Nachdruck, um allen weiteren Unkenrufen Paroli zu bieten; denn sie werden sicherlich bei der weiteren Durchführung des Gesetzgebungsverfahrens zu hören sein.

(D) Von diesem Tatbestand ging auch ein **Antrag eines Landes** aus, der in seiner Begründung im gegenwärtigen Zeitpunkt eine **Beitragserhöhung** ab 1. Januar 1968 und eine weitere Beitragserhöhung ab 1. Januar 1970 als nicht gerechtfertigt bezeichnet. Der Antrag schlug deshalb die **ersatzlose Streichung** der entsprechenden Bestimmungen des Entwurfs vor. Zur Begründung wurde angeführt, daß die neuen versicherungstechnischen Bilanzen noch nicht vorlägen, so daß die Entwicklung der Finanzlage der Rentenversicherungsträger im Augenblick noch gar nicht im vollem Ausmaß beurteilt werden könne. Die bisherige Entwicklung und der derzeitige Finanzstatus der Rentenversicherung berechtigten aber zumindest zu der Auffassung, daß eine Einnahmeerhöhung der Rentenversicherung zum 1. Januar 1968 auf gar keinen Fall erforderlich sei. Dieser Auffassung müsse auch der Herr Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung sein, da er in seinem Entwurf ursprünglich eine Beitragserhöhung erst ab 1. Januar 1969 vorgesehen habe.

- (A) In der Begründung dieses Antrages wurde ebenfalls unterstellt, daß sich die Finanzlage der Rentenversicherungsträger in dem nächsten Jahrzehnt durchaus verschlechtern könnte. Diese Verschlechterung sei, wie der Herr Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung in seiner Rede zum 75jährigen Bestehen der Rentenversicherung in Frankfurt selber dargelegt habe, auf die Veränderung in der Altersstruktur der Versicherten zurückzuführen. Diese Veränderung sei aber primär und im wesentlichen eine Kriegsfolgerscheinung.

Auf Grund dieser Sachlage müsse die Frage nach einer Erhöhung des Bundeszuschusses aufgeworfen werden. Die Beitragserhöhung könne als letztes Mittel nur dann erwogen werden, wenn alle diese Fragen wirklich geklärt seien.

Dieser Antrag auf eine ersatzlose Streichung der Bestimmungen, die eine Beitragserhöhung festlegen, wurde im Ausschuß mit 6 : 4 Stimmen bei einer Stimmenthaltung abgelehnt.

Ein weiterer Antrag eines Landes forderte, die **Stellungnahme** zur ersten Beitragserhöhung ab 1. Januar 1968 bis zum zweiten Durchgang **zurückzustellen** und die für 1970 vorgesehene Erhöhung von vornherein abzulehnen. In der Begründung dieses Antrages wurde ebenfalls zum Ausdruck gebracht, daß die zur Verfügung stehenden Unterlagen die Entscheidung der Frage, ob eine Beitragserhöhung vor 1970 notwendig wäre, einfach nicht zuließen. Darüber hinaus wurde in der Begründung dieses Antrages die Vermutung geäußert, daß die

- (B) ab 1. Januar 1968 vorgesehene Beitragserhöhung nicht zur Sicherung der Finanzen der Rentenversicherung, sondern aus konjunkturpolitischen Überlegungen zur Abschöpfung der Kaufkraft erfolge. In diesem Falle sei eine Stellungnahme der Bundesregierung zur Auswirkung dieser Methode der Kaufkraftabschöpfung auf die arbeitsintensiven Exportunternehmen in Industrie und Handwerk erforderlich, dies um so mehr, als die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vor nicht weniger als einem Jahr erneut auf die Gefahr der Wettbewerbsverzerrung zuungunsten dieser Unternehmungen durch lohnbezogene Sozialversicherungsbeiträge hingewiesen habe. Auch dieser Antrag wurde mit knapper Mehrheit abgelehnt.

Abschließend darf ich nochmals feststellen, daß der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, die in der Drucksache 277/1/66 unter I aufgeführten Änderung vorzuschlagen und im übrigen gegen die Vorlage, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, keine Einwendungen zu erheben.

Herr Präsident, darf ich als Vertreter des Landes Hessen eine Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf abgeben? — Ich kann mir durchaus denken, daß das für Sie alle eine Zumutung ist. — Herr Pütz, Sie lächeln; ich meine natürlich die lange Dauer der Sitzung, nicht die Stellungnahme!

Im Namen der **Hessischen Landesregierung** habe ich zu diesem Gesetzentwurf folgende **Erklärung** abzugeben.

Die Hessische Landesregierung ist in voller Übereinstimmung mit dem von ihrem Vertreter im Arbeits- und Sozialausschuß gestellten Antrag der Auffassung, daß die in dem vorliegenden Entwurf vorgesehenen **Beitragserhöhungen** zum gegenwärtigen Zeitpunkt in keiner Weise gerechtfertigt sind. (C)

In der Begründung zu dem vorliegenden Entwurf wird bestätigt, daß die finanzielle Entwicklung der Rentenversicherungsträger entgegen zahlreichen pessimistischen Vorhersagen bis zum heutigen Tage außergewöhnlich günstig verlaufen ist. Trotz des gleichbleibenden Beitragssatzes von 14 % werden die Rücklagen der Rentenversicherung gegen Ende des Jahres 1966 27,6 Milliarden DM betragen. Das gesetzliche Rücklagesoll wird damit mehr als erfüllt sein. Exakte Berechnungen, die eine plötzliche und bedrohliche Verschlechterung der Finanzlage der Versicherungsträger erkennen oder befürchten ließen, liegen nicht vor. Bei dieser Sachlage kann es daher als gerechtfertigt angesehen werden, einer Beitragserhöhung von sozialpolitisch so erheblicher Auswirkung nicht zuzustimmen. Wir sind aus diesen Gründen für ein Abwarten auf diesem Gebiet, und wir meinen, daß gerade die konkrete politische, finanzwirtschaftliche und auch psychologische Gesamtsituation uns veranlassen sollte, einer so wesentlichen Beitragserhöhung nicht im voraus zuzustimmen.

Die Hessische Landesregierung ist weiter der Auffassung, daß die im nächsten Jahrzehnt, also erst ab 1970, zu erwartende Verschlechterung der Finanzsituation der Rentenversicherungsträger im wesentlichen eine Kriegsfolgerscheinung ist. Auf Grund dieser unbestreitbaren Sachlage hält sie es mindestens für erforderlich, daß, ehe eine Beitragserhöhung erwogen wird, die Frage einer Erhöhung des Bundeszuschusses geprüft wird. Die Verpflichtung des Bundes, für Kriegsfolgelasten aufzukommen, ist unbestreitbar. Die Hessische Landesregierung stimmt in dieser Hinsicht der Auffassung des Herrn Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vollinhaltlich zu, die er in seiner Rede zum 75jährigen Bestehen der Rentenversicherung vertreten hat. (D)

Unter diesen Umständen kann die Hessische Landesregierung dem vorliegenden Entwurf im ersten Durchgang **nicht zustimmen**. Sie sieht sich weiter veranlaßt, heute schon zu erklären, daß sie sich die Ablehnung des Gesetzes im zweiten Durchgang vorbehalten muß, wenn ihrem Anliegen im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens nicht Rechnung getragen wird.

Präsident Dr. Altmeier: Bitte, Herr Staatssekretär Kattenstroth!

Kattenstroth, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ihr Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Deckungsverfahrens in der Rentenversicherung mit einer redaktionellen Änderung zugestimmt. Die Bundesregierung begrüßt diese Empfehlung Ihres Ausschusses. Im Hinblick auf

(A) die weitreichende sozialpolitische Bedeutung des Gesetzentwurfs und im Hinblick auf die Darlegungen von Herrn Staatsminister Hemsath als Vertreter des Landes Hessen möchte ich namens der Bundesregierung noch einige Bemerkungen machen.

Der Gesetzentwurf schließt eine zehnjährige Entwicklung seit der Rentenreform des Jahres 1957 ab und weist den Weg für die finanzielle Entwicklung der Rentenversicherung in den nächsten zehn, ja sogar zwanzig Jahren. Die Rentenreform hat in den vergangenen zehn Jahren ihre finanzielle Bewährungsprobe bestanden. Von 1957 bis 1966 sind die Renten achtmal an die wirtschaftliche Entwicklung, das veränderte Lohn- und Preisgefüge, angepaßt worden. Zugleich wurde die vorgeschriebene Rücklage abgesammelt. Das Rücklage-Soll ist am Ende dieses Jahres mit einem vorhandenen Vermögen von 27,7 Milliarden DM sogar etwas überschritten.

Diese günstige finanzielle Entwicklung hat der Bundesrat anhand der jährlichen Sozialberichte, der ihm zweimal vorgelegten versicherungstechnischen Bilanzen und weiterer spezieller Zahlenangaben laufend verfolgen können. Auch für diesen Gesetzentwurf hat mein Ministerium dem Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik Zahlenangaben unterbreitet, aus denen Sie Einnahmen und Ausgaben für die nächsten acht Jahre haben entnehmen können. Nach dem Gesetzentwurf werden **versicherungstechnische Bilanzen** in Zukunft alle vier Jahre vorgelegt werden, erstmalig im Jahre 1969. Dadurch wird aber keine Lücke in der Berichterstattung über die weitere finanzielle Entwicklung der Rentenversicherung entstehen; denn wie schon bisher wird auch künftig in jedem Jahr in den Sozialberichten über die aktuelle Finanzentwicklung der Rentenversicherung berichtet werden.

Die bisher günstige Finanzlage darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß die **Rentenversicherung künftig erhöhte Belastungen zu tragen hat**. Die Gründe hierfür liegen im Altersaufbau der Bevölkerung. Die Zahl der Rentner wird in den nächsten Jahren bedeutend ansteigen. Nach den versicherungstechnischen Bilanzen kamen — wie Herr Staatsminister Hemsath schon ausgeführt hat — im Jahre 1965 auf 100 Pflichtversicherte 41 Versicherten- und Witwenrenten, dagegen werden es im Jahre 1970 mehr als 45 und im Jahre 1974 48 sein. Schon jetzt muß dafür Sorge getragen werden, daß für die zunehmende Belastung der Rentenversicherung ein finanzieller Ausgleich geschaffen wird; eine stabile Finanzlage ist die Voraussetzung dafür, daß die Renten auch in Zukunft mit der wirtschaftlichen Aufwärtsentwicklung Schritt halten.

Für diese stabile Finanzlage der Rentenversicherung ist es besonders wichtig, daß neben einer Erhöhung der Beiträge der allgemeine Bundeszuschuß unverändert beibehalten wird. Die Bundesregierung hat mit der erneuten **Festsetzung des Bundeszuschusses**, der in dem Gesetzentwurf zwischen der Arbeiterrentenversicherung und der Angestelltenversicherung anders als bisher verteilt wird, ihre Entscheidung dahin getroffen, daß eine Kürzung des Bundeszuschusses unterbleibt. Die Rentenversiche-

runge kann also auch für die Folgezeit mit einem unverändert hohen Bundeszuschuß rechnen. Die Beibehaltung der Bundeszuschüsse ermöglicht es, die notwendigen Beitragserhöhungen in verhältnismäßig engen Grenzen zu halten.

Schon 1956 ist in den Gesetzentwürfen zur Rentenreform angekündigt worden, daß der **Beitragsatz** von 14 % im Jahre 1967 auf 16,25 % steigen müsse. Auch der Sozialbeirat hatte angesichts der ständig wachsenden Ausgaben der Rentenversicherung in früheren Gutachten vorgeschlagen, die Beiträge bereits 1967 auf 15 % heraufzusetzen. Auch jetzt hat er in der Diskussion von einer Zahl von 14,5 % gesprochen. Infolge der wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung und der Verkürzung des Deckungsabschnitts ist eine Erhöhung in dem damals angekündigten Umfang zur Zeit noch nicht erforderlich. Andererseits kann eine Entscheidung über die Erhöhung des Beitragsatzes aber auch nicht weiter hinausgeschoben werden; die Zunahme der Altersbelastung unserer Bevölkerung ist jetzt schon im Gange, und ihre Auswirkungen lassen sich mit genügender Sicherheit voraussehen. Bei dieser Sachlage muß schon heute und hier über die Erhöhung der Beitragsätze, wie sie die Bundesregierung vorgeschlagen hat, entschieden werden; denn der Gesetzgeber trägt für die finanzielle Stabilität der Rentenversicherung die Verantwortung.

Die Bundesregierung hat eine Erhöhung der Beitragsätze für 1968 und 1970 um je 1 % vorgeschlagen. Die Zeitpunkte für die Erhöhung der Beitragsätze sind deshalb so gewählt worden, weil sonst das Vermögen der Rentenversicherung sich in vier Jahren um 5½ Milliarden DM vermindern würde. Der Abbau der Rücklage der Rentenversicherung um 5½ Milliarden DM würde aber erhebliche Auswirkungen auf den Kapitalmarkt haben. So trägt die vorgeschlagene Beitragserhöhung nicht nur dazu bei, die finanzielle Stabilität der Rentenversicherung zu sichern, sie stellt auch einen Beitrag der Rentenversicherung zur Festigung unserer gesamten Wirtschaft dar.

Auch mit Rücksicht auf diese Überlegungen bitte ich Sie namens der Bundesregierung, dem Beschluß Ihres Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik und damit dem Gesetzentwurf Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident Dr. Altmeier: Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag in Drucksache 277/1/66 unter I. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat —

(Dr. Lauritzen: Bei Stimmenthaltung von Hessen!)

bei Stimmenthaltung Hessens — die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. Er erhebt im übrigen gegen die Vorlage **keine Einwendungen** und ist der **Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf**, wie in den Eingangsworten vorgehen.

(A) Punkt 28 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu der Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (Drucksache 279/66).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 279/1/66 vor. Die Abstimmung kann wohl en bloc erfolgen.

Wer den Vorschlägen unter I zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat also gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, zu dem vorliegenden Gesetzentwurf wie vorgeschlagen **Stellung zu nehmen**. Er ist der **Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 30 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1965 (Drucksache 226/66).

Der Finanzausschuß schlägt vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Der Bundesrat hat — mit dem üblichen Vorbehalt von Nordrhein-Westfalen — so **beschlossen** und den Vorbehalt zur Kenntnis genommen.

Punkt 38 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Käseverordnung (Drucksache 227/66).

(B) Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 227/1/66 vor. Auf eine Berichterstattung wird verzichtet. — Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich bitte Sie, unten auf Seite 13 der Drucksache unter bb) das Wort „Schichtkäse“ durch das Wort „Schnittkäse“ zu ersetzen.

Ich schlage Ihnen vor, daß wir zunächst über die Vorschläge Ziff. 1 bis 5 abstimmen. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nunmehr haben wir zu entscheiden zwischen Ziff. 6 a — Vorschlag des Gesundheitsausschusses — und Ziff. 6 b — Vorschlag des Agrarausschusses —. Zunächst stimmen wir über Ziff. 6 a ab. — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt die Abstimmung über Ziff. 6 b.

Wir stimmen nunmehr ab über die Empfehlungen unter Ziff. 6 c, 6 d, 7 bis 22. — Das ist die Mehrheit.

Es folgt die Abstimmung über Ziff. 23 a. Wenn sie angenommen wird, entfällt die Abstimmung über Ziff. 23 b. Wer Ziff. 23 a zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist Ziff. 23 b erledigt.

Ich gehe davon aus, daß Sie den übrigen Vorschlägen der Empfehlungsdrucksache ebenfalls zustimmen.

Mithin hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 48 der Tagesordnung:

(C) **Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Krankenversorgung nach dem Bundesentschädigungsgesetz** (Drucksache 285/66).

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Sonderausschuß für Wiedergutmachungsfragen empfehlen dem Bundesrat, der Verwaltungsvorschrift gemäß Art. 84 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die in der Drucksache 285/1/66 unter I aufgeführten Änderungen Berücksichtigung finden.

Wenn Sie einverstanden sind, stimmen wir en bloc über die Ausschlußempfehlung in der Drucksache 285/1/66 I Ziff. 1 bis 3 ab. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Vorlage **mit der Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 50 der Tagesordnung:

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnbaues im Kohlenbergbau (Drucksache 248/66).

Die Empfehlung der Ausschüsse liegt Ihnen auf Drucksache 248/1/66 vor.

Der federführende Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen sowie der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Wirtschaftsausschuß empfehlen, der Verordnung **nach Maßgabe** der in der Drucksache 248/1/66 verzeichneten **Änderung** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Wer dieser Änderung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**. (D)

Punkt 52 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung (Drucksache 221/66).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen auf Drucksache 221/1/66 vor.

Über die Vorschläge unter Ziff. 1 bis 3 können wir gemeinsam abstimmen. — Das ist die Mehrheit.

Dann müssen wir über die vom Gesundheitsausschuß vorgeschlagene EntschlieÙung auf Seite 4 abstimmen. Wer der EntschlieÙung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 54 der Tagesordnung:

Vorschläge der Kommission der EWG für Richtlinien des Rates für die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über

a) **Meßgeräte im allgemeinen,**

- (A) b) **medizinische Quecksilberglasthermometer mit Maximumvorrichtung,**
 c) **Blockgewichte der mittleren Fehlergrenzenklasse von 5 bis 50 Kilogramm,**
 d) **zylindrische Gewichtsstücke der mittleren Fehlergrenzenklasse von 1 Gramm bis 10 Kilogramm**

(Drucksache 176/66).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 176/1/66 (neu) vor.

Wir stimmen über Abschnitt I und Abschnitt II Ziff. 1 gemeinsam ab. Ich bitte um Ihr Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann rufe ich Abschnitt II Ziff. 2 auf. Bei der Annahme entfällt die Abstimmung über Ziff. 3. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Abschnitt II Ziff. 4 bis 7! — Auch das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **beschlossen**.

Punkt 55 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates, die in Anwendung des Artikels 94 EWG die Bedingungen und Einzelheiten der Anwendung bestimmter Vorschriften des Artikels 93 EWG festlegt (Drucksache 175/66).

- (B)

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 175/1/66 vor.

Ich lasse über I abstimmen. Bei Annahme entfällt die Abstimmung über II. Wer stimmt I zu? — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt die Abstimmung über II.

Ich lasse über III Ziff. 1 abstimmen. Bei Annahme entfällt die Abstimmung über Ziff. 2. Wer Ziff. 1 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist die Abstimmung über Ziff. 2 hinfällig.

Jetzt lasse ich über III Ziff. 3 abstimmen. Bei Annahme entfällt die Abstimmung über Ziff. 4. Wer Ziff. 3 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Auch das ist die Mehrheit.

Ich lasse über III Ziff. 5 bis 7 abstimmen. Ich bitte um Ihr Handzeichen — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Schließlich stimmen wir über III Ziff. 8 ab. Bei Annahme entfällt die Abstimmung über Ziff. 9. Wer Ziff. 8 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **beschlossen**.

Punkt 56 der Tagesordnung

(C)

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 26 des Rates (Drucksache 145/66).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 145/1/66 vor.

Wenn Sie einverstanden sind, lasse ich über Abschnitt I global abstimmen. Wer stimmt Abschnitt I zu? — Das ist die Mehrheit. Damit hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** **beschlossen**.

Punkt 58 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über Maßnahmen, die von den Erzeugermitgliedstaaten auf dem Gebiet der Preise und zur Festsetzung der gemeinsamen Schwellenpreise in Nichterzeugermitgliedstaaten für Reis und Bruchreis im Wirtschaftsjahr 1966/1967 zu treffen sind (Drucksache 197/66).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 197/1/66 vor.

Wer stimmt diesen Vorschlägen zu? — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** **beschlossen**.

Punkt 59 der Tagesordnung

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rates für die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über landwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern (Höchstgeschwindigkeit, Beifahrersitze und Ladepritschen) (Drucksache 174/66).

(D)

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 174/1/66 vor.

Wer stimmt den Empfehlungen zu? — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** **beschlossen**.

Punkt 60 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates zur Durchführung einer Lohnerhebung in der Industrie — Jahr 1966 — (Drucksache 207/66).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 207/1/66 vor.

Ich lasse über I Ziff. 1 abstimmen. Bei Annahme entfällt die Abstimmung über Ziff. 2. Wer Ziff. 1 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wer stimmt Ziff. 3 zu? — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Der Bundesrat hat demnach die unter I vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **beschlossen**.

(A) Punkt 61 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates zur Durchführung einer Erhebung über die Löhne im Straßenverkehrsgewerbe der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Jahr 1966 — (Drucksache 166/66).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 166/1/66 vor.

Ich lasse über Abschnitt I en bloc abstimmen. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen.

(Dr. Heinsen: Ich bitte, über Ziff. 1 und 2 getrennt abstimmen zu lassen!)

— Dann lasse ich über Ziff. 1 abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich lasse über Ziff. 2 abstimmen. Ich bitte um das Handzeichen. — Auch das ist die Mehrheit.

Im übrigen ist die vorgeschlagene **Stellungnahme en bloc beschlossen.**

Punkt 63 der Tagesordnung:

Vorschlag zur Ernennung von Mitgliedern für den Versicherungsbeirat und den Beirat für Bausparkassen beim Bundesaufsichtsam für das Versicherungs- und Bausparwesen (Drucksache 242/66).

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 242/1/66 zur Hand zu nehmen. Wenn Sie dem Vorschlag des federführenden Wirtschaftsausschusses zustimmen, bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Der Bundesrat hat entsprechend **beschlossen.**

Ich rufe die nächsten drei Tagesordnungspunkte gemeinsam auf:

Punkt 64 der Tagesordnung:

Vorschlag für die Berufung eines Vertreters der Landesregierungen für den Deutschen Ausschuss für explosionsgeschützte elektrische Anlagen (Drucksache 244/66).

Punkt 65 der Tagesordnung:

Vorschlag für die Berufung eines Vertreters der Landesregierungen für den Deutschen Ausschuss für brennbare Flüssigkeiten (Drucksache 289/66).

Punkt 66 der Tagesordnung:

Vorschlag für die Berufung eines Vertreters der Landesregierungen für den Deutschen Aufzugausschuss (Drucksache 290/66).

Wer diesen **Vorschlägen** für die Berufung je eines Vertreters der Landesregierungen zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so **beschlossen.**

Punkt 68 der Tagesordnung:

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 7/66).

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen hat**, in den vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in der Drucksache — V — 7/66 unter Nr. I bezeichnet sind, **von einer Äußerung und einem Beitritt** entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses **abzusehen.** (C)

Unter Nr. II der Ihnen vorliegenden Drucksache — V — 7/66 finden Sie die Empfehlung des Rechtsausschusses, gemäß einem beigefügten Schriftsatz eine **Organklage des Bundesrates** wegen der

Verordnung über die Ausstellung der Apostille nach Artikel 3 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 23. Februar 1966

zu beschließen.

Zum Sachverhalt darf ich auf das Schreiben des hessischen Ministerpräsidenten verweisen, das als Drucksache 324/66 verteilt worden ist. Ferner verweise ich auf den Schriftwechsel mit dem Herrn Bundeskanzler, der als Zu-Drucksache 324/66 vervielfältigt worden ist. Hier handelt es sich über den Einzelfall hinaus um eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung für die Rechtsstellung des Bundesrates.

Wer dem Vorschlag des Rechtsausschusses des Bundesrates folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat die **Organklage beschlossen hat.** (D)

Punkt 69 der Tagesordnung:

Beförderung von Beamten des höheren Dienstes im Sekretariat des Bundesrates.

Es ist beabsichtigt, einige Beamte des höheren Dienstes im Sekretariat des Bundesrats zu befördern, und zwar Herrn Ministerialrat Dr. Wegmann zum Ministerialdirigenten, Herrn Regierungsdirektor Dr. Bovermann und Herrn Regierungsdirektor Thürk zu Ministerialräten, Herrn Oberregierungsrat Dr. Herzig und Herrn Oberregierungsrat Meyer zu Regierungsdirektoren und Herrn Regierungsrat Dr. Ziller zum Oberregierungsrat.

Die Personalien dieser Beamten sind Ihnen bekannt. Der Ständige Beirat hat dem Vorschlag zugestimmt.

Falls sich kein Widerspruch erhebt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat **der vorgeschlagenen Beförderung dieser Beamten zustimmt.** — Das ist der Fall.

Damit sind wir am Ende der Tagesordnung.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates wird auf den 5. August, 10.00 Uhr, einberufen. Einziger Punkt der Tagesordnung ist das Stabilisierungsgesetz.

Ich danke Ihnen und schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung: 12.55 Uhr.)